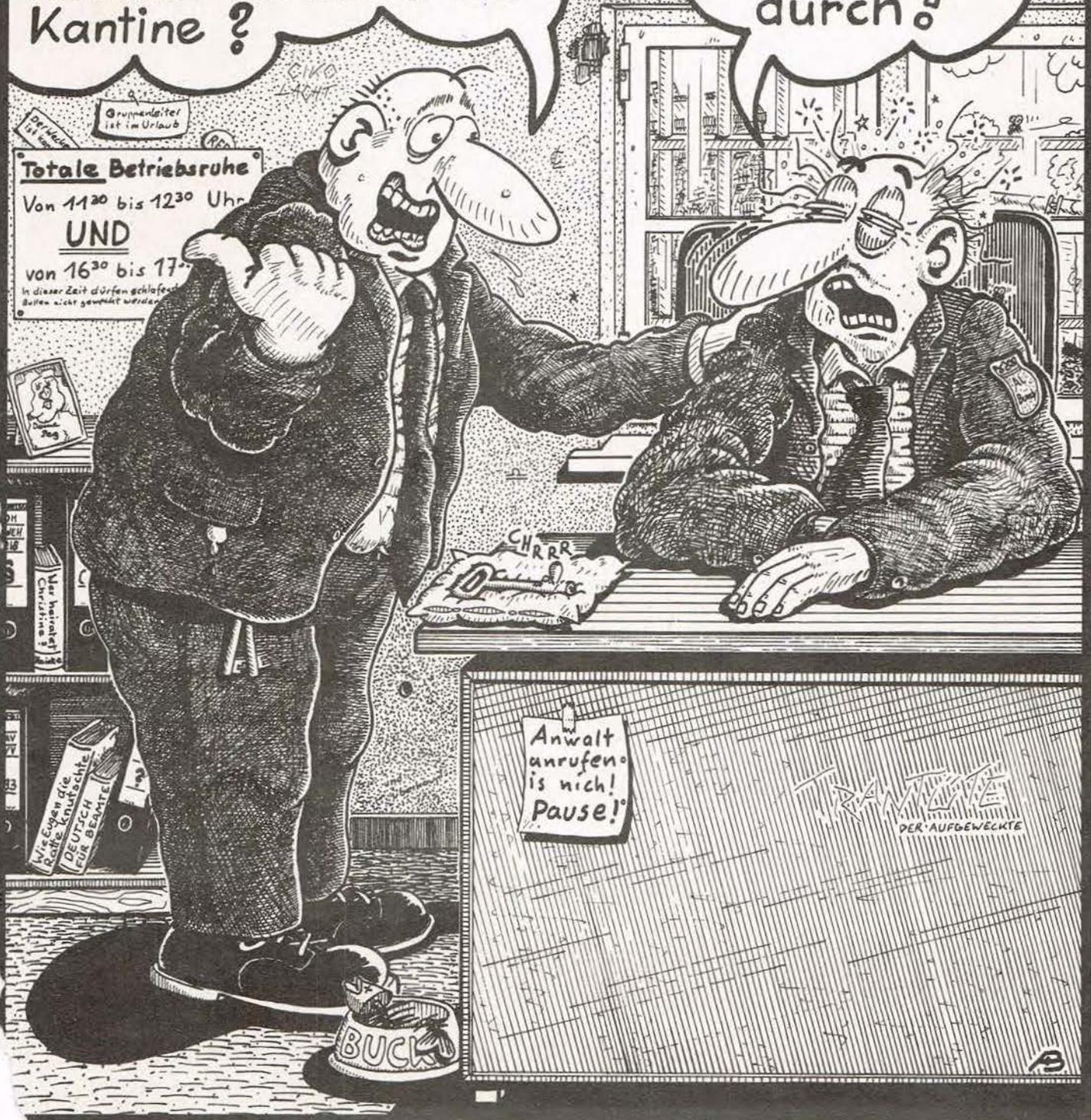


der lichtblick

25. Jahrgang
Auflage 5200
März/April 1993

Hallo - HALLO, wir haben
offizielle Pausenzeit!
Kommst du mit in die
Kantine?

Nöh-gähn- ick
arbeite lieber
durch!



Totale Betriebsruhe
Von 11:30 bis 12:30 Uhr
UND
von 16:30 bis 17:30 Uhr
In dieser Zeit dürfen geschäftliche
Anfragen nicht beantwortet werden.

Gruppenleiter
ist im Urlaub



Wie sagen die
Ratte knutschte
DEUTSCH
FÜR BEAMTE

CHRRR
Dunkel

Anwalt
anrufen
is nich!
Pause!

DER AUFGEWECKTE

BUCK

B



Hoppel meint ...

Christliche Nächstenliebe

Das hat dazu geführt, daß der „Papst von Tegel“, Pater „Don Vincente“, den Gottesdienstbeginn eigenmächtig von 10.20 Uhr auf 10 Uhr vorverlegt hat, getreu dem Motto „Christliche Nächstenliebe: Ja – aber wir Katholiken sind natürlich dem Herrgott am nächsten“. Mit dem Ergebnis, daß die evangelischen Geistlichen nun ihren Gottesdienst erheblich verkürzen müssen, wollen sie nicht in Schwierigkeiten mit dem nachfolgenden katholischen Andächtigen kommen.

Wer jedoch meint, daß die evangelischen Pfarrer gegen die Entscheidung von „Don Vincente“ vorgehen würden, der irrt sich. Unsere streitbaren Gottesjünger von evangelischen Gnaden schweigen zu diesen Dingen und verkürzen ihre Gottesdienstzeit eben entsprechend. Sind vielleicht auch sie der Meinung, die Katholiken stünden dem Herrgott näher, weil sie einen Papst haben?

Ich denke, da sollten die evangelischen Pfarrer einmal kräftig mit der Faust auf den Tisch klopfen und sich nichts von der ohnehin knappen Gottesdienstzeit nehmen lassen. Oder ist es möglicherweise in ihrem Sinne, daß man sonntags gar nicht so lange arbeiten möchte ...?

Seit Menschengedenken, d. h. mindestens seit 15 Jahren, finden sonntags in der Kirche der Justizvollzugsanstalt Tegel Gottesdienste der evangelischen und katholischen Kirche statt. Bisher war es so, daß die Evangelen um 9 Uhr anfangen und um 10.20 Uhr dann der katholische Gottesdienst begann. Nun gibt es seit einigen Wochen die äußerst merkwürdige Schaltung, die Pausenzeiten der Bediensteten zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr zu legen, so daß um 11.30 Uhr alles unter Verschluss sein muß.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau **Birgitta Wolf**, Herr Prof. Dr. Dr. **Ernst Heinitz**, Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*, Peter Sternal*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähler - Tel. 8 34 55 05

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Heidelberg GTO
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Mailgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Abenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 3j Abs. 3 StVO/§ 4 wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Ausbändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Abender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel um Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Inhalt

die am 1. Februar 1993 in Kraft getretene Verordnung der Pausenregelung stößt seit Anbeginn auf heftige Kritik. Unter dem Motto „Pausen im Gefängnis = Stillstand – Wir wollen rein!!!“ demonstrierten am 3. März 1993 zahlreiche Vertreter verschiedener Verbände, die im Gefängnis Beratungs- und Betreuungsarbeit leisten, vor den Toren der Justizvollzugsanstalt Tegel. Mit diesem Protest sollte zum einen auf die Unsinnigkeit dieser Regelung aufmerksam gemacht, zum anderen die Forderung nach sofortiger Aufhebung der Pausenregelung unterstrichen werden. Der Vorsitzende des Verbandes der Justizbediensteten Berlins (VdJB), Joachim Jetschmann, meinte dazu: „Diese Pausenregelung ist uns einfach aufgedrückt worden, weil der Innensenator einen Ausgleich für die bisher häufig durchgearbeiteten Pausen abgelehnt hat (Berliner Morgenpost vom 4.3.1993)“. Für den Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne) ist die Pausenregelung mit den Zielen des Strafvollzugsgesetzes unvereinbar. Immerhin, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Klaus Lange-Lehngut, sagte den Betreuern zu, daß sie während der Pause ihre Gespräche mit den Inhaftierten fortsetzen können. Und, er hat Wort gehalten, wie inzwischen festgestellt werden konnte. Betroffen von der Regelung bleiben jedoch nach wie vor die Sprechstunden.

Die Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel scheint zu stagnieren. Das Papier wartet noch immer auf seine Absegnung durch den Rechtsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses. Eine Erklärung dafür, warum das so ist, könnte ein Schreiben beinhalten, das zwei Abgeordnete der SPD ihrer Sprecherin im Rechtsausschuß zusandten. In dem Brief, den wir ab Seite 4 ungekürzt veröffentlicht haben, wird einerseits Kritik an der Justizverwaltung im Umgang mit der Strukturreform geübt, andererseits eine Stellungnahme zur Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel abgegeben. Die Kritik der beiden Abgeordneten an der Senatsverwaltung für Justiz äußert sich darin, daß die Verwaltung die Planung der JVA Tegel als „eigene Planung“ in die Öffentlichkeit gegeben hat, entgegen der Zusage, noch Kritik daran üben und Änderungsvorschläge loswerden zu können, weil „dies lediglich die Planung der Teilvollzugsanstalt Tegel sei, die die Weihen der Billigung durch die Senatorin für Justiz noch keineswegs erhalten habe“.

Die Überraschung der SPD-Abgeordneten scheint nur allzu verständlich, dann aus der Zeitung erfahren zu müssen, daß „die Justizsenatorin ihre Planung nunmehr in die Öffentlichkeit gegeben hat“. Ob man sich in der Senatsverwaltung für Justiz an die Abmachung nicht mehr erinnern kann, oder soll mit derartigen Aktionen den Parlamentariern ein „Maulkorb“ verpaßt werden?

Aber es gibt auch etwas Erfreuliches zu erwähnen. In Sachen „Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG“ hat die Strafvollstreckungskammer in einem Beschluß vom 2. März 1993 festgestellt, daß in einem Fall die körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Gefangenen der JVA Tegel rechtswidrig gewesen ist. Zuviel Freude darüber sollte aber nicht angesagt sein, da es sich hierbei lediglich um ein erstinstanzliches Urteil handelt. Zumal auch nicht vergessen werden darf, daß die Maßnahme nicht mehr rückgängig zu machen ist.

Das Erscheinen der nächsten Ausgabe des Lichtblicks ist für Anfang Juni vorgesehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Strukturreform im Berliner Strafvollzug	4
Sitzung im Rechtsausschuß	6
Rundbrief	8
Strafvollzug in Dänemark	10
Pressemitteilung	11
Durchsuchung n. § 84 Abs. 2 StVollzG (3)	12
Leserbriefe	18
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

I. V. TA V informiert	22
Vollzugslockerungen	24
Kintopp Tegel	25
Unmut über Pausen	26
Die Panzerknacker im TVZ	27
Scheitern an der Freiheit?	28
Tischtennis-Turnier	29
Schach!	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



ECHT GALAKTISCH DER NEUESTE LICHTBLICK!

Strukturreform im Berliner Strafvollzug

Zwei Abgeordnete der SPD sahen sich veranlaßt, der Sprecherin der SPD im Rechtsausschuß den nachfolgenden Brief zuzusenden. Wir hielten ihn auch für so bemerkenswert, daß wir ihn im Wortlaut vollständig abgedruckt haben, denn er befaßt sich mit der Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel. Wir denken, daß das für die Insassen hier von besonderem Interesse sein dürfte.

-red.-

Hans-Georg Lorenz
Mitglied des Abgeordnetenhauses
von Berlin
(...)

Frau Abgeordnete
Barbara Riedmüller-Seel
Abgeordnetenhaus von Berlin
SPD-Fraktion
1000 Berlin 62

5.2.1993

Betr.: Strukturreform im Berliner Strafvollzug

Liebe Genossin Riedmüller-Seel,

wie Du der Presse entnommen hast, hat die Senatsverwaltung für Justiz die Planung, die sie als „Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel“ deklarierte, entgegen uns gemachten Zusagen als die „eigene Planung“ in die Öffentlichkeit gegeben. In einer Vorbesprechung am 20. Januar 1993, an der Du aus terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen konntest, war uns nämlich zugesichert worden, Kritik desto ungehemmter äußern zu dürfen und Änderungen desto leichter durchsetzen zu können, als dies lediglich die Planung der Teilvervollzugsanstalt Tegel sei, die die Weihen der Billigung durch die Senatorin für Justiz noch keineswegs erhalten habe. Um so erstaunter waren wir, als wir am 29. Januar 1993 in der Berliner Zeitung lesen mußten, daß die Justizsenatorin ihre Planung nunmehr in die Öffentlichkeit gegeben hat. Nachfragen

bei der Senatsverwaltung für Justiz ergaben, daß dies keine Zeitungssente war, sondern der Staatssekretär dies ausdrücklich so verfügt habe.

Wie Du mit diesen Fakten umgehst, möchten wir Dir als derjenigen, die die Gesamtverantwortung für diesen Teil der Fraktionsarbeit zu tragen hat, überlassen.

Du wirst aber verstehen, daß wir unsere Kritik an dieser Planung so äußern, wie wir dies für erforderlich halten. Das Abgeordnetenhaus kann sich nicht dadurch den Mund verbieten lassen, daß die Regierungsparteien durch blitzschnelle Aktionen in ihrer Kritikfähigkeit gelähmt werden, indem man sie auf den Schaden hinweist, der durch diese Kritik bei der Verwaltungschefin, die der eigenen Partei angehört, eintreten könnte. Wenn das vereinbarte Verfahren von unserer Frau Senatorin und ihrem Herrn Staatssekretär eingehalten worden wäre, hätte ein solcher Schaden vermieden werden können.

Unsere Kritik fassen wir wie folgt zusammen:

1.

Die grundlegende Kritik muß bereits an der Tatsache einsetzen, daß eine isolierte Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel den Intentionen einer Gesamtplanung zuwiderlaufen kann. Auf diese Gefahr haben wir ausdrücklich hingewiesen. Dieser Hinweis wurde vom Herrn Staatssekretär ganz offensichtlich mißverstanden, der schon damals meinte, mit einigen kleinen „Rahmenbemerkungen“, diese Perspektive eröffnen zu können.

Damit ist aber niemandem gedient. Wir halten es für unmittelbar einsichtig, daß die Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel sich auch daran orientieren muß, daß in ca. drei Jahren die Justizvollzugsanstalt für Frauen ebenfalls männliche Strafgefangene aufnehmen muß – insbesondere solche, deren Unterbringung einen hohen Sicherheitsstandard erfordert. Aus der jetzigen Umstrukturierung von Tegel ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche Strafgefangenen eines Tages in die dann ehemalige Frauenhaftanstalt um-

siedeln sollen und wie die dann frei werden Plätze in Tegel genutzt werden sollen. Wir können uns jedenfalls nicht vorstellen, daß eine Neustrukturierung von Tegel, die natürlich aufwendig ist, schon nach ein bis zwei Jahren wieder obsolet wird. Auch Gespräche mit Fachleuten brachten keine Klärung, wie die Neustrukturierung von Tegel nach den Plänen der Justizsenatorin sich in ein solches Gesamtkonzept einpaßt. Dabei ist auch noch zu bedenken, daß der „offene Männervollzug“ ebenfalls ausgebaut werden soll und natürlich auch dadurch weitere Verlagerungen und Umschichtungen in Tegel erforderlich werden. Welche Auswirkungen dies dann wiederum auf die neustrukturierte Justizvollzugsanstalt Tegel haben wird, vermögen wir ebenfalls nicht zu erkennen.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß schon aus diesen grundsätzlichen Erwägungen die Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel ein Torso ist, bei dem erhebliche Zweifel angebracht sind, ob man an ihm irgendwann einmal sinnvoll Kopf und Glieder anfügen können. Bössartige Verdächtigungen, die CDU könne einer solchen Planung um so leichter zustimmen, weil sie Kopf und Glieder der in der von uns gewünschten und von ihr akzeptierten Form ohnehin nicht wolle, haben wir mit der uns eigenen Empörung zurückgewiesen. Wir wollten Dich dennoch darauf hinweisen, damit Du gegen entsprechende Kritik gewappnet bist.

2.

Erhebliche Bedenken haben wir auch hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Planungen mit entsprechenden Formulierungen der Koalitionsvereinbarung. Dies gilt um so mehr, als viele Sozialdemokraten aus diesem Bereich einer Koalition mit der CDU nur deshalb zugestimmt haben, weil sie entsprechende Passagen in dieser Vereinbarung meinten, ernst nehmen zu dürfen. Wir können dies deshalb so bestimmt sagen, weil wir in diesen Koalitionsvereinbarungen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben.

Die Koalitionsvereinbarung fordert ausdrücklich ein Nutzungskonzept und einen Strukturplan für alle Vollzugsstandorte unter Berück-



sichtigung der zukünftigen Gefangenenzahlen. Nach unserer Meinung wird eine solche Planung durch die allein auf sich bezogene Neustrukturierung einer Justizvollzugsanstalt aus den obengenannten Gründen nachgerade verhindert.

3.

Weitere umfassende Kritikpunkte sind:

3.1.

Das Konzept ist ein statisches. Erstmals wird eine Vollzugskonzeption vorgelegt, die ausschließlich darauf ausgerichtet ist, die Gefangenen zu polarisieren. Sie werden nur noch in Drogenabhängige und Nichtdrogenabhängige unterschieden. Dies wird zukünftig das einzige Differenzierungsmerkmal dieser Vollzugsanstalt sein und sie in zwei statische Bereiche teilen.

Ein solches Konzept wird aber der Differenziertheit von Vollzugs- und Resozialisierungsangeboten nicht gerecht, die sich aus verständlichen Gründen auch an anderen Kriterien orientieren muß als an der Drogensucht.

Unsere Befürchtung ist, daß im Drogenbereich eine Subkultur entsteht, aus deren Strukturen sich zu befreien dem einzelnen kaum möglich sein wird. Bei aller Notwendigkeit, gewisse Drogenkonsumenten gegebenenfalls auch zu isolieren: Ein so starres Konzept, wie das hier vorgelegte, wird nicht einmal der Drogenproblematik gerecht.

Die hinter dieser Konzeption stehende Fiktion einer drogenfreien Anstalt ist so häufig als unrealistisch erkannt und beschrieben worden, daß sich hier weitere Ausführungen verbieten. Ob man durch eine Konzentration des Konsumentenmarktes diesem Ziel auch nur näher kommt, muß tunlichst bezweifelt werden. Keinen Zweifel haben wir allerdings, daß sich ein solcher Gedanke bei den diesbezüglich wenig problembewußten und problemerefahrenen Mitgliedern der CDU-Fraktion unmittelbar einget. Ob dieser Vorteil allerdings ein solches Konzept rechtfertigt, wird hier bezweifelt.

3.2.

Eine dynamische Reaktion auf sich verändernde Populationen scheint uns bei diesem

Konzept kaum möglich zu sein. Es kann nicht flexibel auf sich verändernde Bedingungen reagiert werden, da eine Festlegung auf Teilanstalten für Abhängige und Nichtabhängige erfolgt ist. Es steht zu befürchten, daß die Binnendifferenzierung in den Teilanstalten auf der Strecke bleibt, weil sie offenbar gar nicht erwünscht ist.

3.3.

Ein etwas komplizierterer Vorgang, der nichtsdestoweniger wahrscheinlich der gravierendste Punkt ist, ist die Beantwortung der Frage, ob diese Konzeption für die Drogenabhängigen einen Anreiz zum Ausstieg aus der Droge bietet. Zweifel sind deshalb angezeigt, weil die Drogenabhängigen extrem rigiden Bedingungen ausgesetzt werden sollen, Bedingungen, die sie ja zum Drogenkonsum bewogen und geführt haben.

Allein mit der Annahme, die Drogenkonsumenten würden sich zur Drogenfreiheit durchringen, weil sie im Bereich der Drogenfreien einige Vergünstigungen erlangen, ist nach den bisherigen Erfahrungen bestenfalls blauäugig.

3.4.

Wie wir sowohl der Senatorin als auch dem Staatssekretär schon mitteilten, hätte ein solches Konzept allenfalls dann positive Aspekte, wenn es einen erheblichen Teil von Ausführungen enthielte, die exakt beschrieben, wie in der „Drogenhaftanstalt“ motiviert und therapiert wird. Das Konzept enthält dafür keine soliden Ansätze, die über Sprechblasen hinausgehen. Wir wollen uns an dieser Stelle ersparen, Zitate aus dem Sprachdschungel aufzulisten, empfehlen Dir aber die Lektüre der Seite 41 f. Man muß bedauern, daß die Frau Senatorin hier nicht Opfer ihrer Lehrerhaftigkeit geworden ist und im Rahmen von „Formulierungshilfen“ die „sprachlichen Unebenheiten“ ausgeglichen hat.

Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, daß die oben beschriebenen Mängel allein durch ein nachzulieferndes „Drogenberatungskonzept“ nicht ausgeglichen werden können. Dazu ermangelt es der positiven Randbedingungen für die Durchsetzung desselben.

3.5.

Zur Durchsetzung dieses Konzeptes wird die gesamte Anstalt von einem Kontrollsystem überzogen werden müssen, das die rigide Trennung erst ermöglicht. Die Drogenfreien müssen regelmäßig auf ihre Drogenfreiheit überprüft werden, die Drogenabhängigen müssen ständig auf weiterbestehende Drogenabhängigkeit und eine Behauptung von Drogenfreiheit überprüft werden. Wenn manche schon von einer „Urinkontrollanstalt“ sprechen, mag dies eine kabarettistische Übertreibung sein, das Körnchen Wahrheit ist allerdings schon ziemlich groß.

3.6.

Das Sicherheitskonzept der Anstalt muß sich zwangsläufig ebenfalls an den Kriterien der Drogenfreiheit orientieren. Da die Durchset-

zung der Drogenfreiheit aber nun die schärfsten und am meisten entwürdigenden Kontrollmaßnahmen erfordert, steht zu befürchten, daß „Sicherheit und Ordnung“ die beherrschenden Maximen dieser Justizvollzugsanstalt sein werden. Ob Resozialisierung hier die erforderlichen Freiräume erhält, wird angezweifelt.

3.7.

Besonders schmerzhaft für Sozialdemokraten ist das Fehlen einer Perspektive zum Ausbau des offenen Vollzuges – wozu auch geeignete drogenabhängige Gefangene gehören können. Wie eine Justizvollzugsanstalt, deren beherrschendes Regiment die rigide Kontrolle sein

muß, auf eine solche Erweiterung des offenen Vollzuges vorbereiten soll, ist hier nicht nachvollziehbar.

4.

Wir wollen hier nicht verhehlen, liebe Barbara, daß diejenigen Sozialdemokraten, mit denen wir bislang sprechen konnten, erhebliche Kritik geäußert haben. Wir halten es für nötig, diese Kritik auch institutionell aufzuarbeiten, indem wir mit dem „Gesprächskreis Strafvollzug“ und dem Fachausschuß II über das Papier sprechen. Dann hättest Du auch Gelegenheit, unsere Kritik von sachkundiger Seite abklopfen zu lassen. Ohne eine klare und auch in der Partei abgesicherte Stra-

ategie erscheint uns eine Diskussion im Rechtsausschuß – vorsichtig gesagt – kritisch. In einer Situation, in der die Nähe der CDU zu unserer Senatorin bereits Gesprächsthema der Öffentlichkeit ist, wäre ein Fortsetzungsroman sicherlich keine passende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Grotzke / Hans-Georg Lorenz

P.S.: An die Frau Senatorin, ihren Herrn Staatssekretär und (aus denunziatorischen Gründen) an den Herrn Fraktionsvorsitzenden und den Herrn Vorsitzenden des Fachausschusses II haben wir Durchschläge gesendet!

Sitzung im Rechtsausschuß



Er lügt, bringt alles durcheinander und hat eine schmitzige Fantasie...
Wir sollten ihn engagieren!

Am Freitag, dem 5. März 1993, erschien in der BILD-Zeitung ein Artikel mit der Überschrift „Ex-Knacki Mitarbeiter der Justiz“. Was war geschehen? Der Vorsitzende vom Verband der Berliner Justizbediensteten (VdJB) „soll“ der BILD-Zeitung einen Tip gegeben haben, daß ein Bürger Berlins, der schon mal inhaftiert war (das ist doch eine köstliche Formulierung), jetzt in der Drogenstation Drogenberatung für Geld macht. Unerwähnt blieb in dem Artikel, daß der ehemalige Gefangene schon fast zwei Jahre mit einem sogenannten Betreuerausweis Besuche in Tegel durchgeführt hat, und daß es bei diesen Besuchen niemals auch nur den kleinsten Grund zur Beanstandung gab.

Für die CDU war dieser Artikel ein gefundenes Fressen. Am darauffolgenden Donnerstag

wurde zur Rechtsausschußsitzung in der aktuellen Viertelstunde der Antrag gestellt, eine Aussprache zu diesem Thema durchzuführen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses eröffnete die Sitzung und erteilte dem Sprecher der CDU-Fraktion im Rechtsausschuß das Wort. Der allseits so beliebte Rechtsanwalt Gram erklärte, die CDU sieht sich veranlaßt, nachdem sie aus der BILD-Zeitung erfahren hat (wie schön, wissen wir doch nun, woher die CDU so ungewöhnlich gut unterrichtet ist), daß Suchtkranke und Ex-Knackies als Suchthelfer eingesetzt werden, folgende Fragen an die Senatorin für Justiz zu richten:

Was der betreffende Herr macht?

Wieviel vergleichbare Fälle gibt es?

Wer kontrolliert die Suchthelfer?

Wer kontrolliert die Drogenberater und was sie im Vollzug machen?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde der Staatssekretär der Senatorin für Justiz, Herr Borrmann, gebeten. Er bedauerte zu Anfang, daß er so früh an der Reihe sei. Natürlich gebe es Probleme mit den Drogen im Strafvollzug. Als normaler Sterblicher kann man keine Drogenarbeit machen. Wirkungsvoll tätig werden kann am besten jemand, der selbst einmal betroffen gewesen ist. Das ist doch ganz etwas anderes, als wenn einer, der über keinerlei persönliche Erfahrung verfügt, irgendwas darüber erzählen will. Diejenigen, so sagte er wörtlich, die auf diesem Gebiet gelitten haben, und diese Phase überwunden haben, sind hervorragend geeignet, anderen bei der Überwindung der Drogensucht zu helfen. Der Staatssekretär meinte weiterhin, daß der Landesdrogenbeauftragte auf Anfrage der Senatsverwaltung für Justiz mitgeteilt hat:

Wir möchten feststellen, daß ohne die Mithilfe ehemaliger Drogenabhängiger keine effektive Arbeit geleistet werden kann.

Zur Geschichte des Suchthelfers teilte Herr Borrmann mit, daß dieser Herr 1991 die allgemeine Erlaubnis bekam, in Berliner Vollzugsanstalten Betreuungsarbeit zu leisten. Bisher habe er an über 50 Tagen Beratungsarbeit durchgeführt. In Stellungnahmen der Anstalten wurde festgestellt, daß der Betroffene rigide gegen Abhängige, die drauf sind, vorgeht. Der Betreffende würde Leute, die konsumieren, nicht zu Gesprächen empfangen, und ihnen sagen, komm wieder, wenn du clean bist. Der Leiter der Abteilung AIDS und Drogen in der Senatsverwaltung für Justiz und der Leiter der Abteilung Strafvollzug hatten

schon persönliche Gespräche mit dem Suchtberater geführt.

Darauf wandte Herr Gram ein, es ehrt die Justizverwaltung, daß sie ernsthaft prüft. Drei bis vier Prozent werden wirklich clean. Er wüßte das aus eigener Erfahrung. Er hat als Student in der Drogenklinik gearbeitet. Herr Gram wollte wissen, wie viele Leute unter Bewährung als ehrenamtliche Betreuer im Vollzug arbeiten. Daraufhin erklärte der Staatssekretär, daß zwei Fälle bekannt sind, wo Leute Betreuungsarbeit leisten, die noch unter Bewährung stehen.

Der SPD-Abgeordnete Lorenz äußerte, die Stellungnahme der CDU irritierte ihn, aber „Sie, Herr Wruck, irritieren mich nicht“. Ihm wäre klar, daß in der Drogenberatung ohne Betroffene keine gute Arbeit geleistet werden kann. Es braucht eben solche Leute, warum sollten sie als Drogenkuriere arbeiten? Seine Erfahrungen stimmten mit denen der Justizverwaltung überein.

Der Abgeordnete von Bündnis 90/Grüne, Herr Eckert, fragte den Sprecher der CDU-Fraktion: „Herr Gram, ist das Ihre Vorstellung von Resozialisierung?“ - Ich kann also lesen, daß umfangreiche Überprüfungen stattgefunden haben, und ich denke, daß man einem solchen Menschen, der aus seiner eigenen Erfahrung schöpft, durchaus eine solche Arbeit zutrauen kann.

Die Abgeordnete der SPD, Frau Riedmüller-Seel, meinte, man sollte die Justizverwaltung ermutigen, weiter auf diesem Wege zu gehen.

Herr Lorenz hatte vorher auch noch erklärt, daß man ansonsten die Senatsverwaltung für Justiz ja nicht so sehr loben könne, aber man sollte sie wirklich ermutigen, diesen Weg weiter zu beschreiten und noch mehr ehemals Betroffene als Suchtberater tätig werden zu lassen.

Der Abgeordnete der CDU, Gram, sagte daraufhin nochmals, ich habe verlangt, daß extreme Überprüfungen vorgenommen werden, denn es gibt im Knast eine Mafia. Ich fordere verschärfte Kontrollen.

Diese Worte kennen wir seit langem. Kontrolle ist die Wurzel aller Erfolge, und wenn man überlegt, was die besonders verschärften Kontrollen in der Justizvollzugsanstalt Tegel bisher erbracht haben, kann man eigentlich darüber nur lachen. Die Erfolge sind gering. Es wurden nur wenig Drogen und Bargeld gefunden.

Besonders lustig fand ich noch den Einwurf der Abgeordneten vom Bündnis 90/Grüne, Frau Künast. Sie hätte Erfahrungen mit Drogen. Als Sozialarbeiterin habe sie im Knast gearbeitet, und sie hätte viel mehr Erfahrung als Herr Gram. Gerade die ehemaligen Abhängigen sind besonders geeignet, die Beratung durchzuführen, und der gute Herr Gram sieht Gespenster.

Natürlich kann man sagen, viel Lärm um nichts, und die CDU stand wieder einmal in der Presse. Aber langsam kommt mir die

Galle hoch, wenn ich die Äußerungen des Sprechers der CDU im Rechtsausschuß höre. Wer als Rechtsanwalt arbeitet, sollte doch ein wenig Ahnung von den Dingen haben, über die er redet. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Abgeordnete Gram über Dinge spricht, über die er nicht Bescheid weiß. Er redet oft wie ein Blinder über Farben. Die Erfahrungen, die er als Student in der Drogenklinik gemacht hat, scheinen von besonders prägender Natur gewesen zu sein. Aber wenn Herr Gram sich öfter einmal in der Justizvollzugsanstalt Tegel oder in Moabit oder in der Vollzugsanstalt für Frauen aufhalten würde, wüßte er besser, was da so alles läuft. Jedenfalls ist mit stärkerer Kontrolle dem Drogenkonsum in den Berliner Vollzugsanstalten nicht beizukommen. Wenn Menschen, die wegen ihrer Sucht kriminalisiert werden, die Freiheit genommen wird, geht sicherlich aus dieser Tatsache keine Veranlassung hervor, fürderhin im Strafvollzug auf Drogen zu verzichten. Die triste Umgebung wird sie keinesfalls dazu animieren, drogenfrei zu leben.

Besonders pikant war für mich das Verhalten des Vorsitzenden des Rechtsausschusses (na-

türlich ein CDU-Mitglied). Als der Abgeordnete Eckert von Bündnis 90/Grüne darum bat, daß sein Antrag für die aktuelle Viertelstunde auch bearbeitet wird, antwortete ihm der Vorsitzende, daß das nicht möglich sei, die aktuelle Viertelstunde wäre lange vorbei, man hätte weit über eine halbe Stunde diskutiert, und die Vorgänge würden der Reihe nach behandelt. Wenn Bündnis 90/Grüne ihren Antrag früher gestellt hätten, wäre er auch vorgezogen worden. Dem entgegnete der Abgeordnete Eckert, daß das nicht stimme, er wäre als erster mit einem Antrag dagewesen. Erst nach ihm hätte die CDU einen Antrag gestellt. Das überprüfte der Vorsitzende und meinte dann, ach, da muß ich mich entschuldigen, aber die Geschäftsordnung stellt mir völlig frei, welcher Vorgang zuerst behandelt wird, und ihre Sache ist schon beim letzten Mal ausführlich diskutiert worden.

Für mich ist das einmal mehr ein leuchtendes Beispiel von Demokratie, ein Zeichen dafür, was die Regierungspartei CDU darunter versteht. Nicht umsonst heißt es, die Strafvollzugsanstalten eines Landes sind das Spiegelbild der Öffentlichkeit.

-gäh-

ZB

**Zentrale Beratungsstelle
der freien Straffälligenhilfe in Berlin**

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42, W- 1000 Berlin 31

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Telefon : 86 05 41

NEU !



in der **ZB**

immer Mittwochs von 17.00-19.00 Uhr

Wir bieten an : sozialtherapeutische Gruppe mit dem Schwerpunkt

- **Konfliktsituationen** -
- **Konfliktbewältigung** -

Interessierte vereinbaren bitte telefonisch, schriftlich oder über
"Vormelder" Termine mit Frau Echtermeyer oder Herrn Fischer.





RUNDBRIEF

an die Redaktionen der Knastzeitungen

Dokumentationsstelle Gefangeneliteratur, Institut für deutsche Sprache und Literatur, Fliednerstraße 21, 4400 Münster

Wir über uns – die Dokumentationsstelle Gefangeneliteratur

Was verbirgt sich hinter der „Dokumentationsstelle Gefangeneliteratur“? Einige kennen uns bereits von Veranstaltungen, Seminaren oder Briefkontakten. Für viele sind wir aber sicher nur eine Institution im Elfenbeinturm der Universität. Anlaß genug, uns in diesem ersten Rundbrief erst einmal selbst vorzustellen.

Mit Erstaunen haben wir festgestellt, daß wir im vergangenen Jahr eigentlich ein kleines Jubiläum feiern konnten: Seit 1982 beschäftigt sich Prof. Helmut Koch mit Literatur aus Gefängnissen. Damals hatte ein Seminar über den inhaftierten Schriftsteller Peter-Paul Zahl für viel Wirbel an der Universität Münster gesorgt. Seine Texte – so die Meinung einiger Professoren – könnten literarisch nicht „relevant“ sein, da der Autor schließlich inhaftiert wäre. Helmut Koch nahm das zum Anlaß, ein eigenes Seminar zu Texten aus dem Gefängnis zu veranstalten, und dabei eröffnete sich für ihn und die Studierenden eine bisher kaum wahrgenommene Welt.

Überrascht waren sie von der großen Zahl der Gefangenenzeitungen, die in den verschiedenen Knästen erschienen, und der Vielzahl der literarischen Texte, die von einzelnen Gefangenen in ihrer Haftzeit geschrieben werden. „Berührungängste“ hatten die Gefangenen damals nicht, ganz im Gegenteil. Aus den Kontakten der Seminargruppe mit Inhaftierten entstand ein Buch mit dem bezeichnenden Titel „Ungehörte Worte“. Die Erfahrungen dieser ersten Begegnung mit Literatur aus dem Gefängnis, mit Gefangenen, wurden grundlegend für die Arbeitsweise der *Dokumentationsstelle*. Den „ungehörten Worten“ sollte Gehör verschafft werden durch praktische Unterstützung, Lesungen, Seminaren, Dokumentation und Veröffentlichungen Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

1986 wurde die „Arbeitsstelle Randgruppenkultur/-literatur“, der die *Dokumentationsstelle* angegliedert ist, als Arbeitsstelle der Universität Münster anerkannt. In diesem Jahr wurde auch der Aufbau des Archivs intensiviert. Es wird bis heute laufend ergänzt, die Sammlung aller seit 1969 in Deutschland erschienenen Gefangenenzeitungen (ca. 90 Titel) ist nahezu vollständig. Ebenso archivieren wir die im deutschsprachigen Raum veröffentlichte Gefangeneliteratur, wobei der Schwerpunkt auf Titeln liegt, die nach 1945

erschienen sind (ca. 250 Titel). Daneben existiert noch eine Sammlung historischer und internationaler Gefangeneliteratur. Eine vergleichbare Sammlung gibt es in Deutschland nicht. Ihr Aufbau ist nicht leicht gewesen, da viele der Bücher in kleinen Verlagen oder im Selbstverlag veröffentlicht wurden und zumeist heute vergriffen sind. Daher messen wir dieser Archivierung auch großen Wert bei, da sie die Sicht des Strafvollzugs aus der Position der Betroffenen ermöglicht.

Um die Bücher und Zeitungen aber nicht im Regal verstauben zu lassen, veranstalten wir regelmäßig an der Universität Seminare zu diesen Themen. Das große Interesse daran zeigt uns, wie wichtig das Aufbrechen eines tabuisierten Bereichs wie Strafvollzug ist, daß die Vermittlung authentischer Erfahrungen vielen erst einen anderen Blick und den Abbau von Vorurteilen ermöglicht. Die Besuche von Seminargruppen bei einzelnen Knastzeitungsredaktionen gehören dabei immer zu den beeindruckendsten Momenten im Semester.

Die Gefangeneliteratur auch an der Schule zu thematisieren ist unser Ziel bei der Entwicklung einer Unterrichtsreihe, die wir in Kooperation mit einigen nordrhein-westfälischen Schulen durchführen.

Auch der „Ingeborg-Drewitz-Preis für die Literatur von Gefangenen“, in dessen Trägerkreis die *Dokumentationsstelle* Mitglied ist, soll die öffentliche Aufmerksamkeit stärker auf die Probleme der Gefangenen aufmerksam machen. Eine Vielzahl beeindruckender Texte beschreiben den Knastalltag und die persönliche Situation der Gefangenen – allein zur letzten Ausschreibung erhielten wir über 700 Texte – und vermitteln nach außen eine neue Sicht der Knastwelt.

Für die Redakteure von Gefangenenzeitungen aus Nordrhein-Westfalen veranstalteten wir in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium 1989 erstmalig eine Fortbildungsveranstaltung. Aus dem Pilotprojekt ist inzwischen

eine regelmäßige Einrichtung geworden; im November fand in der JVA Düsseldorf das dritte Seminar dieser Art statt. Es geht dabei um die Rahmenbedingungen der Zeitungsarbeit, über die sich Redakteure und Vertreter aus Vollzugsämtern und Justizministerium auseinandersetzen können und wo ohne langen Instanzenweg im direkten Gespräch Fragen der Finanzierung, der Materialausstattung, der Bezahlung der Redakteure etc. geklärt werden können. Dazu kommt ein thematischer Schwerpunkt, der die konkrete Zeitungsarbeit betrifft und unter Anleitung von Profis der Vermittlung des journalistischen „Handwerkzeugs“ dienen soll.

Und wer arbeitet in der *Dokumentationsstelle*? **Helmut Koch**, Professor der Literaturwissenschaft, ist Leiter der Arbeitsstelle und schafft es trotz steigender Arbeitsbelastung schon seit über zehn Jahren, sich intensiv mit Gefangeneliteratur zu beschäftigen. **Uta Klein** hat das Archiv maßgeblich mit aufgebaut und eine umfangreiche Studie mit dem Titel „Gefangenepresse – Ihre Entstehung und Entwicklung in Deutschland“ verfaßt. Ihr Arbeitsschwerpunkt liegt im Moment im Bereich Frauen im Strafvollzug. **Nicola Nahrung** befaßt sich mit den uns zugeschickten Manuskripten; ihr aktuelles Forschungsvorhaben untersucht Literatur und Briefe von lebenslanglich inhaftierten. **Andreas Eberhardt** ist Euer Ansprechpartner bei aktuellen Problemen und Zusendungen für den Rundbrief. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt im Moment bei der Archivierung von Gefangeneliteratur und der Betreuung von Zeitungsredaktionen in den neuen Bundesländern.

Literatur:

U. Klein/Helmut H. Koch (Hg.): *Gefangeneliteratur. Sprechen – Schreiben – Lesen in deutschen Gefängnissen*. Hagen 1988

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis (Hg.): *Risse im Fegefeuer*. Hagen 1989

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis (Hg.): *Fesselballon*. Münster 1992

U. Klein: *Gefangenepresse – Ihre Entstehung und Entwicklung in Deutschland*. Bad Godesberg 1992

3. Fortbildungstagung für Knastzeitungsredakteure in Nordrhein-Westfalen

Vom 24.-26.11.1992 fand die dritte Fortbildungstagung für die Redakteure von Gefangenenzei-
tungen aus Nordrhein-Westfalen in der JVA Düsseldorf statt. An der von der *Dokumentations-
stelle Gefangenenerliteratur* in Zusammenarbeit mit dem Justizvollzugsamt Köln und der Öko-
logie-Stiftung Nordrhein-Westfalen konzipierten Veranstaltung nahmen die Vertreter von neun
Zeitungsredaktionen sowie interessierte Gefangene und Betreuer aus einer weiteren JVA in
Nordrhein-Westfalen teil.

Bestandsaufnahme

Bei einer Bestandsaufnahme der Situation in
den verschiedenen Zeitungsredaktionen zeig-
ten sich bereits zu Beginn der Tagung die ver-
schiedenen Bedingungen, unter denen die ein-
zelnen Redaktionen arbeiten. So ist die Be-
zahlung der hauptamtlichen Redakteure nicht
einheitlich geregelt, sie schwankt zwischen
Lohngruppe II-IV. Herr RD Schmidt vom
Vollzugsamt Westfalen wies darauf hin, daß
die Eingruppierung durch eine Absprache
zwischen AL und Arbeitsverwalter geregelt
werden soll, wobei die Qualität der Zeitung
zu berücksichtigen ist. Generell ist aber fest-
zuhalten, daß jede Zeitung (in NRW) An-
spruch auf mindestens eine bezahlte Redak-
teursstelle hat, wobei die Einrichtung einer
zweiten Stelle nicht ausgeschlossen ist.

Zur Festlegung der Auflagenhöhe, die von der
jeweiligen Anstalt finanziert wird, besteht fol-
gende Faustregel: Belegungszahl x 2 = Auf-
lage. Zwar sollen nicht alle außerhalb vertrie-
benen Exemplare einzeln per Post verschickt
werden, aber die für den normalen Versand
notwendigen Portokosten trägt auf Grundlage
einer Absprache mit der Redaktion über die
etwaige Höhe ebenfalls die Anstalt. Hier be-
stätigte Herr RD Schmidt noch einmal das
Interesse der Strafvollzugsbehörde, ihre Ein-
richtungen nach außen zu öffnen und darzu-
stellen; dazu dienen auch die Gefangenenzei-
tungen.

Zur Festschreibung der Arbeitsgrundlage
wurde noch einmal darauf hingewiesen, wie
sinnvoll ein Statut für die Gefangenenzeitung
ist. In dieser Vereinbarung zwischen AL und
Redaktion kann z. B. die Auflagenhöhe, die
Frage des Versands, die Einrichtung bezahlter
Stellen, ihre Eingruppierung etc. festgelegt
werden. Damit hat z. B. die „Hauspost“ aus
Werl gute Erfahrungen gemacht. Die Voll-
zugsämter Rheinland und Westfalen unter-
stützen die Vereinbarung solcher Statuten für
Gefangenenzeitungen, halten sie sogar für
„unabdingbar“.

Um dringend benötigte weitere Finanzquellen
zu erschließen, ist der Abdruck von Werbung
in einer Gefangenenzeitung grundsätzlich zu-
lässig. Dazu existiert in NRW ein ministeriel-
ler Erlaß (Az. 45641.42), wonach der jewei-
lige Herausgeber (in NRW also der AL) nicht
daran gehindert ist. Notwendig ist aber eine
Absprache mit dem örtlichen Finanzamt, um
eine Steuerbefreiung zu erlangen.

Immer wieder wurde der Gebrauch von Com-
putern als Voraussetzung für eine sinnvolle
und effektive Zeitungsarbeit von den Redak-
tionen angemahnt. Einige Redaktionen ver-
fügen bereits über Computer oder hätten die
Möglichkeit, durch eine Spende an einen PC
zu gelangen, dürfen ihn aber nicht benutzen.

Laut ministerieller Anweisung ist er in NRW
nur unter besonderen Voraussetzungen zu-
gelassen, um Mißbrauch auszuschließen. Die
Erfahrung zeigt aber, daß elektronische Text-
verarbeitungssysteme in JVAs anderer Bun-
desländer zur Herstellung von Zeitungen ver-
wendet werden, ohne daß dabei bisher eine
mißbräuchliche Benutzung bekannt geworden
ist. Außerdem überrollt die Praxis hier die
Justiz: in einigen JVAs in NRW können Com-
puter bereits eingesetzt werden. Diese Grau-
zone muß durch eine neue Regelung beseitigt
werden, zumal durch technische Eingriffe und
Zugangsbeschränkungen ein Mißbrauch kaum
vorstellbar erscheint.

Wie auf vorhergehenden Tagungen spielte
auch diesmal der Begriff „Zensur“ eine große
Rolle. In der alltäglichen Arbeit der Redak-
tionen äußern sich die Eingriffe von außen aber
inzwischen seltener durch direkte Entnahmen
durch den AL. Vielmehr sprachen einige
Redakteure von ihrer „Schiere im Kopf“, die
sie bei heiklen Themen einsetzen, um alltäg-
lichen Repressionen durch das Personal oder
negativen Beurteilungen in Vollzugskonferen-
zen zu entgehen. Wir weisen hier noch einmal
auf die Einrichtung von Redaktionsstatuten
hin, um zumindest im Ansatz eine „innere
Pressefreiheit“ im Knast zu erlangen. Wenn
Redaktionen Erfahrungen und Beiträge zu
ihrem Umgang mit (Selbst-) Zensur haben,
freuen wir uns über Zusendungen, die auf
Wunsch auch vertraulich behandelt werden.

Nach dieser ausführlichen Bestandsaufnahme
und dem Erfahrungsaustausch zwischen den
Redaktionen folgten Vorträge von Dr. Uta
Klein zur „Entstehungsgeschichte der Gefan-“

genenpresse“ und der Journalistin Sybille
Müller zum „Erscheinungsbild des Strafvoll-
zugs in den Medien“. Am Abend lasen dann
Karin Amann, Preisträgerin des Ingeborg-
Drewitz-Literaturpreises für Gefangene, und
Klaus Wachter, ehemaliger Redakteur des
„Kuckucksei“, Gedichte und Geschichten aus
dem Knast, über die bis in den späten Abend
hinein lebhaft diskutiert wurde.

Über Wörter und Sätze

Der zweite Tagungstag war angefüllt mit
praktischer Arbeit: „Über Worte und Sätze“,
so hieß der Workshop von Dr. Norbert
Franck, Journalistenausbilder. Er war am
Ende des Tages erstaunt, wie kreativ und mit
welcher Energie die Teilnehmer mitarbeiteten,
forderte das Programm doch einige Kon-
zentration. Die Grundsätze einer „flotten
Schreibe“, der Aufbau von Artikeln, die The-
menwahl, der Bezug auf das Wesentliche und
die Auswahl der Zielgruppe waren seine
Schwerpunkte. Anhand vieler praktischer Bei-
spiele und Übungen erfuhren die Redakteure
einiges über das „richtige“ Schreiben von
Artikeln und für ihre tägliche Redaktions-
arbeit.

Der abschließende Tag begann mit Arbeits-
gruppen zur „Öffentlichkeitsarbeit“ von Gef-
angenenzeitungen, um außenstehende Ziel-
gruppen zu erreichen und die Zeitung im
lokalen Geschehen zu verankern. Danach be-
richtete Dieter Wendorf, der Pressesprecher
des Justizministeriums in Düsseldorf, über
seinen journalistischen Alltag und die Pro-
bleme der Justiz mit der Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Abschluß der Tagung wurden dann noch
einmal die aufgetretenen Problembereiche in
einem Gespräch am runden Tisch aufgegrif-
fen, an dem auch der Präsident des Vollzugs-
amtes Rheinland, Dr. Koeppel, teilnahm. Er
sagte zu, daß es auch im nächsten Jahr eine
derartige Fortbildungsveranstaltung geben
wird.

PINNWAND

Ingeborg-Drewitz-Preis für die Literatur von Gefangenen

Die nächste Ausschreibung des Ingeborg-Drewitz-
Preises für die Literatur von Gefangenen findet im
Frühjahr 1993 statt. In den Ausschreibungsunter-
lagen, die den Zeitungsredaktionen und interes-
sierten Gefangenen zugesendet werden, finden
sich nähere Informationen zum Motto und weite-
ren Ablauf der Ausschreibung.

Ort der dritten Preisvergabe wird diesmal Leipzig
sein, um auf die speziellen Probleme im Strafvoll-
zug der neuen Bundesländer hinzuweisen. Die
Schriftstellerin Luise Rinser (Rom) und der
Superintendent Friedrich Magirius (Leipzig)
haben sich bereits bereiterklärt, die Schirmherr-
schaft über den Preis zu übernehmen.

*Anschrift: Ingeborg-Drewitz-Preis, c/o Gefan-
geneninitiative Lessingstraße 18, 4600 Dortmund*

„Trotzdem“ – Keine Vorlagepflicht

Die Gefangenenzeitung „Trotzdem“ aus Olden-
burg muß dem AL vor Erscheinen nicht mehr vor-
gelegt werden. Nach einer Vereinbarung zwischen
Redaktion und AL wird es keine „Schläge unter
die Gürtellinie“ geben. Ansonsten soll in dem
Blatt die Meinung der Gefangenen und nicht der
Anstaltsleitung wiedergegeben werden, so AL
Gerd Koop.

Quelle: Der Weg, 2/92. Trotzdem Nr. 14

*Anschrift: Trotzdem, JVA Gerichtsstraße 1, 2900
Oldenburg*

Strafvollzug in Dänemark

Die Knast-Kontaktgruppe Hannover/Rinteln
zu Besuch in den Gefängnissen Nakshov
und Albertslund

Der Strafvollzug Dänemarks und manch anderer europäischer Nachbarn steht beispielhaft für einen "humaneren" Vollzug.



„Jugendanstalt Hameln – Ehrenamtliche Knast-Kontaktarbeit – Menschen beiderseits der Mauern“, unter diesem Thema trafen sich vom 30.9.–4.10.1992 in Albertsdorf auf der Insel Fehmarn 21 Jugendliche (SchülerInnen und Auszubildende) der BBS 4 und BBS 21, Hedwig-Heyl-Schule und BBS-Zentrums Rinteln mit ihren Berufsschulpastoren Kitzka, Pfaff und Schacht und vier Beamten der JA Hameln-Tündern.

Eine Begegnung zwischen Knast-KontakterInnen und Beamten hat es bei der seit 1987 bestehenden Knast-Kontaktarbeit noch nicht gegeben. Sie war längst überfällig, um einander kennenzulernen, Fragen, Probleme und Schwierigkeiten der je spezifischen Arbeit in freier und nicht vom Arbeitsrhythmus und Termindruck belasteten Atmosphäre untereinander austauschen zu können.

Diese Hoffnung, die sich sowohl von den KontakterInnen und den Beamten an dieses Seminar auf der Insel Fehmarn knüpfen, sind erfüllt worden. Heute ist jetzt schon deutlich, daß im nächsten Jahr ein mehrtägiger Austausch zwischen KontakterInnen und Beamten stattfinden wird.

Einmal monatlich fahren ca. 30–40 Jugendliche mit ihren Pastoren in die JA Hameln. Dort betreuen sie zur Zeit acht Gruppen in zwei Häusern. Jede Gruppe der JA Hameln

besteht aus acht Strafgefangenen. Die Jugendlichen bringen ein Stück Realität von draußen nach drinnen, essen, spielen, diskutieren mit den Gefangenen. Fußballspiele im Knast, Weihnachtsessen mit allen Gefangenen der besuchten Häuser, Freizeiten außerhalb des Knasts mit Strafgefangenen sind nur einige der Aktivitäten, die das Programm der Knast-Kontaktgruppe auszeichnet.

Manches von dem, was die Knast-Kontaktgruppe tut, wird von manchen Beamten mit kritischen Augen gesehen.

So hat dieses Seminar auf Fehmarn entscheidend dazu beigetragen, Mißverständnisse auf beiden Seiten abzubauen. Die Beamten berichteten engagiert aus ihrer beruflichen Arbeit, den Zwängen, Schwierigkeiten und Problemen des alltäglichen Vollzugs.

Die JA Hameln – eine der modernsten Jugendstrafanstalten Europas – wurde in ihrer Struktur und Konzeption vorgestellt und diskutiert. Die Motivation zur ehrenamtlichen Knast-Kontaktarbeit, aber auch die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, nehmen einen breiten Raum innerhalb der Diskussion ein.

Ganz natürlich ist es dabei, wenn man sich in diesem Lebensfeld bewegt, die Frage nach den Werten zu stellen, welchen Sinn macht es

zu strafen, „wegzuschließen“, wie die Knackies sagen. Wie kann es gelingen, zu einem verantwortungsvollen Handeln sich und anderen gegenüber zu kommen? Müßten nicht wesentlich andere Formen eines Vollzugs gefunden werden, der Menschen nicht „wegschließt“, gesellschaftlich „kaltstellt“, sondern ihnen die Möglichkeit öffnet, Wege zu selbstverantwortendem Handeln neu zu finden.

Der Strafvollzug Dänemarks und manch anderer europäischer Nachbarn steht beispielhaft für einen „humaneren“ Vollzug.

Ein voller Tag führte uns in das Arresthaus nach Nakshov in der Nähe von Roedby, wo wir herzlich empfangen wurden. Wir hatten Gelegenheit, das kleine Untersuchungsgefängnis mit 24 Plätzen zu besichtigen. Wir wurden vom deutsch sprechenden Gefängnisdirektor, Herrn Smadegaard, einen ganzen Vormittag über dänischen Vollzug informiert.

Es führt an dieser Stelle zu weit, das sehr differenzierte Strafvollzugssystem Dänemarks zu schildern. Ein Eindruck jedoch blieb haften: Der dänische Strafvollzug ist offener, vielleicht auch humaner, auf jeden Fall liberaler.

Von den 3600 Gefängnisplätzen Dänemarks gehören über 2/3 dem offenen Vollzug an. Auch in den fünf geschlossenen Gefängnissen Dänemarks, die eine Maximalbelegung von 250 nicht übersteigen, ist das gesamte Vollzugssystem nach unserem Eindruck liberaler. Wir haben dies in Albertslund, am Rande Kopenhagens, in einem geschlossenen Gefängnis, sehen können, mit Gefangenen sprechen und mit dem Personalchef, Herrn Flemming-Brand noch mal über dänischen Vollzug diskutieren können. Bemerkenswert bleibt noch zu sagen, daß die dänischen Vollzugsbeamten keine Schußwaffen tragen, auch im geschlossenen Vollzug nicht.

Die Tage auf Fehmarn und Dänemark waren ausgefüllt mit Programm. Aber es hat sich gelohnt. Danken möchten wir dem Verein der Jugendhilfe Hameln-Tündern, der Hanns-Lilje-Stiftung und der evangelischen Landeskirche Hannovers. Ohne deren großzügige finanzielle Unterstützung hätten wir dieses Seminar nicht durchführen können.

Heinz Kitzka
Schulpastor in Hannover

Pressemitteilung

Soziale Betreuung in den Berliner Vollzugsanstalten gefährdet

Die Zentrale Beratungsstelle ist seit Jahren in den Berliner Vollzugsanstalten für die Beratung und weitergehende Betreuung von Inhaftierten im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Notlagen tätig. Ziel unserer Arbeit ist es, den Inhaftierten die Möglichkeit zu verschaffen, sich während der Haft auf das Leben in Freiheit vorzubereiten.

Seit Montag, dem 1.2.1993 gilt die neue Betriebsruheverordnung für die Bediensteten der Berliner Justizvollzugsanstalten.

Die Betriebsruheverordnung hat dazu geführt, daß die Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe zwischen dem Strafvollzug einerseits und der Zentralen Beratungsstelle (ZB) und anderen freien Trägern andererseits erheblich behindert wird.

So müssen aufgrund der festen Pausenregelung Mitarbeiter der Zentralen Beratungsstelle ihre Gespräche mit Inhaftierten vorzeitig beenden und notgedrungen sich der Pausenregelung für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten unterwerfen. Dies kann im ungünstigsten Fall unserer Beratungsangebot in den JVA um 2 ½ Stunden mindern.

Die Einschränkung ist nicht nur quantitativer Natur, sondern wirkt sich massiv auf die Qualität unseres psycho-sozialen Beratungsangebots aus, in dem von uns nicht mehr in dem gewohnten Umfang im einzelnen Klienten beraten und betreut werden können.

Wir akzeptieren selbstverständlich die Rechte der Bediensteten in den Anstalten auf tariflich festgelegte Pausen, dies darf aber **nicht** auf Kosten der Rechtsansprüche der Inhaftierten geschehen (Kontakte zu freien Beratungsstellen, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, externen Mitarbeitern und Vollzugshelfern, Rechtsanwälten etc.).

Nach § 154 Abs. 2 StVollzG gibt es die Verpflichtung aller Beteiligten der Straffälligenhilfe zur Zusammenarbeit.

Wir befürchten, daß zukünftig aufgrund der jetzt eingeführten starren Pausenregelung der gesellschaftliche und gesetzliche Auftrag mit dem Ziel der Resozialisierung nicht durchgeführt werden kann.

Es ist **nicht** hinnehmbar, daß unser psycho-soziales Beratungsangebot in den Justizvoll-

zugsanstalten in den Kernzeiten von 10 bis 19 Uhr zeitliche Unterbrechungen jeweils von mindestens 1 ½ Stunden erfährt.

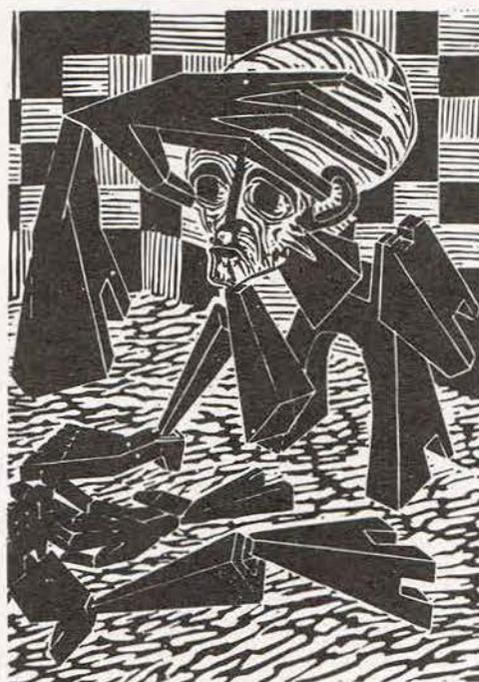
Es muß in den Justizvollzugsanstalten ebenso wie in allen anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes wie z. B. im Krankenhaus- und Polizeidienst möglich sein, eine funktionierende Dienstleistung angemessen zu organisieren.

Wir fordern die zuständigen Senatsverwaltungen auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß diese Betriebsruheverordnung geändert wird.

Die MitarbeiterInnen der **Zentralen Beratungsstelle** der freien Straffälligenhilfe in Berlin e. V.

3. Februar 1993

Klaus Nolden
Zentrale Beratungsstelle der
freien Straffälligenhilfe in Berlin
Bundesallee 42
W-1000 Berlin 31
☎ 0 30 / 86 05 41



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ) im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG (3)

Freikörperkultur im Sprechzentrum oder die pervertierte Schöpfung des gläsernen Gefangenen?

StVK erklärt Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG für rechtswidrig!

Die Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG im Sprechzentrum II/III haben ihren Schrecken noch nicht verloren! Ein offener Brief an den Anstaltsleiter, welcher in der Lichtblick-Ausgabe Nov./Dez. 1992, S. 28/29, veröffentlicht war, blieb bis heute ohne Antwort. Auf ein ähnliches Schreiben, welches bereits am 28.11.1992 an Herrn Flüge, SenJust, gesandt wurde, ging letztlich am 10.2.1993 eine Stellungnahme ein (siehe Anhang). Ein Inhaftierter (Name der Redaktion bekannt) in der TA V hat nun zwischenzeitlich eine Antwort auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde erhalten. Die Stellungnahme ist im Kern die gleiche wie in dem Schreiben von SenJust vom 3.2.1993. Interessant ist auch ein Antwortschreiben vom 26.3.1993 vom Anstaltsleiter an einen Inhaftierten (Name der Redaktion bekannt) in der TA V, wonach gleich auf zwei Dienstaufsichtsbeschwerden geantwortet wurde. Der

Ein anderer Schauplatz wird durch die Rechtsprechung eröffnet. Hier bin ich zwar nicht ganz ohne Hoffnung, aber so wie es mit der zurückliegenden Rechtsprechung durch die Gerichte aussieht, werden die Inhaftierten auch weiterhin ein Spielball der Anstaltsleitung sein? Ein kleiner Lichtblick, der wegweisend sein könnte, läßt allerdings hoffen. Ein Inhaftierter (Name der Redaktion bekannt) in der TA VI, der in seiner Angelegenheit zu der bei ihm vollzogenen Durchsuchung eine gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer (StVK) beantragte, hat in dem Sinne recht erhalten, daß die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung des Betroffenen rechtswidrig war (siehe auch Anhang – 545 StVK 304/92). Dem Recht ist allerdings immer noch nicht Genüge getan!

Die vollzogene Maßnahme an sich wurde als rechtswidrig erkannt und erklärt. Dennoch besteht auch weiterhin die drohende Gefahr, daß derselbe Inhaftierte nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht wird. Der Betroffene hat zwar zu seiner Situation recht bekommen, aber im Grunde genommen kann er nichts damit anfangen. Sollte das hier zugrunde liegende Urteil rechtskräftig werden, liegt zwar eine Rechtsnorm vor, was folgerichtig seine Wirkung dahingehend haben sollte, daß die Anstaltsleitung zukünftig in ihrer Ent-

scheidungspraxis diese Rechtsnorm mit berücksichtigt. Das ist allerdings die Theorie! Die Wirklichkeit wird sich voraussichtlich hier anders erweisen. Die Anstaltsleitung hat in einem Gespräch mit der GIV, welches am 11.3.1993 stattfand, durch den Vollzugsleiter, Herrn Schmidt-Fich, sinngemäß erklärt, daß die bisherige Praxis der Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG im Sprechzentrum II/III auch weiterhin beibehalten wird.

Die einzigste Möglichkeit, um die Anstaltsleitung wieder zurückzufeuern, sehe ich in der Aufsichtsbehörde (SenJust). Diese kann durchaus veranlassen, daß die Anstaltsleitung nicht nach willkürlichem Recht handelt, sondern ihre Entscheidung nach der geltenden Rechtsnorm trifft.

Das Urteil (545 StVK 304/92) ist keine Blankoerlaubnis, daß man die Durchsuchung ablehnen darf. Da der Inhaftierte gegenüber den Bediensteten weisungsgebunden ist, muß der Betroffene erst einmal die Durchsuchung über sich ergehen lassen. Danach kann er dann die gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG beantragen und eventuell die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen lassen! In diesem Zusammenhang gesellt sich in letzter Konsequenz die Frage: Was geschieht eigentlich, wenn ein Betroffener die völlige Entkleidung bei der Durch-

Schlüsselsatz: „... Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 17.12. und 30.12.1992 haben wir geprüft, ein pflichtwidriges Verhalten des Leiters der Abteilung für Zentrale Aufgaben haben wir jedoch nicht feststellen können. Unsere Auffassung ist inzwischen auch von der Senatsverwaltung für Justiz überprüft und bestätigt worden, ...“.

Da die Hergehensweise dieser Durchsuchungen auch weiterhin für die Inhaftierten belastend und auch mit meinem Rechtsverständnis nicht vereinbar sind, habe ich eine weitere Eingabe vom 12.3.1993 an SenJust gerichtet (siehe Anlage). Dort geht es nochmals um wesentliche Sachverhalte, wo ich der Auffassung bin, daß ein Klärungsbedarf unerlässlich ist!

suchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG ablehnt?

In diesem Sinne ...

Der Vollständigkeit halber, damit sich jeder selbst ein Bild von dem zurückliegenden Rechtsstreit machen kann, wurden die diesbezüglichen Schriftsätze hier im Anhang veröffentlicht!

Hans-Joachim Fromm

Anhang

Senatsverwaltung für Justiz

...

Herrn
Hans-Joachim Fromm

...

3. Februar 1993

Betrifft: Durchsuchungen von Gefangenen nach § 84 Abs. 2 StVollzG im Rahmen der Drogenbekämpfung in der JVA Tegel; hier: Ihre Eingabe vom 28. November 1992

Vorgang: Unser Zwischenbescheid vom 3. Dezember 1992

Sehr geehrter Herr Fromm!

Nach abschließender Überprüfung Ihrer o. g. Eingabe teilen wir Ihnen folgendes mit:

In dem Bericht der Senatsverwaltung für Justiz über die Drogenproblematik im Berliner Justizvollzug unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 18. Oktober 1991 war seinerzeit angekündigt worden, im Rahmen der Drogenbekämpfung Kontrollen nach § 84 Abs. 2 StVollzG in der Anstalt auszuweiten. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel veranlaßt, nach Beendigung der im Sprechzentrum II/III durchgeführten Sprechstunden stichprobenartig im Einzelfall ca. fünf bis zehn Inhaftierte gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG zu kontrollieren. Die Auswahl der betreffenden Gefangenen obliegt dem Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben, dem diese Befugnis mit unserer Zustimmung übertragen worden ist.

Hierbei richtet sich dieser einerseits nach Merkmalen und Erkenntnissen, die bei einzelnen Gefangenen die Befürchtung begründen, daß diese innerhalb der Anstalt am Handel mit Betäubungsmitteln bzw. hiermit in Verbindung stehenden Straftaten beteiligt sein könnten; andererseits hat er zu berücksichtigen, daß gerade Gefangene, die aufgrund langjähriger Hafterfahrung oder aufgrund ihrer Persönlichkeit als „unauffällig“ gelten – insbesondere wenn sie nach Aktenlage bislang keinerlei Berührung mit Betäubungsmitteln hatten – von skrupel-

losen Rauschgifthändlern bzw. -konsumenten zu Kurier- und Botendiensten genötigt werden. Diese Gefangenen tragen - zunächst unerkant für die Anstaltsleitung - ihren Teil zum Drogenhandel innerhalb der Anstalt bei, sei es durch das Einbringen bzw. Transportieren und Schmuggeln von Betäubungsmitteln an sich, sei es durch die Einbringung entsprechender Geldmittel, die zur Finanzierung des Drogengeschäfts bzw. zur Begleichung von daraus entstandenen Schulden dienen. Aus diesem Grunde betrifft die von dem Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben getroffene Anordnung im Einzelfall auch Gefangene, bei denen zunächst keine konkreten Hinweise auf Berührungspunkte zu Betäubungsmitteln vorliegen. Die Anordnung, die im September 1992 in Kraft getreten ist, hat bereits mehrfach zum Auffinden von Bargeld, insgesamt DM 570,-, 2 Spritzkanülen sowie sechs Stück Haschisch und 0,4 g Heroin geführt.

Wir halten die von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel getroffene Anordnung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt Tegel für rechtmäßig, um die geplante privilegierte Vollzugsgestaltung in den Teilanstalten V und VI im Rahmen der Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel konzeptionell abzusichern. Diese Konzeption ist mittel- bis langfristig nur durchsetzbar, wenn es gelingt, in beiden Teilanstalten die Existenz von Drogen gering zu halten.

Wir haben bei dieser Einschätzung berücksichtigt, daß die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG einen intensiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellt; die Anordnung wird daher in regelmäßigen Zeitabständen unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auf die Notwendigkeit ihres Fortbestandes überprüft werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Marhofer

Justizvollzugsanstalt Tegel

2. Februar 1993

Sehr geehrter ...!

Ihre Beschwerde vom 25. Januar 1993 haben wir geprüft.

Die Anordnung des Leiters der Abteilung für Zentrale Aufgaben, Sie

nach der Sprechstunde am 25.1.1992 - gegen 15.05 Uhr - zu durchsuchen, ist nicht zu beanstanden. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß die JVA Tegel besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung des inneranstaltlichen Drogenmißbrauchs, insbesondere aber des Drogenhandels legt.

Von erheblicher Bedeutung sind dabei Durchsuchungen gemäß § 84 Abs. 1 und 2 StVollzG, im Rahmen derer regelmäßig Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, aber auch sonstige unerlaubte Gegenstände, insbesondere Bargeld sichergestellt werden. Vor dem genannten Hintergrund wurde angeordnet, daß nach Beendigung der im Sprechzentrum II/III durchgeführten Sprechstunden stichprobenartig im Einzelfall ein Teil der Gefangenen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG zu kontrollieren sind.

Die Auswahl der betreffenden Gefangenen obliegt dem Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben, dem diese Befugnis gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen worden ist. Hierbei richtet er sich einerseits nach Merkmalen und Erkenntnissen, die bei einzelnen Gefangenen die Befürchtung begründen, er sei am inneranstaltlichen Handel mit Betäubungsmitteln bzw. assoziierten Straftaten, etwa nötigen bzw. erpresserischen Delikten beteiligt, andererseits hat er jedoch zu bedenken, daß gerade Gefangene, die als „unauffällig“ gelten, von skrupellosen Rauschgifthändlern bzw. -konsumenten zu Kurier- und Botendiensten genötigt werden und insofern, zunächst quasi unerkant für die Vollzugsbehörde, ihren Teil am Drogenhandel innerhalb der Anstalt beitragen, sei es durch das Einbringen bzw. Transportieren und Schmuggeln von Betäubungsmitteln an sich, sei es durch entsprechende Geldmittel, die zur Finanzierung des Drogengeschäfts bzw. zur Begleichung von daraus entstandenen Schulden dient.

Insofern ist es erforderlich, im Einzelfall auch Gefangene gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG zu durchsuchen, bei denen zunächst keine konkreten Hinweise im vorgenannten Sinne vorliegen.

Nach alledem haben wir keinen Anlaß, Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht einzuleiten und weisen Ihre Eingabe als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

Lange-Lehngut

1000 Berlin 27, den 17.11.1992

Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
...

Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG

des Strafgefangenen ...

...

gegen
die JVA Tegel,
vertreten durch den Anstaltsleiter,
...

Ich beantrage wie folgt festzustellen:

1. Die am 25.10.1992 gegen den Antragsteller veranlaßte Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG war rechtswidrig.

2. es ist unzulässig, gegen den Antragsteller - ebenso wie gegen jeden anderen Strafgefangenen - eine Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchzuführen, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorliegt und eine Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters vorliegt.

Begründung:

1. Ich verbüße zur Zeit in der JVA Tegel eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Ich habe mich während des Vollzuges stets beandstandsfrei geführt; insbesondere sind bisher gegen mich keinerlei disziplinarische Maßnahmen durchgeführt worden.

Beweis: Auskunft der JVA Tegel und Beiziehung meiner Vollzugsakte.

2. Am 25. Oktober 1992 gegen 13.30 Uhr wurde nach einem Besuch in einem Nebenraum des Sprechzentrums gegen mich eine Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG - vollständige Entkleidung mit körperlicher Durchsuchung - durchgeführt. Die Maßnahme verlief negativ.

Beweis: Auskunft der JVA Tegel.

Bereits während der Maßnahme hatte ich die die Maßnahme durchführenden Beamten nach einer Begründung gefragt. Sie erklärten mir, die Anstaltsleitung habe Anweisung gegeben, willkürlich eine bestimmte Anzahl von Gefangenen auszuwählen, an denen die Maßnahme durchgeführt werde. Dies sei erforderlich, um die Einbringung von unerlaubten Gegenständen anläßlich von Be-

suchen - gemeint waren insbesondere Drogen - zu unterbinden.

Ich habe dann um einen Termin in der Sprechstunde des hiesigen Teilanstaltsleiters VI, Herrn Blümel, gebeten, der am 4.11.1992 gegen 18.30 Uhr stattfand.

Herr Blümel bestätigte mir, daß

a) gegen mich keinerlei Erkenntnisse vorlägen, daß ich Besuchstermine zum Austausch von unerlaubten Gegenständen ausnutze oder auszunutzen beabsichtige,

b) auch am 25.10.1992 im Hinblick auf meine Person keine Erkenntnisse vorlagen, die eine „Gefahr im Verzuge“ begründeten,

c) tatsächlich eine Anweisung der Anstaltsleitung bestehe, wöchentlich bei 15 willkürlich ausgesuchten Personen eine Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchzuführen.

Beweis: Zeugnis des TAL VI Blümel.

3. Die gegen mich am 25. 10.1992 ausgeführte Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG war rechtswidrig und hat mich in meinen Rechten verletzt:

Gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG ist es nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

Nach der eigenen Erklärung des Antragsgegners lag Gefahr im Verzuge nicht vor.

Der Antragsgegner hält seine Maßnahme offenbar für rechtmäßig, weil sie sich auf eine Anordnung des Anstaltsleiters stützt. Der Antragsgegner verkennt dabei ganz offensichtlich das Einzelfallerfordernis des § 84 Abs. 2 StVollzG. Die Vorschrift verbietet jede schematische Anwendung - also Auswahl von 15 beliebigen Gefangenen pro Woche. Unter Einzelfall im Sinne von § 84 Abs. 2 StVollzG ist nur die Anordnung der körperlichen Durchsuchung im Hinblick auf einen bestimmten Gefangenen zu sehen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 84 Anm. 3).

Damit ist der Antrag zu 1. begründet.

Der Antrag zu 2. ist erforderlich, da aufgrund der Erklärungen des TAL VI Wiederholungsgefahr gegeben ist.

...

1000 Berlin 27, den 15.12.1992

Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer

In der Strafvollstreckungssache

545 StVK (Vollz) 304/92

wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 7.12.1992, zugegangen am heutigen Tage, wie folgt erwidert:

Der Antragsgegner trägt nachweislich falsch vor, wobei es dahinstehen kann, ob er entgegen seinem Vortrag den Sachverhalt nicht geprüft hat oder das Gericht täuschen will, Beides wäre in gleicher Weise vorwerfbar.

Aufgrund des Schriftsatzes vom 7.12.1992 habe ich heute durch den hiesigen Zentralbeamten, den Zeugen Th., die Unterlagen über die Maßnahme nach § 84 Abs. 2 StVollzG vom 25.10.1992 einsehen lassen. Der Zeuge Th. hat mir soeben bestätigt, daß die Anstaltsunterlagen die Durchführung der Maßnahme am 25.10.1992 belegen, und daß die Maßnahme seinerzeit von dem mir bis dahin unbekanntem Bediensteten Schn. durchgeführt wurde.

Beweis: Zeugnis

1. des Zentralbeamten,

2. des Vollzugsbediensteten,

beide zu laden über die JVA Tegel.

Ich bitte das Gericht, diesen Vorgang zum Anlaß zu nehmen, den Antragsgegner an seine prozessuale Wahrheitspflicht zu erinnern.

Justizvollzugsanstalt Tegel

An das
Landgericht Berlin

- 545 StVK (Vollz) 304/92 -

13. Januar 1993

In der Strafvollzugssache

beantragen wir nunmehr, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17.11.92 als unbegründet zurückzuweisen.

Begründung:

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller festzustellen, daß die, nach seinem Vortrag am 25.10.92, nach den hiesigen Unterlagen am 11.10.92 erfolgte Durchsuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG rechtswidrig gewesen sei.

Der Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG ist es nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

Sie muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Diesen Voraussetzungen wurde die in Rede stehende Maßnahme (vgl. dienstliche Meldung vom 11.10.92, Anlg. 2) gerecht.

Es ist gerichtsbekannt, daß die Justizvollzugsanstalt Tegel, unabhängig von der Tatsache ihres obligatorisch notwendigen Sicherheitsstandards, besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung des inneranstaltlichen Drogenmißbrauchs, aber insbesondere Drogenhandels legt, um dem diesbezüglichen hohen Stellenwert der Minimierung der zitierten Betäubungsmittelmisbräuche angemessen und gleichzeitig verhältnismäßig Ausdruck zu verleihen.

So verfügt die - ohnehin mit einem hohen Sicherheitsrisiko behaftete - Anstalt über eine sogenannte Abschirmstation für Rauschmittelhändler, die als stärker gesicherter Bereich zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs eingerichtet ist und insbesondere dem Zweck dient, alle nur denkbaren Versorgungswege der des Handelns mit Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, verdächtigen Gefangenen zu unterbinden.

Neben diesem, für den zitierten Personenkreis innerhalb der Anstalt (notwendigerweise) vorgehaltenen gesonderten Bereich, liegt es auf der Hand, daß die Vollzugsbehörde weitere flankierende Maßnahmen trifft, um den Personenkreis der Gefangenen einerseits insgesamt zu verunsichern, mithin präventiv zu verdeutlichen, daß die Anstalt den Mißbrauch von Betäubungsmitteln mit Nachdruck versucht zu verfolgen und das Geflecht von Abhängigkeiten, Händlerstrukturen und subkulturellen Entwicklungen bereits im Ansatz aufzudecken und zu unterbinden, andererseits, um bereits in begründetem Verdacht an der Beteiligung am inneranstaltlichen Drogenhandel stehende Gefangene

durch nachweisbegründete Maßnahmen diesbezüglich zu überführen.

Von erheblicher Bedeutung im vorgenannten Sinne sind insofern Durchsuchungen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG, im Rahmen derer regelmäßig Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, aber auch sonstige unerlaubte Gegenstände, insbesondere Bargeld, sichergestellt werden.

Vor dem genannten Hintergrund hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt angeordnet, daß nach Beendigung der im Sprechzentrum II/III durchgeführten Sprechstunden stichprobenartig im Einzelfall ein Teil der Gefangenen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG zu kontrollieren sind.

Die Auswahl der betreffenden Gefangenen obliegt dem Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben, dem diese Befugnis mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen worden ist (vgl. hierzu Anlage 3). Hierbei richtet er sich einerseits nach Merkmalen und Erkenntnissen, die bei einzelnen Gefangenen die Befürchtung begründen, er sei am inneranstaltlichen Handel mit Betäubungsmitteln bzw. assoziierten Straftaten, etwa nötigenfalls bzw. erpresserischen Delikten beteiligt, andererseits hat er jedoch zu bedenken, daß gerade Gefangene, die aufgrund langjähriger Hafterfahrung oder resultierend aus ihrer Persönlichkeit als „unauffällig“ gelten (insbesondere dann, wenn ihre Vita (Lebenslauf - Anm. d. Red.) in Verbindung mit den während des laufenden Freiheitsentzuges festgestellten Verhaltensmerkmalen keine Hinweise auf eine Betäubungsmittelproblematik enthält), von skrupellosen Rauschgifthändlern bzw. -konsumenten zu Kurier- und Botendienstleistungen genötigt werden und insofern, zunächst quasi unerkannt für die Vollzugsbehörde, ihren Teil am Drogenhandel innerhalb der Anstalt beitragen, sei es durch das Einbringen bzw. Transportieren und Schmuggeln von Betäubungsmitteln an sich, sei es durch entsprechende Geldmittel, die zur Finanzierung des Drogengeschäfts bzw. zur Begleichung von daraus entstandenen Schulden dienen.

Insofern beinhaltet die vom Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben getroffene Anordnung im Einzelfall, die sowohl den Zeitpunkt (Tag) als auch die Person des Gefangenen abschließend definiert, auch Gefangene, bei denen zunächst keine konkreten Hinweise im vorgenannten Sinne vorliegen.

Gleichwohl bleibt zu betonen, daß diese stichprobenartigen Durchsuchungen

seit Anordnungsbeginn (September 1992) bereits mehrfach zum Auffinden von Bargeld, insgesamt DM 770,-, von 2 Spritzkanülen, in 5 Fällen von Haschisch (u. a. Portionierungen von 2 Gramm bzw. 8 Gramm) sowie von Heroin (0,4 Gramm) geführt haben, so daß ihre Notwendigkeit auch tatsächlich belegt ist.

Die Verfahrensweise der aus Sicherheitsgründen unverzichtbaren Durchsuchungen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG ist demgemäß rechtmäßig.

Im Interesse der vom Gesetzeszweck gedeckten Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt war es zudem - bei pflichtgemäßer Abwägung des entgegenstehenden Interesses des Antragstellers an der Wahrung seiner Intimsphäre - auch sachgerecht, die körperliche Durchsuchung mit einer Entkleidung zu verbinden und auf die Inaugenscheinnahme der Körperhöhlen und damit dem Intimbereich zu erstrecken, weil zum Schutz drogenabhängiger oder -gefährdeter Insassen alles getan werden muß, um das Einschmuggeln von Rauschmitteln u. Ä. zu verhindern.

Ergänzend erlauben wir uns, die Rechtsauffassung nachfolgender Gerichte anzuführen:

OLG Hamm, Beschluß vom 26.5.81 - 7 Vollz (Ws) 102/81 -

Die generelle Anordnung, Strafgefangene vor und nach überwachten Besuchen körperlich zu durchsuchen und zu diesem Zweck (notfalls) zu entkleiden, ist im Rahmen von § 84 Abs. 2 StVollzG zulässig und dann ermessensfehlerfrei, wenn sie durch das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt gedeckt ist.

LG Regensburg, Beschluß vom 13.5.82 - 2 StVK 50/80 -

Die Anordnung des Anstaltsleiters, an einem bestimmten Besuchstag an jedem dritten Gefangenen, dessen Besuchsverkehr in einem gemeinschaftlichen Besuchsraum abgewickelt wird, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen, ist zulässig. Der Anstaltsleiter muß die Voraussetzungen für die Durchsuchung und den Zeitpunkt genau bestimmen. Dabei ist nicht erforderlich, daß auch die Person des zu durchsuchenden Gefangenen bei Erlass der Anordnung feststeht. Eine Einzelfallregelung i. S. von § 84 Abs. 2 StVollzG liegt aber nur dann vor, wenn für jeden Besuchstag gesondert eine entsprechende Anordnung getroffen wird.

OLG Nürnberg, Beschluß vom 20.8.82 - Ws 530/82 -

Bei der Verfügung des Anstaltsleiters, daß an einem bestimmten Tag an jedem dritten Gefangenen, der unter beschränkter optischer Überwachung Besuch empfangen hat, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen sei, handelt es sich um eine „Anordnung im Einzelfall“ i.S. von § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

OLG Hamm, Beschluß vom 29.7.83 - 7 Vollz (Ws) 100/83 -

Routinemäßige und stichprobenweise durchgeführte körperliche Durchsuchung der Gefangenen in einer Anstalt mit hohem Sicherheitsrisiko (wie der JVA Werl) sind rechtlich nicht zu beanstandende Einzelmaßnahmen; sie lassen einen Verstoß gegen das Übermaß- oder Willkürverbot nicht erkennen.

Die streitbezogene Maßnahme steht alledem im Einklang mit der vorzitierten Rechtsprechung.

Nochmals bleibt abschließend zu betonen, daß es im Sicherheitsinteresse und im Interesse des Vollzugszieles geboten ist, die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Einschleusen und den Besitz von Betäubungsmitteln u. a. durch stichprobenweise körperliche Durchsuchung zu treffen.

Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist auch ohne konkrete Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zulässig, wenn sie auf einer Anordnung im Einzelfall, wie ausführlich zuvor geschildert, beruht.

(...)

Im Auftrag
Beran-Kühnemann

.....

Landgericht Berlin

...

20.1.1993

(...)

Strafvollzugssache ... gegen JVA Tegel

Das Gericht faßt aus dem vorgetragenen Sachverhalt unter Einschluß des eingereichten Artikels im Lichtblick einiges zur Klarstellung wie folgt zusammen: Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen finden bis heute grundsätz-

lich an jedem Tag mit Besuchsverkehr statt. Davon sind pro Tag 15 Strafgefangene betroffen. - Die Beteiligten werden gegebenenfalls um Richtigestellung gebeten.

a) Der Antragsteller erhält die Erwiderung der Antragsgegnerin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Hinblick auf den Meldezettel geht das Gericht von einer Durchsuchung am 11. Oktober 1992 aus, sofern der Antragsteller nicht widerspricht. In bezug auf das andere Datum ändert sich an der Beurteilung der Zulässigkeit des Antrages nichts.

b) Die Antragsgegnerin wird um Erläuterung gebeten, wie die von der Maßnahme Betroffenen im Detail ausgewählt werden. Handelt es sich um eine Zufallsauswahl in dem Sinne, daß jeder soundsovielte Strafgefangene durchsucht wird? Dem Gericht wäre mit der Vorlage der erwähnten Anordnung des Leiters der Abteilung für Zentrale Aufgaben gedient. Desweiteren bittet das Gericht um Mitteilung des Inhalts von Nr. I.8. der Dienstanweisung, die im Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz erwähnt wird. Was ist unter der dortigen Angabe „im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität“ zu verstehen? Wie viele Besuche werden pro Tag durchschnittlich im Sprechzentrum II/III abgewickelt?

Hochachtungsvoll

Heydemann
Richter

.....

Justizvollzugsanstalt Tegel

...

An das
Landgericht Berlin
- 545 StVK (Vollz) 304/92 -

8. Februar 1993

In der Strafvollzugssache

...

teilen wir im Hinblick auf die gerichtliche Verfügung vom 20.1.93 ergänzend mit, daß die vom Leiter für Zentrale Aufgaben getroffenen Anordnungen im Einzelfall einerseits am Zufallsprinzip, andererseits an vorliegenden Erkenntnissen, die den Verdacht einer Beteiligung am inneranstaltlichen Handeln mit Betäubungsmitteln begründen, orientiert sind.

Den jeweiligen Anordnungen liegt das Besucherbuch über die durchzuführenden Sprechstundentermine zugrunde, anhand dessen der Leiter

für Zentrale Aufgaben die Kontrollmaßnahme anordnet, dergestalt, daß er die Person des Gefangenen als auch den Zeitpunkt eindeutig festlegt.

Der Anteil der Gefangenen, die nach dem Zufallsprinzip kontrolliert werden, unterliegt keiner Systematik (etwa nach dem Prinzip „jeder 7. wird kontrolliert“), schon um das präventive Handeln der Vollzugsbehörde nicht berechenbar werden zu lassen.

Zur Frage der quantitativen durchschnittlichen Abwicklung von Besuchen im Sprechzentrum II/III der Anstalt sowie der durchschnittlich erfolgten Kontrollmaßnahmen, erlauben wir uns, auf die nachstehend statistische Erhebung hinzuweisen:

	Okt. 1992	Nov. 1992	Dez. 1992	Jan. 1993
Anzahl der Besucher (tägl. im ø)	63,04	68,1	62,6	68,6
Anzahl der Kontrollen (tägl. im ø)	6,57	9	3,9	4,5
	= 10,3% = 12,9% = 6,7% = 6,9%			

Ferner teilen wir mit, daß der Leiter für Zentrale Aufgaben gemäß Ziffer I.8. der Dienstanweisung Nr. 61/1991 vom 20.12.91 (vgl. Anlage, insbesondere Rotstelle) für die Ermittlung und Bearbeitung von Angelegenheiten der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, inclusive der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG des gesamten Anstaltsbereiches zuständig ist. Die zitierte Ermächtigung gilt insofern inneranstaltlich uneingeschränkt.

(...)

Im Auftrag
Beran-Kühnemann

Anlage:

Senatsverwaltung für Justiz

...

An die
Justizvollzugsanstalt Tegel

...

17. Juli 1991

Betr.: Bekämpfung des Drogenhandels in der Justizvollzugsanstalt Tegel; hier: „Abteilung für Zentrale Aufgaben (ZA)“

Vorg.: Bericht vom 8. Juli 1991 - LPVa - 443 - 1873/90 -

Dem mit vorbezeichneten Bericht übersandten Entwurf einer Geschäftsverteilung für die „Abteilung

für Zentrale Aufgaben (ZA)“ stimmen wir uneingeschränkt zu. Insofern erteilen wir gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG unsere Zustimmung, daß dem Leiter der „Abteilung für Zentrale Aufgaben“ im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität (Ziffer I.8. der Dienstanweisung) die Befugnis zur Anordnung von Kontrollen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG übertragen wird.

Ferner sind wir damit einverstanden, daß der Leiter dieser Dienststelle gemäß § 3 VSA zum Geheimschutzbeauftragten bestellt wird.

Bei der noch zu treffenden Entscheidung hinsichtlich der Vertretung des Leiters der „Abteilung für Zentrale Aufgaben“ wären wir für eine rechtzeitige Beteiligung sehr dankbar.

Im Auftrag
Freisewinkel

.....

LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

545 StVK 304/92

In der Strafvollzugssache

des Strafgefangenen

(...)

wegen körperlicher, mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung

hat die 45. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - am 2. März 1993 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß die körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung des Antragstellers am 11. Oktober 1992 rechtswidrig gewesen ist.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers.

Der Streitwert wird auf DM 500 festgesetzt.

Gründe

I.

(...) Er streitet sich mit der Justizvollzugsanstalt Tegel über die Rechtmäßigkeit einer körperlichen, mit seiner Entkleidung verbundenen Durchsuchung am 11. Oktober 1992.

Die Anstalt nimmt seit September 1992 an jedem Tag mit Besuchsver-

kehr körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchungen von Strafgefangenen vor, die nach dem Abschied von ihrem Besucher das Sprechzentrum II/III verlassen wollen. Betroffen waren pro Besuchstag 6,57 von 63,04 Gefangenen im Oktober 1992, 9 von 68,1 Gefangenen im November 1992, 3,9 von 62,6 Gefangenen im Dezember 1992 und 4,5 von 68,6 Gefangenen im Januar 1993. Die Durchsuchung dient dazu, eingeschleuste Betäubungsmittel, Geld und sonstige unzulässige Sachen aufzuspüren. Vor dem 13. Januar 1993 sind einmal 0,4 Gramm Heroin, in fünf Fällen Haschisch, darunter Portionen von 2 und 8 Gramm, 2 Spritzkanülen und mehrfach Bargeld in der Gesamthöhe von DM 770 gefunden worden.

Die Auswahl der zu durchsuchenden Gefangenen trifft der Leiter der Abteilung für Zentrale Aufgaben (LZA) anhand des Besucherbuches, in dem die Durchsuchung des zu kontrollierenden Gefangenen vorab vermerkt wird. Der LZA wählt einerseits Gefangene aus, die bereits im Verdacht stehen bzw. überführt sind, innerhalb der Anstalt mit Betäubungsmitteln umzugehen, andererseits auch Gefangene, die – wie der Antragsteller – unverdächtig sind.

Auch bei diesen bisher unverdächtigen Gefangenen sind unzulässige Sachen gefunden worden. Die Auswahl der unverdächtigen Gefangenen erfolgt nach Zufall. Der Anstaltsleiter hat dem LZA mit der Dienstweisung Nr. 61/1991 vom 20. Dezember 1991 unter Ziffer I.8. das folgende Aufgabengebiet übertragen: „Anstaltsinterne Ermittlungen und Bearbeitung von Angelegenheiten der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, einschließlich der Vernehmungen von Gefangenen – sofern nicht LPV zuständig ist – und der Anordnung von Kontrollen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG.“ Die Senatsverwaltung für Justiz zeigte sich mit Schreiben vom 17. Juli 1991 mit dem übersandten Entwurf der Geschäftsverteilung für die Abteilung für Zentrale Aufgaben einverstanden und stimmte insofern einer Durchsuchungsanordnung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG durch den LZA „im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität (Ziffer I.8. der Dienstweisung)“ zu.

Der Antragsteller mußte sich am 11. Oktober 1992 auf Anordnung des LZA nach Ende des Besuchs in einem Nebenraum in Anwesenheit von zwei Vollzugsbediensteten entkleiden und wurde körperlich durchsucht. Es wurde nichts Verbotenes gefunden.

Der Antragsteller hält diese Durchsuchung für rechtswidrig. Nach seiner Ansicht bestand keine Anordnung im Einzelfall. Mit am 19. November 1992 eingegangenen Schreiben beantragt er festzustellen, daß

1. die Durchsuchung rechtswidrig gewesen sei; und

2. der Antragsteller ebenso wie andere Strafgefangene nicht mittels Entkleidung körperlich durchsucht werden dürfe, es sei denn, es liege Gefahr im Verzug und eine Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters vor.

Die Anstalt beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Die Anstalt behauptet, die Durchsuchung auch der unverdächtigen Gefangenen schreke jene davon ab, als Kurier tätig zu werden. Sie hält die Durchsuchungspraxis unter Hinweis auf die anstaltsinterne Rauschgiftproblematik für notwendig und rechtmäßig. Sie meint, der LZA treffe mit zufälliger Auswahl weniger unverdächtiger Gefangener Einzelfallanordnungen.

II.

A. Der Antrag des Antragstellers zu 1. ist gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Durchsuchung folgt aus der Wiederholungsgefahr. Denn die Anstalt hat sich von ihrer seit September 1992 ständigen Praxis nicht distanziert.

Der Antrag zu 2. ist hingegen unzulässig. Das Strafvollzugsrecht kennt neben dem Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG keinen allgemeinen Feststellungsantrag. Soweit der Antrag auch im Interesse anderer Strafgefangener eingelegt sein sollte, handelt es sich um einen gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG unzulässigen Populäranspruch.

B. Der Antrag zu 1. ist begründet. Die mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Antragstellers am 11. Oktober 1992 beruht nicht auf einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG.

Der Gesetzgeber hat mit der Notwendigkeit einer Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters, die nach § 156 Abs. 3 StVollzG nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an

Untergebene wie den LZA übertragen werden kann, enge Voraussetzungen für eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung geschaffen. Diese Voraussetzungen machen die Intention des Gesetzgebers deutlich, der die zwangsweise Entkleidung für derart gravierend hält, daß er sie nur als Ausnahmefall zuläßt. Der Anstaltsleiter darf eine mit Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung nur unter den nicht einschlägigen Voraussetzungen des § 84 Abs. 3 StVollzG allgemein anordnen, also bei der Aufnahme in der Anstalt sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt.

Die mit dem vorliegenden Antrag angegriffene Durchsuchung beruht auf der unzulässigerweise allgemeinen (im Sinne des § 84 Abs. 3 StVollzG), das heißt abstrakt-generellen Grundentscheidung, ständig einen Teil der aus dem Besuchszentrum kommenden Gefangenen zu durchsuchen. Die tägliche Auswahl konkreter Nutzer des Sprechzentrums durch den einzelnen Durchsuchungsvermerk führt diese Grundentscheidung aus und darf nicht isoliert von ihr betrachtet werden. Eine isolierte Betrachtungsweise ließe den Zusammenhang, in den § 84 Abs. 2 StVollzG gestellt ist, und vor allem den Sinn der Norm außer acht.

Aus der Rechtsquellenlehre ist die Unterscheidung zwischen einer konkret-individuellen Regelung (Verwaltungsakt; nach dessen Definition in § 35 Satz 1 VwVfG die „Regelung eines Einzelfalles“) auf der einen Seite und einer abstrakt-generellen Regelung (Rechtsnorm, niemals Verwaltungsakt) auf der anderen Seite bekannt; dazwischen liegen in der Zuordnung problematische konkret-generelle und abstrakt-individuelle Regelungen (vgl. Erichsen, in: Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Auflage, Berlin 1992, § 11 Rdnrn. 41 ff.; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, München 1992, § 9 Rdnrn. 14 ff.).

Nach dieser Systematik erscheint die für Besuche an jedem Tag schlechthin vorgesehene Kontrolle eine abstrakte, das heißt für eine Vielzahl von gleichen Sachverhalten geltende Grundentscheidung zu sein. Es kann deshalb dahinstehen, ob die konkret-generelle Anordnung, an einem besonders bestimmten Besuchstag einige oder alle Besuch empfangenden Gefangenen zu durchsuchen, noch einen Einzelfall gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG darstellt (so LG Regensburg, Beschluß vom 13. Mai 1982 – 2 StVK 50/80 [3 b], bestätigt vom OLG Nürnberg, NStZ 1982, 526).

Eine abstrakt-individuelle Regelung läßt sich als Einzelfallregelung im Sinn des § 35 Satz 1 VwVfG einordnen (Erichsen, a. a. O., Rdnr. 45; Maurer, a. a. O., Rdnr. 20). Die Kammer kann offenlassen, ob eine abstrakt-individuelle Regelung sich auch unter den § 84 Abs. 2 StVollzG fügt (so OLG Celle, Beschluß vom 8. Juni 1979 – 3 Ws 122/79) und desweiteren, ob eine Anordnung den Adressatenkreis hinreichend individualisiert, wenn von Besuchskontrollen nach sachlichen Kriterien (vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo 1990, 56; ferner KG, NStZ 1984, 94) wie Drogenabhängigkeit ausgewählte Gefangene betroffen sind. Eine hinreichende Individualisierung, die noch von einem Einzelfall sprechen ließe, ist jedenfalls nicht mehr gegeben, sobald die Auswahl dem Zufall überlassen wird, mithin alle Gefangenen treffen kann. Deshalb verliert die Grundentscheidung ihren abstrakt-generellen Charakter auch nicht dadurch, daß von vornherein bezweckt ist, bloß einen Bruchteil der unverdächtigen Gefangenen zu durchsuchen.

Die abstrakt-generelle Grundentscheidung, ständig einen Bruchteil der Gefangenen zu durchsuchen, läßt sich nicht im Hinblick auf eine wohlmöglich überdurchschnittliche Betroffenheit der JVA Tegel vom Drogenmißbrauch halten (in der Richtung aber Schwind/Böhm-Kühling, StVollzG, 2. Auflage, Berlin 1991, § 84 Rdnr. 5). Die Kammer hat Verständnis für die Bemühungen der Anstalt, den grassierenden Drogenmißbrauch einzudämmen, und hält es für einleuchtend, daß als Kurier gerade auch die unverdächtigen Gefangenen geeignet sind. Das geltende Gesetz steht jedoch einer anderen Entscheidung entgegen. Es ist allein Sache des Gesetzgebers, zur Eindämmung eines zunehmenden und durch HIV zusätzlich schädlichen Drogenkonsums die Möglichkeiten wirksamer Drogenprävention zu erweitern. Eine teleologische (durch den Zweck bestimmt – Anm. d. Red.) Restriktion des § 84 Abs. 2 StVollzG verbietet sich schon deshalb, weil zur Zeit des Inkrafttretens des StVollzG das Drogenproblem bereits bestand. Ein Rückgriff auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG scheidet wegen der Existenz von § 84 Abs. 2 StVollzG aus.

Die gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG neben der Anordnung im Einzelfall alternativ bestehende Durchsuchungsmöglichkeit bei Gefahr im Verzuge ist nicht dargetan und liegt angesichts der ständigen Durchsuchungspraxis auch fern.

(...)

An die
Senatsverwaltung für Justiz

12.3.1993

Betr.: Durchsuchung von Gefangenen nach § 84 Abs. 2 StVollzG im Sprechzentrum II/III der JVA Tegel!

Sehr geehrter Herr Marhofer!

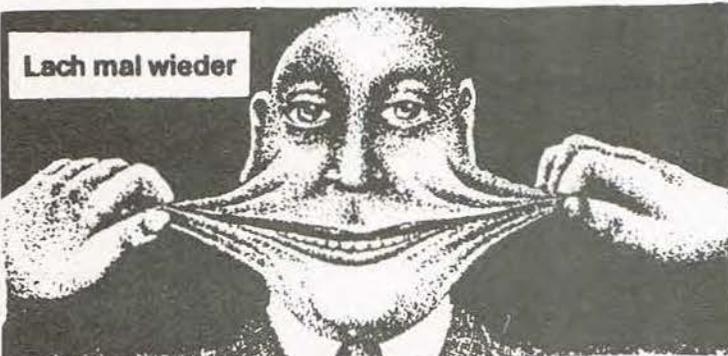
Zunächst einmal vielen Dank für Ihre offene Ausführung, Ihr Schreiben vom 3.2.1993 zu den Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG, die seit Oktober 92 im Sprechzentrum II/III der JVA Tegel vollzogen werden. Ebenfalls wird lobend anerkannt, daß einige Durchsuchungen erfolgreich verlaufen sind. Allerdings weniger für die Betroffenen, die nun durch dieses Ergebnis beschwert sind. Unter Anbetracht Ihrer Ausführungen läßt sich nicht ermitteln, wie viele Einzeldurchsuchungen zwischenzeitlich durchgeführt wurden. Dagegen fehlt dann auch die Zuordnung bzw. die Aufschlüsselung, wie viele von diesen Inhaftierten waren zuvor nach dem Erkenntnisstand durchsucht worden, wo konkrete Befürchtungen bestanden, daß diese am Handel mit Betäubungsmitteln in Verbindung stehen oder beteiligt sind bzw. waren?

Zugegen würde dann noch die Aufrechnung erforderlich, wo einmal die Anzahl derjenigen Inhaftierten, die sonst nicht auffällig gewesen sind, mit denjenigen, die der Drogenszene zugeordnet waren. Ebenfalls lassen Ihre Ausführungen nicht erkennen, wie viele tatsächliche Einzelfunde erfolgten. Bei wie vielen Inhaftierten wurde die besagte Menge an unerlaubten Mitteln aufgefunden? Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir noch die ausstehenden Sachverhalte ergänzend mitteilen würden, um das Gesamtbild abzurunden!

Unmittelbar steht allerdings noch Ihre Annahme zu überprüfen, wonach Inhaftierte, die sonst als auffällig gelten, von skrupellosen Drogendealern zu Schleppertätigkeiten herangezogen werden, wenn nicht sogar für die Dienste erpreßt werden! Inwieweit läßt sich Ihr Erkenntnisstand im Hinblick der vorliegenden Ergebnisse, hier die Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG untermauern, wonach unauffällige Inhaftierte, die nach Aktenlage zuvor keinerlei Berührung mit Betäubungsmitteln hatten, die von Rauschgifthändlern bzw. -konsumenten zu Kurier- und Botendiensten genötigt werden? Diese Frage ist letztlich nicht unbegründet, da

wegen der hier praktizierten Hergehensweise auch eine große Anzahl von Inhaftierten nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht werden, die tatsächlich nichts mit dem Drogenhandel bzw. -konsum zu tun haben und auch nicht berührt werden wollen.

Die rechtliche Bewertung der Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG hat bereits der Gesetzgeber (BT-Drucks. 7/918) als kritisch hervorgehoben. Dennoch war davon ausgegangen worden, daß diese Maßnahme nicht nach willkürlichem Gusto durch die ermächtigten Entscheidungsträger angewendet werden sollte. Der Anwendungsbereich war eingegrenzt worden und sollte vorrangig nur bei „Gefahr im Verzuge“ in Anwendung kommen. Allerdings wurde die Möglichkeit einer willkürlichen Anwendung offen gehalten, die durch die Ermessensfrage eröffnet wird.



Die ermessensfehlerfreie Prüfung ist diesbezüglich die Blankobefugnis für eine allgemeine Anwendung zur Anordnung, wobei auf jeden Einzelfall eine einzelne Entscheidung getroffen ist. Bedauerlicherweise wird diese Fortentwicklung dieser Rechtsituation von den Oberlandesgerichten (OLG) bestätigt. Ebenfalls fand sogar eine Relativierung dahingehend statt, daß bereits eine Einzelanordnung der Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG auch bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zulässig ist, bei denen eine Gefahr im Verzuge nicht besteht (OLG Karlsruhe vom 16.11.1982 – 3 Ws 225/82).

Dennoch bin ich davon überzeugt, daß gerade dann die Maßnahme nicht greifen kann und nicht greifen darf, so lange für die betroffene Person kein wesentlicher Verdachtsmoment besteht. So lange keine konkreten und gesicherten Erkenntnisse einen Verdachtsmoment begründen, würde es sich grundsätzlich um eine Willkürentscheidung handeln. Dieser Tatsache Rechnung tragend, wird gerade dort deutlich, wo die Maßnahme nach § 84 Abs. 2

StVollzG bei Inhaftierten angewendet wird, die sonst dem Drogenfeld nicht zuzuordnen sind und auch sonst nicht auffällig waren.

Selbst Ihre Annahme der Erpreßbarkeit von Inhaftierten ist nur eine sehr ungenaue Darstellung und vermittelt den Eindruck, daß diese zu einer Alibifunktion herangezogen wurde, um einen Allround-Umschlag unter den Inhaftierten zu legitimieren. Nach meiner Auffassung wird es sicherlich vereinzelt Inhaftierte geben, die labil genug sind, um erpreßbar zu sein! Ich denke allerdings, daß diese die Ausnahme in dem hiesigen Drogenmarkt sind und nur als geringfügige Randerscheinung auftreten. Wenn im Zusammenhang Ihrer Annahme eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erfolgen müßte, würde die Frage „nach der Erpreßbarkeit einer bestimmten Person“ in den Vordergrund rücken.

Welche Bewertungsrichtlinien wären geeignet, um die Frage zu bejahen oder zu verneinen? Ich denke doch, daß die Inhaftierten keine Verfügungsmasse der Institution zu sein haben, sondern daß auch hier moralische Werte eine Grundlage der Behandlung im Sozialisationsstatus beinhalten. Dementsprechend muß der Inhaftierte auch hier im Vollzug auf Unversehrtheit seines Körpers und seiner Würde vertrauen dürfen, so lange er sich nichts hat zuschulden kommen lassen. Ich würde daher Ihre Institution bitten, nochmals gründlich die zur Zeit bestehende Situation um diese Durchsuchungen zu überdenken! In jedem Fall sind dennoch die Übergriffe auf Inhaftierte zu unterlassen, die nicht eindeutig dem Drogenfeld zuzuordnen sind und auch sonst nicht auffällig wurden.

Zwischenzeitlich hat die Strafvollstreckungskammer (StVK) in dem Beschluß vom 2.3.1993 – 545 StVK 304/92 – in einem Fall festgehalten, daß die durchgeführte Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG nach einer ermessensfehlerhaften Entscheidung vollzogen wurde. Der Beschluß ist zur Zeit noch nicht rechtskräftig, da die Anstaltsleitung

noch die Möglichkeit besitzt, einen Einspruch gegen die Entscheidung bei dem Kammergericht zu richten.

Dennoch ist zum jetzigen Zeitpunkt interessant, daß die zuvor dargebrachte Stellungnahme der Anstaltsleitung im Tenor die gleiche Argumentationsgrundlage aufweist, die Sie in Ihrem Schreiben vom 3.2.1993 (4510 E-V/49.87) ebenfalls verwenden. Nach dem sichtbaren Zeichen der rechtlichen Bewertung durch die StVK bleibt zu fragen, ob Sie geneigt sind, Ihre Bewertungsrichtlinien zu diesen Durchsuchungen zu ändern, und zu welchem neuen Meinungsbild sind Sie nunmehr gelangt?

In der Sitzung vom 11.3.1993 der GIV mit der Anstaltsleitung hat der Vollzugsleiter, Herr Schmidt-Fich, erklärt, daß die bisherige Handhabung der Anstalt zu diesen besagten Durchsuchungen, diese auch weiterhin so praktiziert werden wie bisher. Man sehe keinen Handlungsbedarf, um davon abzurücken!

Ich halte auch weiterhin die Vorgehensweise und die Haltung der Anstaltsleitung für rechtlich sehr bedenklich!

Ein anderer Schauplatz zu diesen Durchsuchungen wurde bisher von SenJust nach meinem Wissen unberücksichtigt gelassen. Es handelt sich um ausländische Inhaftierte, die aus Glaubensgründen eine Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG insoweit ablehnen dürfen, daß eine vollständige Entkleidung bei intimsten Körperteilen nicht erfolgen darf. Die Anstaltsleitung hat in Gesprächen mit der Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel erklärt, daß diese gesetzliche Anbindung nach deren Auffassung nicht besteht. Ich denke doch, daß die Anstaltsleitung einem Irrtum unterliegt! Eine wesentliche Rechtsgrundlage bildet der Artikel 4 I und II GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit), welcher in der Entscheidung vom OLG Koblenz, Beschluß vom 2.10.1985 – 2 Vollz (Ws) 15/85 – zum Tragen kam.

Inwieweit sind Sie über diese Situation informiert und wie gestaltet sich nach Ihrer Auffassung die rechtliche Lage von ausländischen Inhaftierten, welche einer Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG unterzogen wurden bzw. auch weiterhin werden?

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Lichtblicker,

mit besonderem Interesse habe ich Eure Probleme mit der Handhabung/Auslegung des § 84 Abs. 2 StVollzG verfolgt. Tröstet Euch mit mir. Bei mir wurde eine entkleidende Untersuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG vor einem Regelausgang angeordnet. Dieses deshalb, weil man „vermutete“, ich hätte Bargeld bei mir. Alle vorausgegangenen Untersuchungen meiner Person, meines Hafttraumes und meines Arbeitsplatzes verliefen negativ.

Da die „angeordnete“ entkleidende Untersuchung vor dem Haftausgang auch negativ verlief, wurde ich nach der Rückkehr vom Haftausgang unterrichtet, daß mir trotz aller negativen Untersuchungen keine weiteren Haftlockerungen gewährt werden, weil die Vermutung, ich wäre im Besitz von Bargeld, weiterbesteht. Außerdem wurde mir der Arbeitsplatz gestrichen, auf den ich 22 Monate ohne einen Fehltag und ohne einen Krankheitstag tätig war.

Natürlich führe ich hier das Rechtsschutzverfahren. Dieses ist anhängig bei der StVK Braunschweig zum Aktenzeichen 50 StVK 9/93. Über den Ausgang des Verfahrens werde ich Euch gerne berichten.

In so einem Fall halte ich einen Feststellungsantrag für rechtmäßig, da die Zielerreichung nur über diese Klageart möglich ist, denn das erstrebte Ziel ist

weder mit der Anfechtung oder mit der Verpflichtungsklage erreichbar. Dieses deshalb, weil die stattgefundenen entkleidende Untersuchung vor dem Haftausgang nicht mehr rückgängig zu machen ist (vgl. dazu OLG Celle - I Ws 48/92 [StrVollz]).

Bezüglich der Lockerungsvergütung und der Ablösung vom Arbeitsplatz trifft die OLG-Entscheidung nicht zu, deshalb ist von mir über das in Niedersachsen noch vorgeschriebene Verfahren die Gerichtsanhörung nach § 109 StVollzG am laufen.

Ihr seht, der Strafvollzug hat seine eigenen Gesetze. Willkür und Schikane sind überall an der Tagesordnung. Ich frage mich nur, wie da dem Resozialisierungsgrundsatz entsprochen werden soll.

Weiterhin viel Erfolg und viel Schaffenskraft wünscht Euch und allen Lichtblick-Lesern

Siegfried Klemm
Braunschweig

Lichtblick vom Jan./Febr. 1993

Sehr geehrte Herren der
Redaktion,

mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, daß - wie auf Seite 14 ff. berichtet - höchstrichterliche Entscheidungen nicht stets umgesetzt werden. Daß sich die zitierte Entschei-

dung in der Praxis und in Anbetracht der BTM-Problematik nur auf die Frage, ob eine Unterhose anbehalten werden darf, beschränkt und vom OLG Koblenz auch nur so verstanden wissen will, steht sicherlich außerhalb einer Debatte.

Die Berichterstattung wird jedoch so interpretiert, daß es sich um eine vollständige Entkleidung handelte.

Vielleicht darf das Augenmerk auf 3 Ws 583/92 OLG Koblenz gerichtet werden. Der nunmehr zuständige 3. Senat hat an der Entscheidung des 2. Senats aus 1985 mit Entscheidung vom 19.1.1993 festgehalten, so daß z. Zt. jede Strafvollstreckungskammer, die infolge einer Feststellungs-, Verpflichtungs- und/oder Unterlassungsklage mit einem Parallelfall betraut werden würde, im Falle des beabsichtigten Abweichens, verpflichtet wäre, den BGH anzurufen. Da an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des OLG Koblenz unter Beachtung der Kommentierung zu Artikel 4 GG i. V. m. Artikel 1 GG keine Zweifel bestehen, ist eine Vorlage beim BGH oder BVerfG unbedenklich.

Für die weitere Arbeit viel Erfolg und „Humor“ wünschend, verbleiben wir mit freundlichen-islamischen Grüßen

Türkisch-Islamische
Gesellschaft zu Diez
Islamische Seelsorge
Türk-Islam Cemiyeti, Diez e.V.

Der Vorsitzende (Seelsorger)
Ipek-Bache
Limburger Straße 122
W-6252 Diez

Veröffentlichung des KG-
Beschlusses vom 19.3.1991 -
5 Ws 43/91 Vollz - im Lichtblick
Jan./Febr. 1993

Liebe Lichtblicker,

umseitig eine Abschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Müller-Dietz, dessen Zeitschrift Ihr die obengenannte Entscheidung entnommen hattet.

Natürlich kann die Verfassungsbeschwerde immer noch den Bach runtergehen; ich finde aber, daß trotzdem, und so lange das noch nicht raus ist, die Gefangenen sich nicht gefallen lassen müssen, daß sie die paar Kröten nicht weitergezahlt bekommen, wenn die Anstalt plötzlich sagt, „arbeiten is heute nich“, es wäre ja zumindest eine Frage des Anstandes, vorher mit betroffenen Gefangenen zu klären, wie man notwendige Sachen so organisiert, daß Gefangene möglichst wenig Schaden davon haben, oder?

Also: Vielleicht wollt Ihr in der nächsten Rechtsprechungsübersicht anmerken, daß das Verfassungsgericht durchaus noch anders entscheiden könnte, als es das KG getan hat.

Beste Grüße

RA Olaf Heischel
Berlin

Anlage

Schriftleiter d. ZfStrVo
Herrn Prof. Dr.
Heinz Müller-Dietz
Universität des Saarlandes
W-6600 Saarbrücken 11

19.3.1993

Arbeitsvergütung für Strafgefangene bei Arbeitsausfall aus organisatorischen Gründen (Veröffentlichung KG-Beschl. v. 19.3.91 in ZfStrVO 92, 386)

Sehr geehrter
Herr Dr. Müller-Dietz,

in vorskizzierter Angelegenheit teile ich vorsorglich mit, daß gegen die Entscheidung des Kammergerichts mit Datum vom 17.4.1991 Verfassungsbeschwerde anhängig gemacht wurde - sie trägt das Geschäftszeichen 2 BvR 603/91 und ist nach wie vor nicht entschieden;

das Bundesverfassungsgericht hat die Sache immerhin so ernst genommen, daß es - mehrmals - die Bundesregierung und die Landesregierungen zur Stellungnahme aufgefordert hat; ohne Erfolg allerdings.

Ich halte die Rechtsprechung (u. a.) des Kammergerichts in der nämlichen Frage für vollkommen falsch, da sie bürgerlich-rechtliche Grundprinzipien auf den Kopf stellt und gegen den Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG (insbes. Abs. 1 und 2 betreffend) verstößt; bei diesen und bei ähnlichen Gelegenheiten erinnere ich mich gerne an eine treffende Charakterisierung vllzugsbezogener Entscheidungen durch das BVerfG (BVerfGE 33, 1, 10): „Diese Auffassung ist rückblickend nur damit zu erklären, daß die traditionelle Ausgestaltung des Strafvollzuges als eines 'besonderen Gewaltverhältnisses' es zuließ, die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren.“

Mit freundlichen Grüßen

RA Olaf Heischel
Berlin

Liebe Kollegen vom Lichtblick!

Betrifft Eure Ausgabe vom Jan./Febr. 1993, rund um die Uhr (Lebenslänglich). Euer Bericht ist eigentlich gut, aber nun möchte ich ein paar Zeilen aus meiner Sicht schreiben.

Ich befinde mich knapp 21 Jahre hier in Tegel, davon 14-15 Jahre auf der Dealerstation, so genau weiß ich es nicht mehr, ab 12 Jahre habe ich aufgehört zu zählen.

Der Vorwand sind ein paar Gramm Haschisch, der wahre Grund für mich ist, daß ich meine Unschuld beteuere.

Nun zu Eurem Artikel. Vor ungefähr 18 Monaten sollte über mich ein Gutachten erstellt werden. So weit, so gut. Beim Gespräch sagte ich, daß ich unschuldig sei, daraufhin wurde das Gutachten erst gar nicht in Angriff genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Elgert
Berlin-Tegel

An die Lichtblick-Redaktion!

Zum letzten Lichtblick in bezug auf die Menschlichkeit, zum Bericht von Hoppel.

Woran erkennt man die Menschlichkeit? Daran, daß man Geld verschenkt? Ist das alles? Weiß derjenige überhaupt, ob nicht der Gedanke damit verbunden war, hoffentlich setzt derjenige die 200 DM in Heroin um und krepirt auf elegante Weise. Weiß man's?

Hat man in dem ganzen System schon mal Menschlichkeit erlebt, echte erlebt? Oder nur geheuchelt! Derjenige, der ein bißchen nachdenkt und schon einige Dinge erlebt hat, gerade innerhalb der JVA Tegel, sollte sich doch sagen: Menschlichkeit gibt es zwar, aber doch nicht hier innerhalb der Mauern von Tegel.

Auch draußen wird sie meistens nur geheuchelt, um seine Vorteile zu nutzen. Ob nun vergessen und ein schlechtes Gewissen mit 200 DM abgetan sind? Heute Willen und Geist gebrochen, morgen dann 200 DM. Für ein Leben!!

Soviel zu dem Bericht über Menschlichkeit eines TAL der JVA Tegel.

Mit freundlichem Gruß

Detlef Schirrmeister
Berlin-Tegel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Neue Kriminologische Gesellschaft**, Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen e. V., veranstaltet vom 8.-10. Oktober 1993 in Freiburg im Breisgau eine öffentliche Fachtagung zum Thema

Das Verbrechensopfer in Geschichte und Gegenwart.

Nähere Informationen:

Neue Kriminologische Gesellschaft - Geschäftsstelle -
c/o Institut für Kriminologie
Corrensstraße 34
W-7400 Tübingen
(ab Juli: 72076 Tübingen)
☎ 0 70 71-29 29 31 und
0 70 71-29 20 01

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die LeserInnen Ihrer Fachzeitschrift auf diese Veranstaltung aufmerksam machen könnten. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

I.A. Dr. W. Maschke
- Geschäftsführer -

Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG)
Tübingen

Betrifft **Ausbildung/Umschulung zum Zimmermann**

Unter dem Motto „Wir zimmern mit Hand und Verstand“ beginnt im Mai 1993 ein neuer Lehrgang in der JVA Schwalmstadt. Die Umschulung, unterteilt in Theorie und Praxis, erarbeitet folgende Themen:

1. Dachkonstruktionen
2. Deckenkonstruktionen
3. Treppenbau
4. Ingenieurholzbau
5. Betonschalungen

Die Ausbildung zum Zimmerer dauert 24 Monate, die Ausbaufacharbeiterprüfung kann nach 16 Monaten abgelegt werden. Wer Interesse hat, diesen am stärksten technisierten Bauberuf zu erlernen, wende sich bitte an den **Pädagogischen Dienst** im Hause.

Otto Blumenstein, Zimmererinstr.
Paradeplatz 5
W-3578 Schwalmstadt 2
☎ 0 66 91-7 71 61

Spendenauftrag
Unterstützt den Lichtblick!

SPENDEN AUF DAS KONTO DER

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

ODER
POSTGIROKONTO
DER BERLINER BANK AG
NR. 220 00 102 BLN. W

VERMERK NICHT VERGESSEN:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31-00-132-703

Danke

DA GEMEINNÜTZIG
STEUERLICH
ABSETZBAR!

Im Kittchen ist kein Zimmer frei: U-Haftanstalt restlos überfüllt

Zweites Haus im Ex-Stasi-Gefängnis?

Für den Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins (VdJB) ist die Situation „bedrohlich“: Bis an den Rand gefüllt ist die Untersuchungs-Haftanstalt Moabit mit 945 U-Häftlingen bei einer Kapazität von 1023 Plätzen.

Die Anstalt war zuletzt durch die spektakuläre Flucht des Drogenhändlers Kurt Kuchenbecker in die Schlagzeilen geraten. Seit dem Mauerfall steigt die Zahl der U-Häftlinge an der Spree steil an. Zum Vergleich: Ende 1989 saßen in West-Berlin „nur“ 580 Untersuchungsgefangene ein.

Schnelles Handeln fordert deshalb VdJB-Chef Joachim Jetschmann von Berlins Politikern – angesichts der Kriminalitätsentwicklung sowie der guten Arbeit von Justiz und Polizei brauche die Hauptstadt eine zweite U-Haftanstalt. Jetschmann verweist vor allem auf den dauerhaften starken Anstieg bei Gewalt-, Diebstahl- und Jugendkriminalität in Berlin seit dem Mauerfall.

Als mögliches Gebäude für eine zweite U-Haftanstalt hat der VdJB das frühere Stasi-Gefängnis in Lichtenberg im Visier. Nach dem neuen Haftplatzkonzept des Senats von 1992 soll Lichtenberg aber zur Frauen-Vollzugsanstalt umgebaut werden. Jetschmann: „Wir erwarten jetzt ganz schnelle Entscheidungen der Politik.“

CDU unterstützt Standort in Lichtenberg

Während sich Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) noch bedeckt gibt, rennen die Justizvollzugs-Bediensteten bei der CDU offene Türen ein. Die Partei unterstützt die Forderung einer zweiten U-Haftanstalt in Lichtenberg. Fraktions-Justizexperte Andreas Gram rechnet bis Ende 1993 mit 1400 U-Häftlingen in Berlin. Dann stünde der Justizvollzug „vor dem Notstand“ und selbst die Ausgliederung der 200 „normalen“ Häftlinge aus der Moabiter Anstalt könne nicht mehr helfen.

Gram fordert angesichts geringer Zahlen die dezentrale Verteilung weiblicher Häftlinge, die in Plötzensee untergebracht sind und teilweise nach Lichtenberg

verlegt werden sollen. So könne Lichtenberg für U-Häftlinge genutzt werden.

Noch in der „Diskussionsphase“ sieht sich die SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus. Deren Justizsprecherin Barbara Riedmüller-Seel kritisiert die Justizverwaltung: Diese habe bisher nicht genau dargelegt, wie viele U-Haft-Belegungen durch lange Verfahrensdauer bedingt seien.

Mehr Heimplätze für Jugendliche

Einen Seitenhieb teilt die Ex-Senatorin gegen die CDU aus, die Lösungsvorschläge zum Problem jugendlicher U-Häftlinge bislang versäumt habe. 60 Prozent der 380 Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Charlottenburg sind U-Häftlinge. Riedmüller-Seel: „Bei Jugendlichen ist es mit mehr U-Plätzen nicht getan. Es müssen mehr Heimplätze geschaffen werden.“

Als „sehr eng“ wertet auch die Justizverwaltung die U-Haft-Situation. Gleichwohl warnt deren Abteilungsleiter Strafvollzug Christoph Flügge vor voreiligen Schlüssen. „Auch Anfang der achtziger Jahre gab es schon dramatische Belegungen.“ Niemand könne U-Haft-Zahlen zu verlässig prognostizieren. Unbeeinflussbare Variablen blieben Straftäter-Zahl, Richterverhalten und die Dauer der U-Haft. Nach Flügges Erkenntnissen macht dem Justizvollzug derzeit vor allem die Verfahrensdauer zu schaffen.

Lichtenberg mit seinen 100 avisierten Haftplätzen bringt nach Ansicht Flügges „nicht viel“ für eine zweite U-Haftanstalt. Das Gebäude sei auch zu entfernt vom Kriminalgericht Moabit mit der Masse der Verfahren. Für Flügge kommt als zweiter Standort nur ein Gebäude nahe Moabit in Frage: Ein Neubau („das dauert zehn Jahre“) oder das Gebäude der Frauenhaftanstalt Plötzensee.

Nach der Osterpause will die Koalition das Gesamtkonzept zum Berliner Strafvollzug, darunter das Haftplatzkonzept, neu verhandeln. Neben den U-Häftlingen geht es auch um die Abtrennung drogensüchtiger Häftlinge von Nichtdrogenabhängigen in der Haftanstalt Tegel. *Hans Krump*

(Berliner Morgenpost vom 22.3.1993)

Limbach: Keine Dumpingpreise

Die Nachfrage in den Buchbinderbetrieben der Justizvollzugsanstalten ist nach der Vereinigung zunächst erheblich angestiegen. Dies war insbesondere auf den starken Bedarf in den Bezirksverwaltungen im Ost-Teil zurückzuführen, erklärte Justizsenatorin Jutta

Limbach (SPD) auf eine parlamentarische Anfrage. Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage reduzieren sich die Aufträge an die Anstaltsbetriebe wieder. Damit gerate ein wichtiger Teil der Resozialisierungsbemühungen in Gefahr.

Den Vorwurf, Dumpingpreise der Buchbindereien in den Haftanstalten ruinierten die selbständigen Firmen, wies die Senatorin zurück. *adn/BM*

Besucher müssen draußen warten

Kritik an neuer Pausenregelung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Vollzugs- und Bewährungshelfer, Abgeordnete und Strafverteidiger demonstrieren gestern vor dem Haupttor der Justizvollzugsanstalt Tegel und begehren mit der Forderung „Wir wollen rein!“ Einlaß in das Gefängnis. Seit Anfang Februar werden sie alle in ihrer Arbeit mit Gefangenen behindert, weil die JVA Tegel eine neue Pausenregelung für die Vollzugsbeamten anwendet. Tag für Tag wird jetzt ein ebenso umständliches wie absurdes Ritual veranstaltet: Zweimal am Tag wird der Alltagsrhythmus im Knast unterbrochen, weil die Vollzugsbeamten ihre Pause einlegen. Dafür aber müssen die Gefangenen abgezählt, in die Zellen eingeschlossen werden und alle Besucher das Haus verlassen. Nach dreißig Minuten Pause wiederholt sich der Vorgang in umgekehrter Reihenfolge.

„Das geht auf Kosten unserer Klienten“, wie die Bewährungshelferin Sigrud Melchert von der Ost-Berliner „Freien Hilfe“ sagt. Sie ist zweimal in der Woche von 9 bis 21 Uhr im Knast, hält Sprechstunde ab, und

(Frankfurter Rundschau vom 8.3.1993)

wird jetzt während der Pausen für jeweils eine Stunde vor die Gefängnismauern geschickt. Neben der „Freien Hilfe“ haben auch die Vereinigung Berliner Strafverteidiger, die Straffälligen- und Bewährungshilfe sowie das Kriminalpolitische Forum Berlin die neue Pausenregelung kritisiert.

Die Senatsjustizverwaltung betont dagegen, daß die neue Regelung nur erprobt werden solle. Außerdem sei man durch eine Tarifierung mit dem Gesamtpersonal der Berliner Justiz rechtlich an die Pausenzeiten gebunden. Doch nach der Arbeitszeitverordnung ist es auch möglich, die Anwesenheitszeit mit der Arbeitszeit gleichzusetzen – dies muß jedoch die Innensensatsverwaltung genehmigen. Eine derartige Regelung wünschen sich indes auch viele Vollzugsbeamte, wie Paul Warmuth vom Anstaltsbeirat berichtet. Doch bis sich der Innensensator darauf einläßt, werden Bewährungshelfer weiterhin in der Kälte stehen oder die Wartezeit in der Kneipe „Zur goldenen Freiheit“, gegenüber der JVA, überbrücken. *scheu*

Zwangsarbeit weit verbreitet

Genf ILO rügt auch Praxis der Häftlingsarbeit in Deutschland

GENF, 8. März (dpa). Millionen Menschen in aller Welt müssen Zwangsarbeit leisten und leiden unter Ausbeutung. Das stellte die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in ihrem am Montag in Genf veröffentlichten Weltarbeits-Bericht für 1993 fest. Er beschreibt Fälle von Sklaverei in Afrika (Mauritanien und Sudan), von Schuldknechtschaft in Asien (vor allem in Pakistan und Indien) sowie moderne Formen der Zwangsarbeit in Lateinamerika (Brasilien, Dominikanische Republik).

In dem Bericht wird die Praxis in Deutschland kritisiert, Häftlinge für Privatunternehmen arbeiten zu lassen, ohne ihre Einwilligung einzuholen, wie es in der Konvention gegen Zwangsarbeit vorgesehen ist. Außerdem erhielten die Häftlinge nur fünf oder sechs Prozent der sonst üblichen Löhne und seien auch nicht entsprechend kranken- und sozialversichert.

Zu den schlimmsten Formen der Zwangsarbeit zählt ILO-Generaldirektor Michel Hansenne die Ausbeutung von Kindern etwa in Haiti, Sri Lanka und Thailand. „Ob in der Prostitution oder in Fabriken, Bordellen, Privathaushalten oder anderswo – Zwangsarbeit von Kindern sollte energisch bekämpft und hart bestraft werden“, betont Hansenne.

(Der Tagesspiegel vom 29.3.1993)

Der Name ist das Programm

„Täter-Opfer-Ausgleich“ will Jugendliche vor Strafverfahren bewahren

Wenn die Polizei von allen Straftaten erfahren hätte, die Frank Kassube als Jugendlicher beging, hätte das für ihn sechs Wochen Arrest bedeutet – mindestens. Das sagt er selbst, und davon ist der Diplomsozialpädagoge überzeugt. Klauen im Tante-Emma-Laden, Autoreifen zerstreuen, andere Kinder verprügeln oder einer Rentnerin die Handtasche wegreißen – rund 95 Prozent aller Jugendlichen bis 21 Jahre weichen nach Kassubes Schätzung mit solchen oder ähnlichen Straftaten für kurze Zeit vom Pfad des Gesetzes ab, ohne „wirklich kriminell“ zu sein. Das veranlaßt Kassube, sich in einem besonderen Projekt der Berliner Integrationshilfe zu engagieren.

„Täter-Opfer-Ausgleich“ existiert seit einigen Monaten in ein paar renovierten Räumen in einem Hinterhof in Friedrichshain. Der Name ist das Programm. Jugendliche Straftäter, häufig spontan handelnd, sollen vor einem Strafverfahren bewahrt werden. Dort gehe es nur um den Täter und die Schuldfrage. Die Interessen der Opfer aber blieben vor einem Gericht oft nicht angemessen berücksichtigt. Beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ ist das anders.

Ein geständiger Täter und ein von einem Schaden Betroffener sollen miteinander über das Vorgefallene reden, und das an einem neutralen Ort. „Für einen Täter-Op-

fer-Ausgleich geeignete Fälle werden von Jugendrichtern und Jugendgerichtshilfen nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft und dem Richter an uns überwiesen“, sagt die Diplomsozialpädagogin Susanne Meyer.

Kassube erzählt von einem Fall, bei dem ein Schüler einem anderen mit einem Luftdruckgewehr in den Bauch schoß. Nach dem Ausgleich treffen sich die beiden nun auch privat. „Für viele Täter ist es schmerzhaft, wenn ihnen im gemeinsamen Gespräch die Opferperspektive klargemacht wird“, sagt Kassube. Was glaubst du, wie du dich fühlen würdest, wenn einer auf dich einschlägt? – eine Frage, die viele zur Einsicht bringt.

Wenn diese erst einmal vorhanden ist, ist eine abschließende Einigung dann meistens nicht mehr weit. Nicht immer reichen ein schlichtes „Entschuldigung“, gemeinsame Aktivitäten oder ein Geschenk als symbolische Geste. Oft leistet ein Täter darüber hinaus Schadensersatz oder Schmerzensgeld. Im Ausgleich dazu verzichtet das Opfer auf ein weiteres Interesse an einer Strafverfolgung des Täters, und Frank Kassube kann mit seinen Mitarbeiterinnen einen Bericht an die Staatsanwaltschaft schreiben mit der Bitte, das Verfahren einzustellen. Der jugendliche Täter entgeht einer Vorstrafe. *STEFAN KUSCHEL*

Häftlingsarbeit soll besser bezahlt werden

Bundesverfassungsgericht muß Streit um Stundenlohn für Gefangene entscheiden

Von Andreas Roß

Augsburg - Strafgefangene erhalten für ihre Arbeit, die sie während der Haftzeit ableisten, derzeit nur eine geringe Vergütung von 1,10 Mark pro Stunde. Einzahlungen in die gesetzliche Altersversorgung unterbleiben für diesen Zeitraum völlig. Ein ehemaliger Insasse der Justizvollzugsanstalt Landsberg sieht sich dadurch in seinen Grundrechten verletzt und hat deshalb über seinen Münchner Anwalt Verfassungsbeschwerden erhoben. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe hat die Beschwerde im August letzten Jahres angenommen und mittlerweile ein umfangreiches Anhörungsverfahren bei den zuständigen Verfassungsorganen sowie einschlägig tätigen Vereinigungen und Verbänden eingeleitet. Unterstützt wird die Verfassungsbeschwerde vom Verein Aufschluß, der im Januar 1992 in Augsburg

mit dem Ziel gegründet wurde, Strafgefangenen und ehemaligen Häftlingen in Fragen der Resozialisierung zu helfen.

„Dazu gehört natürlich die Verbesserung der Verdienstmöglichkeiten und die Einbeziehung der Inhaftierten in die gesetzliche Altersversorgung“, erklärten Vereinschef Norbert Miller und sein Pressesprecher Werner Graeser am Dienstag vor Journalisten in Augsburg. Bislang sei es so, daß Firmen an arbeitende Freigänger Stundenlöhne zwischen 13 und 22 Mark bezahlten. Der Gefangene sehe davon aber lediglich 1,10 Mark, während der Rest von den jeweiligen Haftanstalten einbehalten werde. Allein die bayerische Justizverwaltung habe auf diese Weise 1991 rund 77 Millionen Mark eingenommen. Sozialversicherungsbeiträge für die arbeitenden Gefangenen würden davon aber nicht bezahlt. Eine Landtagsanfrage der SPD über die Verwendung der Gelder

sei bis zur Stunde nicht beantwortet worden.

Der ehemalige Häftling aus Landsberg, der Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, reklamiert beispielsweise ein ihm vorenthaltenes Arbeitsentgelt zwischen 20 000 und 25 000 Mark. Nach Ansicht von Miller und Graeser würde es durchaus einen Sinn haben, die Strafgefangenen nach Abzug der Haftkosten (Unterkunft, Verpflegung, Wäsche) ihrer Arbeit entsprechend zu entlohnen. Somit könnten während der Haftzeit die Familien unterstützt, mögliche Schulden abgetragen und kleine Polster für die Zeit nach der Entlassung angelegt werden, wo es bekanntlich schwierig sei, auf Anrieb Wohnung und Arbeit zu finden. Der Gang zum Sozialamt, den während der Haftzeit die Familie und hinterher oftmals auch der Entlassene selbst antreten müsse, ist nach Meinung des Vereins für den Staat

keineswegs die kostengünstigere Alternative.

Ein ähnliches Problem sieht der Verein in der Ausklammerung der Strafgefangenen von der Rentenversicherung. Langzeithäftlinge bekämen oftmals nur eine niedrige Rente, was zur Folge habe, daß sie erneut die Hilfe des Sozialamtes in Anspruch nehmen müßten. Nach Auskunft von Graeser hat der Bundesgesetzgeber im Strafvollzugsgesetz 1977 zwar eine grundsätzliche Regelung dieser Frage angesprochen, doch offenbar das zum Vollzug notwendige Ausführungsgesetz nicht erlassen. Der Verein will jetzt über die Straffälligenhilfe und die Sozialdienste möglichst viele Gefangene dazu bewegen, sich der Beschwerde anzuschließen und ihre Ansprüche bei Gericht geltend zu machen.

Frage nach Rechtsgrundlage

Um zu konkreten Angaben und Zahlen über die Situation im deutschen Strafvollzug zu kommen, hat das Bundesverfassungsgericht einen umfangreichen Fragenkatalog den politischen Organen und den beteiligten Verbänden zugeleitet. Da wird beispielsweise nach der Zahl der arbeitenden Strafgefangenen gefragt, nach deren Beschäftigungsformen, nach der Tagesarbeitszeit und nach dem Ertrag der Arbeit. Weiter wollen die Verfassungsrichter wissen, wem das Entgelt für die Gefangenenarbeit zufließt und auf welcher Rechtsgrundlage. Aber auch die Definition der Haftkosten und mögliche Mehrausgaben beziehungsweise Entlastungen für den Staat im Falle eines leistungsbezogenen Arbeitsentgelts interessieren den Zweiten Senat.

Wenn die Bundesregierung jetzt mit diesen Fragen konfrontiert wird, müßte sich Bundeskanzler Helmut Kohl eigentlich an ein Grußwort erinnern, das er im September 1975 als CDU-Vorsitzender zur Bundestagung der Straffälligenhilfe geschrieben hatte. Der Verein Aufschluß hat es parat: „Für eine echte Resozialisierung ist es beispielsweise unerlässlich, daß - wenigstens stufenweise - die Strafgefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden und für ihre Gefangenenarbeit ein echtes Arbeitsentgelt erhalten, welches vorwiegend für Familienunterhalt, Schadensbeseitigung, Kostentilgung sowie die Bildung eines Startkapitals für die Zeit nach der Entlassung verwendet werden sollte“, lautete Kohls damalige Erkenntnis.

(Süddeutsche Zeitung vom 12.2.1993)

Voscherau streitet weiter für Heroin an Süchtige

Bonn (AP) - Der Hamburger Bürgermeister Henning Voscherau will weiter kontrollierte Abgabe von Heroin an Süchtige fordern, auch wenn er am heutigen Freitag mit seinem Antrag auf Modellversuche im Bundesrat scheitert. Der SPD-Politiker kündigte in Bonn schon einen neuen Anlauf an: „Der nächste wird Erfolg haben, die Zeit ist einfach reif dafür.“ Spätestens in zwei Jahren werde er sich durchsetzen, prognostizierte Voscherau. Der Hamburger Antrag fordert die ärztlich verordnete und kontrollierte regelmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln, besonders Heroin, an langjährigen Drogenabhängigen zu erproben. Wenn der Bundesrat seinem Antrag nicht folge, beginne zumindest in der SPD die Diskussion für die programmatische Weichenstellung in der künftigen Drogenpolitik.

sicherheitspolitischen Forderungen gemacht worden war. Derlei leichtfertiges Reden bewirkt das Gegenteil von dem, was Politiker versprechen: Das subjektive Gefühl der Unsicherheit steigt, der Bürger empfindet die kriminelle Gefährdung noch viel schlimmer, als sie objektiv ist.

Die Warnung vor dem Glauben an die Kriminalstatistik ist nicht neu: Schon 1915 schrieb der Strafrechtswissenschaftler Karl Bindig im ersten Band seiner strafrechtlichen Abhandlungen: „Was die Verbrechenstatistik anlangt, vor der so viele anbetend in den Staub sinken, so teile ich diese Verehrung nicht. Vor allen anderen Statistiken hat sie den Vorzug der größten Ungenauigkeit voraus.“ Daran hat sich in den letzten achtzig Jahren nichts geändert. pra

(Süddeutsche Zeitung vom 8.3.1993)

Hamburg erwägt Privatisierung der Gefängnisse

SPD-Senatorin Peschel-Gutzeit sucht neue Wege in der Justizpolitik

„Unternehmen Knast - Freiheitsentzug als Ware - der Knacki als unde? Für Hamburgs Justizsenatorin dre Maria Peschel-Gutzeit (SPD) ist teilweise Privatisierung von Haftanstalten kein Tabu. Die ehemalige Richterin denkt über neue Wege in der Justizpolitik nach. Anstoß gab das erste tropische Privatgefängnis in Hull in der englischen Grafschaft Yorkshire „The Wolds“, das die Senatorin gerade gemeinsam mit ihrer niedersächsischen Kollegin Heidi Alm-Merk (SPD) beichte, wird seit April vorigen Jahres in der privaten Sicherheitsfirma „Group 4“ betrieben.

dem von der britischen Regierung zu errichteten Untersuchungsgefängnis sind 320 Häftlinge, darunter keine schiefährlichen, untergebracht. „Group 4“ erhielt einen Vertrag zu acht für fünf Jahre und muß von der Regierung aufgestellte und ständig kontrollierte Mindeststandards in der Anstalt beachten. Die 110 Sicherheitskräfte, die besser bezahlt werden als ihre Kollegen im Staatsdienst, tragen keine Waffen. Die Anstalt erhält einen festen Pachtbetrag, der dem eines staatlichen Gefängnisses gleicher Größe entspricht.

„Das Unternehmen will Gewinn machen, indem es mit dem Geld ökonomischer umgeht“, betont die Senatorin. Darunter leidet nicht der Service. Es werden sechs Gerichte pro Tag angeboten, den Gefangenen stehen Fitnessraum, Computerfortbildung, Schuldner- und Arbeitsamtsberatung zur Verfügung. Bestimmte Arbeiten werden von den Häftlingen selbst übernommen.

Der Gewinn - in ein bis zwei Jahren angestrebt - entsteht offenbar vor allem durch Personaleinsparungen: Die in deutschen Gefängnissen übliche aufwendige Einzelbewachung fällt weitgehend weg, weil die Hafthäuser nach innen offen sind und die Insassen sich dort frei bewegen. Das Gelände ist von einer fünf Meter hohen Stahlbeton-Mauer umgeben. Größere Sicherheitsprobleme hat es bisher nicht gegeben. Direkt übertragen läßt sich das englische Modell allerdings schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht: Hoheitliche Aufgaben dürfen in Deutschland nur von öffentlich Bediensteten übernommen werden. „Ich will nicht privatisieren, sondern möchte - angesichts leerer Kassen - für dasselbe

Geld zugunsten der Gefangenen einen besseren Service und den Angestellten bessere Arbeitsbedingungen bieten“, betont die Hamburger Justizsenatorin. Frau Peschel-Gutzeit hält die private Bewachung von Abschiebehäftlingen wegen des vergleichsweise geringen Sicherheitsrisikos und die Übernahme von Hilfsarbeiten in Untersuchungsanstalten durch private Arbeitskräfte für denkbar.

Gelöst werden könnten damit akute Nachwuchsprobleme im Vollzugsdienst: Während die Untersuchungsanstalten aus allen Nähten platzen, sind von 1200 Vollzugsstellen in der Hansestadt 70 bis 100 Stellen ständig unbesetzt. In Hamburg dauert die Vollzugs-Ausbildung zweieinhalb Jahre. Doch auch Privatisierungen bei der Bewachung von Abschiebehäftlingen und bei den „Zufuhrdiensten“ in der U-Haft setzen Änderungen bundesrechtlicher Gesetze voraus.

Die Hamburger Justizsenatorin beginnt bei der Suche nach Verbündeten in kleinen Schritten: Bei der nächsten Justizministerkonferenz will sie erst einmal über ihre positiven Erfahrungen in „The Wolds“ berichten. dpa

(Der Tagesspiegel vom 2.1993)

Künftig per Strafbefehl ein Jahr Freiheitsstrafe möglich

Entlastung der Gerichte soll Juristen für Ostdeutschland frei machen

Bonn, 28. Februar (AP). Strafrichter und Höfengerichte können ab Montag Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr ohne ündliche Hauptverhandlung mit einem einfachen schriftlichen Strafbefehl verhängen. Voraussetzung ist, daß der Staatsanwalt dies so beantragt, die Strafe zur Beherrschung ausgesetzt wird, der Angeklagte Verteidiger hat und kein Jugendlicher ist. Dies ist eine der Kernregelungen des am 1. März in Kraft tretenden Rechtslegetilgungsgesetzes. Sein Hauptziel ist es, die Gerichte im alten Bundesgebiet zu entlasten, daß Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger für den Einsatz in Ostdeutschland frei werden.

Zu den weiteren Neuerungen gehören die Mitteilung des Bundesjustizministeriums vom Sonntag:

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird von 6000 auf 10 000 M erhöht. Gleichzeitig wird die Straftat der Amtsgerichte von drei auf vier Jahre erhöht. Beides führt zu einer Entlastung der Landgerichte.

Beim Landgericht können Einzelrichter Fälle mit einem Streitwert bis 30 000 DM entscheiden, wenn sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und weder rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten beinhalten.

Darüber hinaus sind nach Mitteilung des Ministeriums weitere Verfahrens- und Arbeits erleichterungen für die Richter vorgesehen. Erweitert werde auch die Möglichkeit, Verfahren gegen Auflagen und Weisungen durch die Staatsanwaltschaft einzustellen. Bundesjustizministerin Leutheuser-Schnarrenberger äußerte die Erwartung, daß die alten Bundesländer die als Folge der neuen Bestimmungen frei werdenden Juristen zügig nach Ostdeutschland entsenden, um dort den Aufbau der Justiz zu stabilisieren. Nach Angaben der Ministerin sind in den neuen Ländern jetzt 840 Richter und Staatsanwälte sowie 610 Rechtspfleger aus Westdeutschland tätig. Das seien etwa 40 Prozent der dort tätigen Richter und Staatsanwälte und ein Drittel der Rechtspfleger.

PRESSESPIEGEL BESSERE ZEITUNG

(Süddeutsche Zeitung vom 3.3.1993)

Die falsche Verehrung der Kriminalstatistik

Mit Statistiken kann man viel, mit Kriminalstatistiken alles anfangen. Regelmäßig dienen letztere den Innenpolitikern dazu, Alarm zu schlagen, schärfere Gesetze, weniger Datenschutz und mehr Rechte für die Polizei zu verlangen. Eine soeben vorgelegte Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen entzieht dem Glauben an die Kriminalstatistik den Boden: Diese hat noch weniger Aussagekraft, als Fachleute schon bisher wußten. Sie gibt die Kriminalität und ihre regionale Verteilung auch nicht annähernd zutreffend wieder.

Wer nach schneller Blick in diese Polizeistatistik politisch argumentiert, der argumentiert gefährlich. Zuletzt mußte dies im November Bundeskanzler Kohl erfahren, als er dramatische und für den Osten der Republik gar aberwitzige Kriminalitätssprünge vermeidet. Wie sich dann herausstellte, lag zwar ein durchaus beachtlicher Anstieg vor; er fiel aber bei weitem nicht so spektakulär aus, wie von Kohl behauptet und zur Grundlage seiner



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

I.V. Haus V

Insassenvertretung der TA V
Der Sprecher

Berlin, den 1.3.1993

An die
Teilanstaltsleiterin V
Frau Pfahls

Sehr geehrte Frau Pfahls!

Heute fand in der TA V auf der Station 3/4 eine Vollversammlung (VV) statt, an der ich im Auftrag der I.V. der TA V als deren Sprecher teilnahm. Da in dieser VV die Wahl des zukünftigen Insassenvertreters für diese Station stattfinden sollte, war ich angehalten, bei dieser als Wahlhelfer tätig zu werden.

Die VV begann gegen 17.45 Uhr. Ich traf allerdings erst gegen 17.30 Uhr ein. Vorab mußte ich allerdings feststellen, daß für die bevorstehende Wahl des Insassenvertreters einige formale Rahmenrichtlinien nicht präsent waren.

In dieser VV informierte ich pflichtgemäß den GL, Herrn H., offiziell darüber, daß die Wahl aus formellen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Entsprechend wies ich auf die Wahlordnung hin, die in der „Hausverfügung Nr. 7/1991“ über das Statut und die Wahlordnung der Insassenvertretung niedergelegt ist. Unter anderem heißt es dort zu Punkt 5, wel-

cher über die Regelung der „Kandidatur“ bestimmt, folgendes:

(1) Die Gefangenen, die – nach Prüfung durch den Teilanstaltsleiter – die Voraussetzungen für eine Kandidatur erfüllen, tragen sich spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Wahltermin in die Wahlliste ein.

(2) Die Wahlordnung, die Wahlliste und das Statut sind drei Wochen vor Ablauf der Wahlperiode der Insassenvertretung an den Informationsbrettern der Teilanstalt auszuhängen.

Nicht erfüllt wurde, daß drei Wochen vor der Wahl die Wahlordnung und die Wahlliste und das Statut vor Ablauf der Wahl nicht ausgehängt wurden. Die Wahlordnung und das Statut wurden überhaupt nicht ausgehängt. Lediglich befand sich am Informationsbrett ein handschriftlich gefertigter Zettel mit Datum vom 13.2.1993, der die Wahlliste darstellte. Auch hier wurde die Zeitvorgabe unterschritten und somit nicht eingehalten.

Zudem war ich verwundert, daß aufgrund der Eintragungen keine Rückschlüsse möglich wurden, wann diese Namenseintragungen erfolgten. Somit war keine Überprüfung möglich, ob die Kandidaten sich rechtzeitig in die Liste eingetragen haben.

Wie gesagt, Herr H. wurde auf die bestehenden Unzulänglichkeiten hingewiesen! Diese meine Ausführungen wurden allerdings von Herrn H. ignoriert. Er gab zu erkennen, daß ihm die jeweiligen formalen Unzulänglichkeiten durchaus bekannt waren, er allerdings

keinen Handlungsbedarf sieht, um die Wahl der I.V. abzubrechen. Er bezieht sich auf den Standpunkt, daß die Richtlinien des Statuts und die der Wahlordnung aus der „Hausverfügung Nr. 7/1991“ nur eine Orientierungshilfe ist und keine Rechtsverbindlichkeit beinhaltet.

Herr H. ließ daraufhin die Wahl durchführen. Vorab wurde ich nochmals danach befragt, ob ich als Wahlhelfer fungiere. Dieses mußte ich allerdings aus bevorstehenden Gründen ablehnen. Daraufhin wurde von Herrn H. ein anderer Inhaftierter aus der Wohngruppe als Wahlhelfer bestimmt. An der Wahl waren 26 Inhaftierte aus der Wohngruppe der Station 3/4 anwesend. Auf den Kandidaten Bodo H. entfielen insgesamt 13 Stimmen. Herr H. nahm die Wahl an.

Frau Pfahls, wir machen Sie darauf aufmerksam, daß aus den obengenannten Gründen die I.V. der TA V diese Wahl nicht anerkennt. Herr H. wurde gewählt nach Richtlinien, die die Wahlordnung nicht hergibt. Eine ordnungsgemäße Wahl hat nicht stattgefunden. Unmittelbar ergibt sich hier der Verdacht, daß der Tatbestand des Wahlbetrugs erfüllt ist, was nach unserer Meinung auch disziplinarisch im Rahmen der Dienstaufsicht zu verfolgen ist.

Wir fechten hiermit die Wahl an und stellen den Antrag, den GL, Herrn H., dahingehend zu verpflichten, nach den Rahmenrichtlinien der geltenden Wahlordnung der Insassenvertretung nach der „Hausverfügung Nr. 7/1991“ erneut eine Wahl zur Ermittlung des Insassenvertreters der Station 3/4 durchzuführen. Herr H. hat (auch für ihn) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich an die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit zu halten!

Wir weisen darauf hin, daß die „Hausverfügung Nr. 7/1991“ für uns, die I.V., absolut bindende Wirkung besitzt. Das ist auch richtig so, denn jeder Inhaftierte, der das Vertrauen auf Rechtsstaatlichkeit und der damit in Einklang bestehenden Bestimmungen und Gesetze haben soll, muß auf eine eindeutige Anwendung hin vertrauen können. Diese Bestimmungen dürfen nicht dazu dienen oder mißbraucht werden nach Gutdünken oder nach willkürlichem Wohlgefallen. Die Bürger, hier die Inhaftierten, müssen darauf vertrauen können, daß ein Insassenvertreter grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen gewählt wurde. Und auch nur so und nicht anders! Denn gäbe es Ausnahmen von der Regel, würde man keine Regeln benötigen.

Wir fordern Sie hiermit auf, Einhaltung unter den Gruppenleitern zu gebieten, wo auch immer eine Wahl eines Insassenvertreters in der TA V stattfinden sollte und die betreuenden Organe über die eindeutigen Rahmenrichtlinien in Kenntnis zu setzen und auf die gesetzlich bindende Wirkung hin zu verpflichten!

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm

Die I.V. der TA V informiert

Der Stand der Dinge zum obigen Sachverhalt aus dem Schreiben vom 1.3.1993 ist bisher unverändert, da noch keine offizielle Bestätigung erteilt wurde, ob eine erneute Wahl stattfinden wird. Dementsprechend ist noch nicht entschieden, daß die Wahl des Pseudoinsassenvertreters der Station 3/4 aberkannt und somit nicht bestätigt wurde.

Was war nun noch alles geschehen? Das Schreiben wurde am 2.3.1993 in der Sitzung der I.V. der TA V mit der TAL Frau Pfahls offiziell überreicht. Dort wurde der Sachstand mündlich vorgetragen und schnellstens nach einer im Sinne der I.V. zu treffenden Entscheidung begehrt. Wir erwarteten eine Entscheidung bis spätestens am 5.3.1993, da die Thematik unmittelbar am 6.3.1993 in der I.V. zu beraten war. Zum weiteren handelt es sich hier um eine die I.V. betreffende Angelegenheit, wo wider besseres Wissen die Wahlordnung der I.V. allgemein mißachtet wurde. Diesbezüglich würde in jedem Fall auch die Gesamtinsassenvertretung (GIV) über die Vorkommnisse zu unterrichten sein. Dieses wiederum würde dann am 7.3.1993 in der GIV vorgetragen.

Da der Handlungsbedarf der GIV unausweichlich vermutet wurde, sollte wie gesagt vorab für die I.V. eine positive Entscheidung fallen. Die besagte Entscheidung folgte nicht! Da die I.V. über den Verfahrensstand keine Inhalte kannte, mußte dennoch berücksichtigt werden, daß unser Antrag negativ beschieden werden könnte. In der Sitzung vom 6.3.1993 hat dann die I.V. der TA V beschlossen, daß im Falle, wenn die Annullierung der Wahl nicht erfolgen würde, die I.V. der TA V geschlossen aus dem Amt zurücktreten wird. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig!

Die Entscheidungsgründe liegen auch klar ersichtlich vor. Die I.V. ist ganz gewiß nicht der Pausenclown der Anstaltsleitung. Die Wahl der Insassenvertretung und die Bildung der jeweiligen Insassenvertretung bis hin zur GIV läuft nach demokratischen Richtlinien ab. Diese sind einheitlich zum § 160 StVollzG in der Hausverfügung Nr. 7/1991 über das Statut und die Wahlordnung der Insassenvertretung

festgelegt. Demnach muß jeder Insassenvertreter in der JVA Tegel nach ein und denselben Bestimmungen gewählt sein. Dadurch, daß ein Insassenvertreter die jeweilige Wahl angenommen hat, erkennt er die Bestimmungen der Wahlordnung an und bindet sich somit, daß er sein Amt getreu den geltenden Bestimmungen zum § 160 StVollzG pflichtgemäß ausübt. Hier wird ersichtlich, daß es sich bei dem hier zugrunde liegenden Sachverhalt um keine Bagatelle handelt. Der § 160 StVollzG, die diesbezügliche Ausführungsvorschrift (AV) und die Hausverfügung Nr. 7/1991 sind die Existenzgrundlage und die Arbeitsgrundlage der Insassenvertretung. Eine Mißachtung der geltenden Bestimmungen würde unausweichlich nach sich ziehen, daß die I.V. nicht nur in Frage gestellt, sondern diese würde grundsätzlich sinnlos werden.

Am 7.3.1993 wurde entsprechend die GIV über die gesamte Situation unterrichtet. Auf Nachfrage wurde am 9.3.1993 vom VDL der TA V der I.V. mitgeteilt, daß nunmehr der Vorgang zur weiteren Entscheidung an die Anstaltsleitung weitergereicht ist.

In der Sitzung der GIV mit der Anstaltsleitung am 11.3.1993 wurde der GIV von Herrn Schmidt-Fich mitgeteilt, daß ein derartiger Vorgang noch nicht vorliegen würde. Somit bleibt auch weiterhin der Verfahrensstand ungewiß. In jedem Fall werden wir euch in der nächsten Ausgabe über den weiteren Sachstand informieren. Bis dann ...

Insassenvertretung der TA V
Der Sprecher
Hans-Joachim Fromm



*"Wenn ihr Schweiß
habt vor der
Freiheit, geht
zurück in euern
Stinkstall und
laßt euch
verwarsten."*

Vollzugslockerungen

Ein Siegesbeschluß von der Strafvollstreckungskammer macht noch keinen Urlaub!

Wer kennt ihn nicht, den Raum zwischen Haft und Freiheit? Nach der Strafzeitberechnung und der Erstellung des Vollzugsplanes geistert der sinnbildliche Begriff „Vollzugslockerungen“ bei den meisten Inhaftierten durch den Kopf. Jeder Inhaftierte weiß, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Ob Ausgang oder Urlaub, diese sind wesentliche Stationen der Rückführung in die Gesellschaft. Nicht jeder Inhaftierte erhält diese, oder auch nur sehr spärlich. Die meisten wissen überhaupt nicht wie ihnen geschieht, wenn mutig der erste Antrag für einen Tagesausgang oder Urlaub gestellt wurde, dieser zu oft einfach abgelehnt wird. Da hat man das StVollzG und die Ausführungsvorschriften vor-

Ablehnungsgründe der Anstalt sind von Fall zu Fall verschieden. Dennoch läßt sich der allgemeine Trend erahnen. Beliebte Ablehnungsgründe der Anstalt sind zumeist:

- Flucht- und Mißbrauchsgefahr
- Tatgeschehen (Schwere der Schuld)
- Vorentwicklung (evt. mehrfach vorbestraft)
- Entwicklung in der Haft
 - a) Auffälligkeiten und Nichtauffälligkeiten
 - b) Disziplinarmaßnahmen
- Psychologische Begutachtung

und einiges mehr. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt, da jeder Fall ein Einzelfall ist und für sich ganz eigene individuelle typische Merkmale beinhaltet.

Wer nun meint, das StVollzG verstanden zu haben, und versucht ist, sich sein verstandenes Recht einzuklagen, wird im Regelfall zweiter Sieger sein. Der Klageweg vor die Strafvollstreckungskammer macht die Sache auch nicht gerade einfach, da die Kammer nur das Ermessen überprüft, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren wurde und das Ergebnis der Ablehnung ermessensfehlerfrei erfolgte.

Ein interessantes Beispiel einer gerichtlichen Klage nach § 109 StVollzG wurde erst kürzlich bekannt. Demnach beantragte ein Inhaftierter (Name der Redaktion bekannt) in der Teilanstalt V einen Ausgang und einen Urlaub aus der Haft. Die Anstalt lehnte beide Anträge ab. Der Klageweg hatte teilweise Erfolg und lieferte im Ergebnis, daß die Ablehnung des Ausgangs für rechtmäßig erklärt wurde und die abgelehnte Urlaubsentscheidung aufgehoben war und an die Anstalt zur erneuten Bescheidung zurückverwiesen wurde. Von einer nun nach menschlichem Ermessen erneuten Urlaubsentscheidung wollte die Anstalt aber nichts wissen. Nach der dann zöger-

wärts und rückwärts gebetet und dann so was! Selbst wenn man noch zufällig die Kommentierung der Bundesregierung (BT-Drucks. 7/918) zum § 13 StVollzG in Händen hält, wird man verständnislos mit dem Kopf schütteln. Steht da doch: „... Der regelmäßige Urlaub hat die Aufgabe, die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern: Er gibt daher dem Gefangenen Gelegenheit, seine Bindungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen neu zu knüpfen und zu stärken und sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben. ...“

lich erfolgten erneuten Entscheidung auf Urlaub, erhielt der Inhaftierte für den 1. März 1993 einen Ausgang bewilligt. Was soll man nun davon halten?

Dennoch sollte jeder auf seinen Rechtsanspruch nicht verzichten und unter Umständen den Klageweg bestreiten. Gute Erfolgsaussichten bei der Urlaubsklage sind berechtigt. Die Anstalt macht es sich zumeist besonders einfach und pickt offensichtlich nur negative Auffälligkeiten aus der Aktenlage heraus. Oder es werden Ablehnungsgründe herangezogen, die letztlich gar keine sind! Positive Momente werden zumeist nicht berücksichtigt. So war es dann auch bei dem hier als Beispiel angeführten Inhaftierten. Allerdings mußte hier dann noch der Erfahrungsschatz erweitert werden, denn Urlaub gab es auch weiterhin nicht. Und was sagt uns das? Ein Siegesbeschluß von der Strafvollstreckungskammer macht noch keinen Urlaub!

Hier nun der Beschluß des Landgerichts Berlin vom 27. Januar 1993 - 545 StVK (Vollz) 314/92 - als eventuelle Orientierungshilfe!:

...

In der Strafvollzugsache

...

gegen

die Justizvollzugsanstalt Tegel, vertreten durch den Anstaltsleiter,

hat die 45. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin am 27. Januar 1993 beschlossen:

1. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.11.1992 wird insoweit aufgehoben, als er dem Antragsteller Regelurlaub versagt. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers vom 20.10.1992 bezüglich der Gewährung von Regelurlaub erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu ent-

scheiden. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt dieser zur Hälfte selbst, im übrigen die Landeskasse.
3. Die Streitwerte betragen bezüglich der Versagung von Ausgang und Urlaub jeweils DM 300,-.

Gründe:

a) (...) Er beantragte am 20. Oktober 1992 die Gewährung von Ausgang sowie Regelurlaub bei der Antragsgegnerin. Der Ausgang sollte am 2. November 1992 zwischen 8 Uhr und 18 Uhr erfolgen. Der Antragsteller wollte, wie er auf dem Antragsformular formulierte, die Meldebehörde sowie einen Anwalt aufsuchen. Den Urlaub wünschte er vom 20. November 1992, 8 Uhr, bis zum 22. November 1992, 20 Uhr, zu nehmen. Er gab an, seine Ehefrau ... in der ... aufsuchen zu wollen. Die Antragsgegnerin wies seine Anträge am 21. Oktober 1992 mündlich und mit Bescheid vom 25. November 1992 schriftlich zurück. In dem Bescheid heißt es bezüglich des Begehrens auf Ausgang, dieses sei nicht hinreichend konkretisiert. Der Antragsteller habe eine Begründung unterlassen, warum er zur Meldebehörde bzw. zum Anwalt gehen müsse. Zur Ablehnung des Regelurlaubs führt der Bescheid an, es sei zu befürchten, daß der Antragsteller sich dem weiteren Strafvollzug entziehen oder den Urlaub zur Begehung weiterer Straftaten mißbrauchen werde. Der Antragsteller weise Persönlichkeitsdefizite auf und zeige, daß er die Verantwortung für seine Tat nicht auf sich nehme. Statt dessen spiele er die Schwere der Tat herunter. Seine mangelnde Bereitschaft zur Rechtstreue werde auch durch die Tatsache verdeutlicht, daß er ein gegen seine Frau wegen eines Vorfalls am 29. April 1992 verhängtes unbefristetes Besuchsverbot als unangemessene Reaktion auf eine angebliche Bagatelle hingestellt habe. In dem Bescheid

heißt es, daß „nach alledem“ Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können. Beiläufig wird im Bescheid die Möglichkeit von Vollzugslockerungen, beginnend im Januar 1993, in Aussicht gestellt. Der Antragsteller hat am 27. November 1992, noch in Unkenntnis des schriftlichen Bescheides, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Er beantragt sinngemäß,

ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 25.11.1992 Ausgang sowie Regelurlaub zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf den Bescheid Bezug.

b) Der Antrag ist insgesamt zulässig. Er verstößt nicht gegen den prozessualen Grundsatz, wonach ein Rechtsmittel, mit dem eine Entscheidung bereits vor ihrem Erlaß angefochten wird, unzulässig ist (vgl. BVerwGE 25, 21; Kopp, VwGO, 9. Aufl. 1992, § 68 Rdnr. 2), auch wenn der Antragsteller bei Einlegung seines Antrages offenbar vom schriftlichen Bescheid noch keine Kenntnis gehabt hatte. Gemäß diesem Grundsatz verlangt das Strafvollzugsgesetz, daß ein Antrag bei Gericht erst nach Ablehnung des Antrages gegenüber der Behörde gestellt werden darf, wenn nicht die Voraussetzungen eines Vornahmeantrages erfüllt sind (§ 112 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 113 Abs. 1 StVollzG); es verlangt jedoch nicht vom Antragsteller, der sich gegen eine mündliche Ablehnung gewandt hat, einen erneuten Antrag gegen die schriftliche Ablehnung seines Begehrens. Wenn § 112 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz von schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung handelt, so hat dies nur Bedeutung für den Fristenlauf. Die schriftliche Bekräftigung der mündlichen Ablehnung gehört auch ohne ausdrücklichen Einbezug seitens des Antragstellers zum Streitgegenstand (vgl. OLG Zweibrücken, NStZ 1992, 512, mit ähnlichem Sachverhalt).

Der Antrag des Antragstellers ist auch nicht dadurch unzulässig geworden, daß die von ihm beabsichtigten Zeitpunkte für den Ausgang sowie den Regelurlaub schon verstrichen waren, bevor er seinen Antrag bei Gericht stellte. Ihm geht es um diese Vollzugslockerungen, losgelöst von den konkret gewünschten Terminen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller zu Recht den Ausgang verwehrt. Mangels einer derartigen generellen Lockerung gemäß den §§ 7 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG kam nur noch ein Ausgang aus wichtigem Anlaß gemäß § 35 Abs. 1 StVollzG in Betracht. Die Antragsgegnerin hat einen derartigen Ausgang ermessensfehlerhaft abgelehnt, da der Antragsteller keine näheren Gründe dafür angegeben hat, inwiefern ein wichtiger Anlaß bestanden haben soll. Selbst auf die Erwidern der Antragsgegnerin im Rechtsstreit hin machte er keine weiteren Angaben.

Die Antragsgegnerin hat hingegen die Gewährung von Regelurlaub rechtswidrig abgelehnt, da sie von ihrem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 i. V. m. § 13 StVollzG). Die Antragsgegnerin hat ihre Ablehnung auch darauf gestützt, daß der Antragsteller das seiner Frau gegenüber ausgesprochene Besuchsverbot für unangemessen bezeichnet hat. Die Worte „nach alledem“ aus dem Bescheid zeigen, daß die Antragsgegnerin diese Reaktion nicht als überflüssigen zusätzlichen Beleg, sondern als mittragende Grundlage für ihre Ablehnung ansieht.

Zwar ist der Ordnungsverstoß der Ehefrau des Antragstellers keine Bagatelle, doch erscheint ein unbefristetes Besuchsverbot vor dem Hintergrund von Artikel 6 Abs. 1 GG als rechtlich zweifelhaft, da der Antragsteller dadurch seine Ehefrau bis zum Ende seiner Freiheitsstrafe, d. h. nahezu ein Jahr, nicht mehr sehen kann. Es ist verständlich, wenn der Antragsteller diese Disziplinarmaßnahme für unangemessen hält. Auf seine Reaktion läßt sich mithin nicht das Urteil stützen, er weise in seiner Persönlichkeit Defizite auf. Das Gericht kann über die Gewährung von Regel-

urlaub nicht selbst abschließend entscheiden, da schon wegen § 11 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Maßgeblich für die Beurteilung eines Antrages auf Verpflichtung ist der Zeitpunkt der Entscheidung (Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1991, § 115 Rdnr. 12), so daß mittlerweile § 15 StVollzG an Bedeutung für die Ermessensentscheidung gewonnen hat, ohne allerdings die Gewährung von Vollzugslockerungen zwingend zu gebieten.

c) Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StVollzG sowie auf § 473 Abs. 4 StPO i. V. m. § 121 Abs. 4 StVollzG. Der Streitwert ist gemäß den §§ 48 a i. V. m. 13 GKG festgesetzt. Der Auffangwert nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG findet angesichts der strafvollzugsrechtlichen Besonderheiten keine Anwendung (AK StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 12 Rdnr. 9).

Heydemann
Richter

Hans-Joachim Fromm



15.05.1993	Kevin allein zu Hause	110 Minuten
19.06.1993	Arachnophobia	109 Minuten
17.07.1993	Die Glücksjäger	102 Minuten
14.08.1993	Der Feind in meinem Bett	100 Minuten
18.09.1993	Der Rosenkrieg	116 Minuten
16.10.1993	Roxanne	107 Minuten
20.11.1993	König der Fischer*	138 Minuten
18.12.1993	Hot Shots	85 Minuten

* Achtung: Beginn der Vorstellung bereits 8 Uhr wegen Überlänge (138 Minuten)

Unmut über Pausen – Besucher müssen draußen warten . . .

– Die neue Verordnung der Pausenregelung für Justizbedienstete stößt auf heftige Kritik –

Die Unzufriedenheit über die von oben verordnete Pausenregelung für die Strafvollzugsbeamten zieht Kreise. Die umstrittene Verordnung soll erst nach sechs Monaten „Probelauf“ ausgewertet bzw. gegebenenfalls überdacht werden. Dies halten insbesondere die MitarbeiterInnen der Straffälligenhilfe, die Gewerkschaft ÖTV, die Vereinigung der Berliner Strafverteidiger sowie die BewährungshelferInnen für unzumutbar.

Für die sofortige Außerkraftsetzung der unsinnigen Zwangspausen hat sogar schon eine Demonstration vor der Justizvollzugsanstalt Tegel stattgefunden, zu der sich am 3. März 1993 ca. 100 Vertreter der verschiedenen Verbände zum Protest versammelten.

Treffen tut es allerdings wieder einmal in besonderem Maße die letzten am Ende der Kette, nämlich die Insassen und deren Angehörige bzw. Freunde und Bekannte. Wir hatten ja bereits in unserer Jan./Febr.-Ausgabe unter der Rubrik „Das Allerletzte“ auf die unhaltbare Situation für die Besucher des Sprechzentrums hingewiesen.

Bleibt zu hoffen, daß der interne Machtkampf zwischen der Justizverwaltung und der für Personalangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung für Inneres nicht länger auf dem Rücken der Gefangenen und den sonstigen Betroffenen ausgetragen wird.

Niemand will den aufopferungsvoll tätigen Bediensteten des Justizvollzuges ihr wohlverdientes Erschöpfungspäuschen absprechen; wir denken aber, daß auch bei den Justizbeamten „Bargeld lacht“ und sie sich ihre geleistete Mehrarbeit bzw. den vollzugsbedingten Verzicht auf starre Pausen lieber in klingende Münze honorieren lassen würden, so wie es bei der ständigen Einsatzbereitschaft in Krankenhäusern oder bei der Feuerwehr auch üblich ist.

Ein „Es brennt“ – „Tut uns leid, wir haben gerade Pause ...“ gibt es in Berlin zum Glück nicht; wie wird jedoch ein fluchtbereiter Gefangener beschieden, der zur Pausenzeit gerade die Leiter an die Mauer stellt?

Heißt es dann etwa: „Betriebsruhe“ – und was die Herren Gefangenen in der Pause unter-

nehmen geht uns nichts an ...? Von krankheitsbedingten Notfällen (Herzinfarkt o. ä.) lieber erst gar nicht zu reden!!!

Wir meinen, so wie es **jetzt** ist, kann es im Interesse aller am Vollzugsgeschehen Beteiligten **nicht** bleiben. Dazu gehört wahrlich nicht viel „politische Vernunft“ (die gibt es sehr selten, deshalb bei uns auch nur in Anführungszeichen), um zu erkennen, daß die

Pausenregelung schnellstens einer Neuregelung bedarf.

Gerade im Hinblick auf die kommende Sommerzeit (chronographisch) und den damit einhergehenden zusätzlichen Freistunden, ist es dringend geboten, eine Regelung zu finden, die den Aufenthalt im Freien für die Gefangenen nicht infolge der Betriebsruhe einschränkt oder gar ausfallen läßt.

-kra-

(Die Tageszeitung vom 4.3.1993)

Knäste lahmgelegt

■ Neue Verordnung für Justizbedienstete stößt auf heftige Kritik / Probelauf wird nach sechs Monaten empirisch ausgewertet

Berlin. „Wir wollen rein!“ – „Wir wollen rein!“ skandierten gestern mittag etliche Mitarbeiter der Straffälligen- und Bewährungshilfe vor den Toren des Tegeler Knastes. Doch sie wurden nicht erhört. Der Grund: Seit der Einführung der Pausenregelung für Justizbedienstete in diesem Jahr ist der Knast vormittags und nachmittags für jeweils eine Stunde dicht.

Egal ob Rechtsanwälte, Abgeordnete, Mitarbeiter der Straffälligenhilfe oder Besucher, niemand kommt in der Pausenzeit rein. Drinnen müssen bereits begonnene Sprechstunden für die Dauer der Pause abgebrochen werden. Die Regelung stößt auch bei den Bediensteten und Insassen auf heftige Kritik. Denn die neue Regelung bedeutet mehr Arbeit und Ärger: Für die Dauer der „Betriebsruhe“ müssen die Gefangenen eingeschlossen und danach wieder „rausgeschlossen“ werden.

Mit der Aktion wollten die rund

50 MitarbeiterInnen der Straffälligenhilfe auf die Absurdität dieser Regelung aufmerksam machen. Selbstverständlich habe jeder Bedienstete das Recht auf zusammenhängende Pausen, hieß es. Aber die Regelung dürfe nicht so aussehen, daß damit – so wie jetzt – der gesamte Knast lahmgelegt werde. „Bei der BVG ist es doch auch nicht so, daß wegen der Pausen der Fahrer vormittags und nachmittags für eine Stunde alle Busse und U-Bahnen stillstehen“, sagte gestern der Sprecher des Kriminalpolitischen Forums, Bernd Sprenger, zur taz. Sprenger und der vor dem Knast mitdemonstrierende Abgeordnete Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne) sind der Auffassung, daß die Pausenregelung mit den Zielen des Strafvollzugsgesetzes unvereinbar ist: Im Sinne des Resozialisierungsgedankens müsse eine Behandlung der Gefangenen durch Helfer und Therapeuten von draußen während der

Öffnungszeiten durchgängig gewährleistet sein. An Justizsenatorin Limbach (SPD) erging die Forderung, die Pausenregelung mit sofortiger Regelung auszusetzen und mit allen am Vollzugsgeschehen beteiligten Gruppen eine neue Regelung zu erarbeiten.

Justizsprecherin Fölster verwies auf darauf, daß Justizsenatorin Limbach die Pausenregelung auch für problematisch hält. Sie hätte sich deshalb bereits bei dem für die Arbeitszeitverordnung zuständigen Innensenator um eine Ausnahmegenehmigung bemüht. Jener habe jedoch ablehnt. Limbach selbst hatte unlängst auf eine kleine Anfrage der Grünen geantwortet, daß es sich bei der jetzigen Pausenregelung um einen „Probelauf“ handle. Nach sechs Monaten sei eine Auswertung „vorgesehen“. Das „empirisch abgesicherte Material“ könne dazu dienen, eine Ausnahme von der Arbeitszeitverordnung zu ermöglichen. **plu**

Initiiert durch den Verein KuK (Kunst & Knast e. V., Hauptstraße 19, W-1000 Berlin 62), entstand in der JVA Tegel ein beeindruckendes Stahlmonument. Der in Berlin angesagte Bildhauer Traugott Fobbe leitete das Projekt. An künstlerischen Arbeiten mit Metall interessierte Gefangene wurden aufgerufen, an drei Wochenenden die Möglichkeit des Ausdrucks über Kunst zu nutzen. Warum letztlich ganze vier Personen bei der Stahlstange blieben, mag viele Gründe haben. Doch diese vier haben alles gegeben.

Traugott Fobbe vermittelte leichtverständlich und präzise den Umgang mit Stahl, Schweiß- und Schleifgeräten. In der Steinsetzerei des TVZ gab's an drei Wochenenden Heavy Metal! Das Monument ist nun künstlerisch vollendet, technisch muß noch geklärt werden, ob die Finanzierung einer Langzeitkonservierung (Verzinkung) von der Anstalt übernommen wird. In dieser Frage wird sich das Interesse der Anstalt an solchen Projekten widerspiegeln. Anschließend soll das Kunstwerk im Anstaltsgelände aufgestellt und feierlich enthüllt werden. Hier nun die Eindrücke der vier Künstler:

Als ich über unseren Sozialarbeiter in einer Vollversammlung der Station von dem Angebot hörte, dachte ich sofort an eine dieser langweiligen Kunstgruppen mit durch Gruppenteilnahmezwang desinteressierten Teilnehmern. Trotzdem überweg mein Interesse, mit Metall zu arbeiten. Durch eine glückliche Fügung kamen aber genau die richtigen Leute zusammen. Ich hätte nie gedacht, daß hier in Tegel bei einem Gruppenprojekt soviel positive Power entstehen kann. Mir hat die Sache in allen Beziehungen etwas gebracht. Das Erlernen handwerklicher Fähigkeiten sowie das Zusammenschweißen der Gruppe als Einheit inklusive des Machers Traugott Fobbe. Das beste Projekt, das ich in all den Knastjahren hier erlebt habe. (A. Bleckmann)

Knast 93 - Bin im Wohngruppenvollzug gelandet. Nur drängt sich mir hier manchmal leider das Gefühl auf, der einzige Bewohner zu sein und den letzten Atomschlag verpaßt zu haben. Flure leer, Gruppenräume leer - Standbild in Zeitlupe. Nichts bewegt sich. Nur die kleine Stimme im Kopf sagt mir unablässig: „Beweg dich, Mann, bevor dich der 'Hock-in-der-Zelle-und-starre-Löcher-in-die-Wände-Virus' völlig paralyisiert hat.“ So ging ich mit einer Mischung aus Selbstdisziplinierung und latentem Masochismus in die „Englisch für Anfänger-“, „Gesprächs-“, „Theater-“ und „Malgruppe“. Und dann am schwarzen Brett: Metallplastik mit Traugott Fobbe, Kunstpädagog. - Klang ja doch ein bißchen nach Körnerfutter und Lila-Latzhosen-Aktion. Na ja, anschauen kostet ja nichts, zur Not geht's halt auch einfach von der Haftzeit ab.

Gleich am Anfang kam die angenehme Überraschung: Der Typ war mehr Hardy Krüger als Müslifreak, und allein ein Blick auf das rangeschleppte Material zeigte Engagement, und daß hier wirklich was laufen könnte. (Ganz abgesehen von der Vorstellung, unter den Augen der Beamten mit Feile und Schweißbrenner zu arbeiten, ohne gleich neuen Knast zu riskieren!) Auch wenn leider welche abgesprungen sind und mal wieder nur ein Kern geblieben ist, den man seitens der Anstalt wohl lieber mit 'ner Kette am Bein als mit 'ner Säge in der Hand sieht. Wir sind alle noch da, und der hoffentlich bald im Gelände stehende Beweis für Durchführbarkeit, Vereinbarungs- und Förderungswürdigkeit ist allen sichtbar.

Die Panzerknacker im TVZ



Das Projekt war toll. Wie aus ein paar anfänglich abstrakten Begriffen plötzlich Gegenstände entstanden, die man be-GREIFEN kann, war ein echtes Erlebnis. Kleine Fluchten aus dem ewig gleichen, leberwurstgrauen Knastalltag. Der Stolz, daß ich (und die anderen) aus einer Idee was zum Anfassen herstellen kann in einer Umwelt, in der sich fast alles nur im Kopf abspielt und Bilder und Ideen mit dem nächsten Gedanken schon wieder fort sind. Die Freude, in einer Gruppe zu arbeiten, in der sich einer auf den anderen verlassen konnte, jeder jedem half und die mal was Produktives auf die Beine gestellt hat, ist sogar noch beim Schreiben in mir. Und sogar begeisterte Gesichter beim Anstaltspersonal, die sich anfangs wohl genauso wenig drunter vorstellen konnten wie wir. Mein Dank an alle, die das Projekt ermöglicht haben. Es wird eine der seltenen, angenehmen Erinnerungen sein, die ich mit nach draußen nehme. Hat Spaß gemacht. (G. Frings)

Erinnerungsbericht! - Samstag morgen ausrücken. TVZ, ein Kunstprojekt steht auf dem Plan. 1000 Gedanken im Kopf. Träume, Hoffnung, Neugier, Erwartungen, Freude. Kreativ sein, was schaffen. Dann endlich dort. Hallo hier, Tagchen da, und ein wildes Durcheinander. Nach den einleitenden Erklärungen von Traugott, die ersten Enttäuschungen, lange Gesichter, aber immerhin sieben Leute von Tausend, 'ne ganze Menge. Schleifen, trennen, schweißen üben, keine Probleme. Dann Brainstorming. Die Phantasien fließen zusammen. Projektleiter Traugott sortiert, bringt 'ne Bahn rein, cooler Typ, irgendwie. Bringt jedes Wochenende tausend Sachen rein, Werkzeug, Gerät, damit wir hier was auf die Beine stellen. Echt top, und hilft wo er kann. Schon ist nachmittag, und am nächsten Morgen geht's weiter. Die Realität sieht da etwas anders aus. Zu viert wird es fast ein Marathon. Es entsteht ein kunterbuntes Durcheinander, jeder hilft jedem, gibt sich ein. Nachmittags noch nicht viel zu sehen. Alles zusammenpacken, säubern und tschüß.

Am zweiten Wochenende wird zügig durchgearbeitet, ordentlich was geschafft. Manches ist nicht realisierbar, aber wir finden Lösungen. Die Freiheit lernt fliegen, der Knast steht schon lange, der Knacki kann noch nicht laufen, hat aber schon den Schlüssel im Kopf, und auch die Gemeinheit nimmt schon erste Züge an. Wenn ich nur entfliehen könnte. Eine Woche Pause, also endlich mal ein freies Wochenende. Komisches Gefühl, gerade hier. Ich vergaß die zwei kurzen Einlagen der Videogruppe TA V, aber konnte echt vergessen, ey. Dann zum Endspurt, wir sperren ihn ein und malträtierten seinen arg geschundenen Körper, geißeln ihn und brennen ihn. Alles

wird passend gemacht. Monumentale Visionen erschüttern mich, Wunschträume einer besseren Gesellschaft werden wach in mir. Hab' ich mir doch noch die Finger verbrannt. (A. Müller)

Mann oh Mann, da denk' ich als „Vollblutmetaller“, „allet klar, mal wieder 'n bißchen Funken sprühen lassen, Krach mit 'ner Flex machen und vor allem mal wieder frischen Stahl schnupern, dat würde mir Spaß machen, zumal, wenn man jahrelange Entzugerscheinungen erleiden mußte“. Mehr wußte ich erst mal nicht. Startschuß kam dann den Freitagnachmittag, der keinerlei weitere Überlegung zuließ: Sie wollen doch ... , blabla ... , morgen früh, 8 Uhr, geht's los. Nehm'se sich 'ne Futterschüssel samt Zubehör mit. Feierabend ist gegen 16 Uhr angesagt. Icke freu, freu, wat zu futtern, soll mir recht sein; aber denkste Puppe, wir hatten die gleichen Attacken der Küche durchzustehen wie alle „Nichtkünstler“ im Hause, und hätte nicht der eine oder andere was von dem mitgebracht, was Mensch sich sonst so zubereitet, hätten wir wohl angefangen, unseren Knast zu vermissen. Hätte uns ja alles nicht von den Socken gehauen, wenn da nicht auch noch zuvor 'n Haufen Zeit für Gelaber draufgegangen wäre (ich wollte zügig zur Tat schreiten), um jedweden Medienspektakel abzuwürgen (Nachtigall, ick hör' dir trapsen!).

Unser Kunstguru Traugott Fobbe hat dann wirklich, wie schon im Vorwort gewürdigt, alles rübergebracht, was Unbedarften vermittelt werden muß, um a) zu begreifen, was ein Kunstpädagoge ist (der was von seinem Geschäft versteht!) und um b) in der Kürze von nur drei Wochenenden ein Werk aus Schrott zu schaffen, welches seinesgleichen sucht (meine - subjektive - Beurteilung). Am nächsten Tag waren's nur noch drei (von acht), und die Sache schien mir dann auch bald von schlechten Zeichen geprägt, nachdem uns die Videogruppe TA V den Mammutteil des Vormittags gestohlen hatte (eine profilierungssüchtige GL Kl... - oder so ähnlich - voran), um sich in unser Ding (was ja nun schon fast zum Scheitern vorverurteilt war) aufs Zelluloid zu bannen. Wir kriegen's also dennoch auf die Reihe, die lästigen Wegelagerer zu vergraulen, und nun ging's aber richtig los.

Die Zusammenarbeit war riesig, die Leute o.k., der ganze Kram hat riesigen Spaß gemacht, und ich stimme da4, eine solche Gruppe als Langzeitprojekt einzurichten. Das Argernis Videogruppe hat derweil Eingang in meine Akten genommen. Die Anstalt wird sich bei der Enthüllung wieder einmal mehr in die Brust werfen, nach dem Motto „Schaut alle mal her, was wir unsere Viecher alles machen lassen“, und ich habe gelernt, daß unsereins sich gegen diese Art Mißbrauch meiner Person kaum wehren kann.

Fazit: Kunst ist geil; Arbeit kann auch Spaß machen; profilierungssüchtige Anstaltsbüttel sind (männl. wie weibl.) 'ne große Kacke! (N. Brandmeier)

Scheitern an der Freiheit?

Gruppenangebot für die Zeit und die Probleme nach der Inhaftierung

Wir spielen im täglichen Leben viele, oft sehr verschiedene Rollen: Bittsteller, Abgelehnte, Bewerber um Arbeit, Wohnung, Sozialhilfe, die selbstbewußte Frau, den tollen Typen, den Abgebrühten, den Pechvogel, die hilflose Frau ...

Meist glauben wir, es muß so sein, diese Rolle sei gar nicht veränderbar – und gerade das macht uns oft Streß.

Die Zeit der Inhaftierung geht dem Ende entgegen. Viele von Ihnen stellen sich sicherlich die Fragen:

- Wie wird's draußen weitergehen?
- Werde ich zurechtkommen?
- Werde ich auf dieselben Probleme stoßen wie früher?
- Werde ich genauso reagieren wie früher?
- Besteht die Gefahr, daß ich vielleicht wieder einfahre?
- Oder werde ich es diesmal schaffen?

Was wir wollen:

Wir wollen Ihnen anbieten, den täglichen Streß

- mit dem Nachbarn
- mit dem Chef
- mit der Arbeitssuche
- mit dem Sozialamt
- mit der Ehrlichkeit
- mit dem Geld
- mit der Freizeit
- mit der Beziehung

und vieles andere mehr mal von ganz anderer Seite und in Ruhe zu begegnen, ihn uns genauer anschauen und nach Auswegen zu suchen.

Was wir *nicht* wollen:

Wir wollen

- keine Therapie mit Ihnen machen
- niemanden dazu zwingen, mehr von sich zu zeigen, als er/sie das selber will.

Was Sie von uns erwarten können:

Die Bereitstellung von

- Zeit
- Raum
- Ruhe
- Atmosphäre
- Offenheit
- kein „Schubladen-Denken“,

damit Sie in sich Neues entdecken, Ihren Stärken auf die Spur kommen können.

Sie sind

- ein(e) zukünftige(r) „Prenzlberger(in)“
- in der Entlassungsphase, d. h. zugelassen zu Vollzugslockerungen.

Wir sind

- zwei Sozialarbeiterinnen der Bewährungs- und Gerichtshilfe
- zuständig für den Bezirk Prenzlauer Berg.

Die geplante Gruppe soll

- außerhalb der Anstalt
- einmal in der Woche
- für 10 bis 15 Termine
- ohne Ihr Urlaubs-/Ausgangskontingent zu belasten

stattfinden.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, wir stehen Ihnen bei Interesse für ein Vorgespräch zur Verfügung:

Renate Haase

Ulla Schulz-Stattaus

Soziale Dienste
Schönstedtstr. 5, 1000 Berlin 65
☎ 4 60 01-

App.: 341

App.: 338

Tischtennis-Turnier

Am 6. und 7. Februar 1993 veranstaltete die Sozialpädagogische Abteilung ein Tischtennis-Turnier. Teilnahmeberechtigt waren alle Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel. Die Durchführung und organisatorische Leitung lag in den bewährten Händen der Beamten des Sportbüros. Gespielt wurde in der Turnhalle.

Von den zunächst gemeldeten 54 Teilnehmern erschienen dann bei Turnierbeginn leider nur 24 ... Dies war natürlich erst einmal ein herber Rückschlag für die sorgfältig ausgetüfelte Spielplanung.

Damit die anwesenden Sportler nicht unter der Unzuverlässigkeit der fehlenden Turnierpartner zu leiden hatten, wurde kurzerhand improvisiert und die Ausspielung der Endrunde neu angesetzt. Die erste Runde lief im K.-o.-System über drei Gewinnsätze, anschließend wurden in einer Hoffnungsrunde noch Teilnehmer für die Endrunde der letzten 16 ausgespielt. Davon kamen dann die besten acht in die Schlußrunde.

Zum Abschluß des ersten Spieltages hatte die Sozialpädagogische Abteilung für alle Teilnehmer Kaffee und Kuchen bereitgestellt, so daß auch die Verlierer wieder frohgestimmt wurden. Herr Schadenberg, als Vertreter der Soz.päd. Abt. und Organisator der Veranstaltung, hatte für die Endausscheidung am zweiten Turniertag den Anstaltsfotografen bestellt. Während der spannenden Schlußrunde der letzten acht, dann der besten vier und schließlich der beiden Finalteilnehmer wurden die Fotos erstellt, die diesen Bericht illustrieren, und die man durchaus als gelungen bezeichnen kann.

Die beiden Pokalplätze der Finalrunde belegten die Tischtennis-Asse Roland B. (Gesamtsieger) und Michael Z. (2. Pokalplatz). Den beiden Kollegen dazu auch vom Lichtblick Gratulation und Respekt für die herausragende sportliche Leistung.

Natürlich zollen wir allen anderen Teilnehmern des Turnieres ebenso unseren Beifall, schließlich vertrat auch ein Mitglied der Redaktionsgemeinschaft bei diesem Turnier die olympische Idee („Dabeisein ist alles ...“) und brachte es immerhin bis zur Endrunde der besten 16 Spieler.



Foto: JVA Tegel

Die Idee der Sozialpädagogischen Abteilung, in Zukunft auch mal einen regulären Tischtennisverein von außerhalb einzuladen und die besten Spieler der JVA Tegel dagegen antreten zu lassen, halten wir für gut und unterstützenswert. Kurzum: Aus unserer Sicht war

dieses Tischtennis-Turnier ein Lichtblick in dem sonst eher eintönigen Sportgeschehen der JVA Tegel. Allen Beteiligten auf diesem Wege daher noch einmal ein dreifach GUT SPORT...!!!

-kra-

Foto: JVA Tegel





Schach!

Die Schach-EM 92 der JVA Tegel ist entschieden!

Bereits schon Tradition in der JVA Tegel, fand auch für das Jahr 1992 eine Einzelmeisterschaft im Schach statt. Hier trafen sich Alteingesessene und Newcomer, Turniererfahrene und Neueinsteiger. Der Genius bestimmte Strategie und Taktik, wogegen das Bewegen der Figuren eine reine Nervensache war. Zug um Zug war ein jeder gefordert, dem gegnerischen König den Garaus zu machen. Und zuallerletzt lebte das Spiel aus Fehlern, was wiederum über Sieg und Niederlage entschied!

Insgesamt waren 32 Spieler aus der JVA Tegel zu diesem Turnier gemeldet. Bedauerlicherweise sprangen einige ab, was den Turnierplan anfänglich durcheinander brachte. Dennoch gelang es, die Vorrunde zu starten. Gespielt wurde nach dem „Schweizer

System“, was bedeutete, daß jeweils die Punktgleichen gegeneinander spielen mußten. Bei mehreren Punktgleichen entschied dann das Los.

Ab dem 6.11.1992 fand dann einmal wöchentlich in der TA V eine Begegnung statt. Die Vorentscheidung war auf fünf Runden angesetzt. Zum Ende der Vorrunde wurden dann die verbleibenden 16 Turnierspieler in die „A“- und „B“-Gruppe aufgeteilt.

Am 7.1.1993 begann dann in der TA VI die Hauptrunde. Dort lief es nun nach dem Gesetz: Jeder gegen jeden, ohne Rückrunde (also nur jeweils eine Partie)!

Die Zuordnung der Paarungen erfolgte mittels einer internationalen Paarungstabelle. Jeder

mußte insgesamt sieben Partien spielen. Hier war nun jeder gefordert, denn bereits ein kleiner Fehler konnte verheerende Kettenreaktionen auslösen! An Spannung fehlte es nicht, und es wurden überwiegend gute Partien gespielt. Am Schluß der Mühe Lohn, gab die Siegerehrung einiges her, welche am 25.2.1993 in der TA VI stattfand.

Der neue Schachmeister der JVA Tegel, der hervorragende Leistungen vorwies, ist Uec. (TA V), er erreichte 6 Punkte. Den zweiten Platz belegte Fro. (TA V) mit 5 ½ Punkten. Auf Platz drei konnte sich Kor. (TA IV) mit 5 Punkten plazieren, und den vierten Platz sicherte sich Die. (III/E) mit 3 ½ Punkten.

In der „B“-Gruppe gelangte Pie. (TA V) mit 6 ½ Punkten auf den ersten Platz. Da mit 5 Punkten zwei Anwärter auf den zweiten Platz fielen, mußte eine Platzpartie die nötige Entscheidung bringen. Demnach wurde der zweite Platz von Loo. (TA V) mit 5 Punkten bestritten. Auf dem dritten Platz im B-Turnier folgte Mur. (TA VI) mit ebenfalls 5 Punkten. Und auf den vierten Platz gelangte dann mit 4 ½ Punkten noch Mor.

Die Siegerehrung hatte es dann aber in sich, denn es waren Sachpreise von insgesamt DM 3000,- zu vergeben. Die Renner waren auch wieder mal in dieser Meisterschaft diverse Bücher, Zigaretten, kiloweise Blockschokolade sowie Kakao, Tee und noch einiges mehr ...

Nachdem die einzelnen Plätze aufgerufen waren, wurde noch eine sogenannte Schönheitspartie gepriesen, wegen besonderer Leistungen. Der Preis entfiel auf Die., der es immerhin geschafft hatte, dem neuen Schachmeister von Tegel eine Gewinnpartie abzunehmen. So ist auch die Anekdote aus diesem Turnier, daß Die. nur 3 ½ Punkte erreichte und dennoch den beiden Besten des Turniers trotz, und dem Turnierzweiten servierte er ein Remis!

Als Abschluß der Siegerehrung wurde die auch bereits traditionelle Simultanveranstaltung ausgetragen. Der neue Meister mußte sich gegen alle anwesenden Turnierspieler behaupten. Nach meiner Überzeugung hat er dieses auch hervorragend gemeistert!

Abschließend ist noch Michael Dietz für seine organisatorischen Leistungen zu danken, welcher nahezu im Alleingang die gesamte Turnierleitung übernommen hatte. Ebenfalls noch vielen Dank der evangelischen Seelsorge der JVA Tegel für die persönliche Unterstützung sowie auch Dank an die vielen zuständigen Zentral- und Zuführbediensteten für ihre persönliche Anteilnahme!

Das nächste häuserübergreifende Schachturnier wird voraussichtlich Ende Mai 1993 stattfinden. Es handelt sich dann um den traditionellen Pokal. Diesmal wird es der Pfingstpokal 1993 (symbolisch) sein. Vielleicht sehen sich dann einige wieder für eine weitere Begegnung zwischen Strategie und Taktik! In diesem Sinne, bis dann ...

Hans-Joachim Fromm

Berliner Abgeordnetenhaus - Landespressedienst -

Mündliche Anfrage Nr. 14 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über „die Justizsenatorin als Pausen-Clown der Gefängnisse“:

- Hält der Senat die für die Strafvollzugsbediensteten getroffene neue - und anfangs oft als Scherz aufgefaßte - Pausenregelung noch immer für sachgerecht, nachdem sich sowohl die ÖTV für die Bediensteten, die Insassenvertretungen für die Gefangenen, die Strafverteidiger-Vereinigung für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, verschiedene Mitglieder des Rechtsausschusses für die Fraktionen, und für die freien und staatlichen Träger der Straffälligenhilfe die Arbeiterwohlfahrt, die Fachgruppe Straffälligenhilfe des Kriminalpolitischen Forums und die Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe mit entschiedenem Protest gegen die neuen Regelungen gewandt haben, die vorsehen, die Anstalten zu bestimmten Tageszeiten in Tiefschlaf fallen zu lassen und selbst Polizisten, Gerichtshelfer, Vollzugshelfer und Abgeordnete vor der Tür warten zu lassen?
- Ist gewährleistet, daß während der neuen „Betriebsruhe“ der Gefängnisse nicht nur die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleibt, sondern sich auch Ausbrecher und Brände an diese „Betriebsruhe“ - in Tegel täglich von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr - halten?

Antwort des Senats vom 25.2.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 2.3.1993):

Zu 1.: Entgegen der Fragestellung hat der Senat die Pausenregelung *in der Sache* immer für problematisch gehalten. Er hat sie jedoch, und zwar aufgrund einer Rahmendienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz, aus *Rechtsgründen* treffen müssen, um seinen Verpflichtungen als Dienstherr und Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitrecht gerecht zu werden, das bei durchgehender Arbeitszeit eine tägliche Pause von 30 Minuten Dauer vorsieht. Ferner dient die Pausenregelung dazu, empirisch abgesichertes Material für eine etwaige Ausnahme von dem bezeichneten Recht zu erhalten, die bei entsprechenden dienstlichen Bedürfnissen grundsätzlich zulässig ist. Die bisherigen auch in der Frage angesprochenen Erfahrungen sprechen dafür, daß die Pausenregelung vielfältigen Interessen und Bedürfnissen auch der Rechtspflege nicht ausreichend Rechnung trägt, und daß das notwendige Material gewonnen werden kann. Der Senat wird prüfen, zu welchem Zeitpunkt das der Fall ist. Bisher ist vorgesehen, die Auswertung des Probelaufs nach einem halben Jahr vorzunehmen.

Der Senat weist ergänzend darauf hin, daß in den Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer der Besucherverkehr zur Pausenabwicklung in vergleichbarer Weise wie zur Zeit in Berlin eingeschränkt ist.

Zu 2.: Die der Anstaltssicherheit dienenden Anordnungen haben bei akuten Anlässen Vorrang gegenüber der Pausenregelung, so daß Pausen von Bediensteten die Sicherheit der Anstalten nicht beeinträchtigen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 3247 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 14.12.1993 über „Datenschutz im Strafvollzug“:



- Kennt der Senat den Referentenentwurf „Viertes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ des Bundesministeriums der Justiz vom März 1991 (Aktenzeichen II B2A-4400/4-26-240324/91)?
- Trifft es zu, daß dieser Entwurf im Juni 1991 an die Landesjustizverwaltungen mit der Bitte um Stellungnahme versandt wurde?
- Welche Stellungnahme hat die Senatsverwaltung für Justiz zu diesem Referentenentwurf abgegeben?

Welche Meinung vertritt der Senat insbesondere zu folgenden Problemkreisen:

- Einholung von Auskünften über Besucher bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern
- Weitergabe von Gefangenenendaten an Behörden im Wege der Amtshilfe
- Auskünfte an außenstehende Dritte über Gefangene
- verminderte Sicherung der Dateien durch erweiterte Zugriffsberechtigung
- Zugang zu Gefangenenendaten für wissenschaftliche Zwecke
- Einschränkung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zum Zwecke der Gefahrenabwehrung?

- Hat unter den Länderjustizverwaltungen eine Besprechung des genannten Referentenentwurfes stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Ist der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin zu den oben genannten Problemen gefragt worden?

Wenn ja, liegt eine Stellungnahme dazu vor? Wenn nein, warum wurde er nicht befragt?

Antwort des Senats vom 5.1.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 8.1.1993):

Zu 1.: Ja. Dieser Entwurf wurde jedoch als vorläufiger Referentenentwurf gekennzeichnet.

Zu 2.–4.: Der vorläufige Referentenentwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ ist den Landesjustizverwaltungen im Juni 1991 nicht zur schriftlichen Stellungnahme, sondern zusammen mit der Einladung zu einer Besprechung über diesen Entwurf übersandt worden. An dieser Besprechung hat ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz teilgenommen.

Referentenbesprechungen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie einen Austausch von Erfahrungswissen und Sachverstand herbeiführen sollen. Sie bauen aber nur in sehr seltenen Fällen auf in den Häusern bereits abgeschlossenen Meinungsbildungsprozessen auf und sind auch nicht auf Präsentation bereits gefertigter Formulierungen angelegt. Angesichts dieses Charakters kann die Frage nach der in der Besprechung abgegebenen Stellungnahme nicht beantwortet werden.

In der Besprechung wurden vielmehr Anregungen aller Landesjustizverwaltungen diskutiert, die aber keine Verbindlichkeit hatten und sich, wie das in einem Diskussionsprozeß üblich ist, z. T. auch gewandelt haben. Der endgültige Gesetzentwurf, zu dem dann auch eine abschließende Meinungsbildung zu erfolgen hat, wird dagegen erst jetzt – auch unter Verwendung der in der Besprechung erlangten Kenntnisse – im Bundesministerium der Justiz erarbeitet. Da noch Erörterungen mit anderen Stellen (u. a. Bundesdatenschutzbeauftragter, Ärztekammer, Bundesministerium des Innern) stattfinden, ist ein Termin für die Vorlage noch nicht zu benennen.

Zu den aufgeführten Problemkreisen ist im Senat aus den bezeichneten Gründen noch keine Meinungsbildung erfolgt.

Zu 5.: Dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin wurde der vorläufige Referentenentwurf im Juli 1991 zur Stellungnahme übersandt. Im August 1991 übermittelte er ein Arbeitspapier der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu grundsätzlichen Fragen des Datenschutzes. Ein weiteres Schreiben vom September 1991 enthielt im wesentlichen Vorschläge, die sich auf einen nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zu schaffende gemeinsame Verwaltungsvorschrift bezogen. Die Vorstellungen der Datenschutzbeauftragten sind in der Besprechung über den Referentenentwurf erörtert worden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Landesdatenschutzgesetze war jedoch eine abschließende Meinungsbildung nicht möglich.

In der Stellungnahme des Senats zum Bericht des Berliner Datenschutzbeauftragten zum 31. Dezember 1991 (Drucksache 12/1760 des Abgeordnetenhauses von Berlin) ist der Berliner Datenschutzbeauftragte deshalb auch auf seine Einflußmöglichkeiten über den Bundesdatenschutzbeauftragten hingewiesen worden. Diese bieten sich insbesondere deshalb an, weil auch der Datenschutz bei einer sonst vom Bund geregelten Materie der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bundesgesetzgeber geregelt werden sollte (Tz. 3.1 der Mitteilung – zur Kenntnisnahme – über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vor Einführung oder Umplanung neuer ADV-Systeme – Drucksache 12/1987 des Abgeordnetenhauses von Berlin –).

Entsprechende Gesetzgebungsvorhaben des Bundes bestehen für die Bereiche des Straf-, Jugend- und Untersuchungshaftvollzuges.

Detlef Borrmann
Staatssekretär
für die Senatorin für Justiz

Mündliche Anfrage Nr. 20 des Abgeordneten Dr. Christian Zippel (CDU) über „Strafrechtsverschärfung statt nutzloser Appelle an die Justiz“:

1. Wie steht der Senat zu den immer lauter werdenden Forderungen nach Verschärfung des Strafrechts angesichts der zunehmenden Kriminalität in unserem Land?
2. Hat der Senat den Eindruck, daß die Appelle nach Ausschöpfung der vorliegenden strafrechtlichen Bestimmungen Wirkung zeigen?

Antwort des Senats vom 22.1.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhauses am 27.1.1993):

Zu 1.: Der Senat hat, um hinsichtlich der in der Frage angesprochenen Forderungen eine verlässliche Beurteilungsgrundlage zu erhalten, zunächst die Generalstaatsanwälte beim Kammergericht und beim Landgericht sowie die Präsidentin des Kammergerichts und den Präsidenten des Landgerichts um eine Stellungnahme gebeten. Diese haben ihrerseits in den gerichtlichen Spruchkörpern bzw. bei den Abteilungen der Staatsanwaltschaft nachgefragt, zu deren Zuständigkeitsbereich der Rechtsextremismus und die Gewaltdelikte gehören. Diese Berichte haben eine allgemeine Absage gegenüber der Verschärfung des Strafrechts ergeben.

Allerdings sind einige Ergänzungen von Straftatbeständen als erforderlich betrachtet worden. Der Senat hat daraufhin einer Bundesratsinitiative zugestimmt, die Strafbarkeitslücken bei der Verwendung nationalsozialistischer Symbole (§ 86 a des Strafgesetzbuchs) und beim Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuchs) schließen sollen. Dagegen hat der Senat der Forderung nach einer Änderung der Vorschriften über den Landfriedensbruch (§ 125 des Strafgesetzbuchs) nicht zugestimmt, weil das geltende Recht so weit befriedigt, wie dies praktisch überhaupt nur möglich ist, und der Straffrahmen der Vorschrift bisher kaum ausgeschöpft wurde.

Zu 2.: Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht hat eine am 1. Januar 1993 in Kraft getretene interne Weisung erlassen, nach der die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung besonders auf ein angemessenes Strafmaß zu achten und ggf. im Falle eines als zu milde erachteten gerichtlichen Urteils Rechtsmittel einzulegen haben. Diese Maßnahme hat mehr als bloß Appellcharakter, jedoch lassen sich ihre Wirkungen angesichts der erst kurzen Geltungsdauer noch nicht übersehen.

Richterliche Entscheidungen werden in Unabhängigkeit und für den jeweils einzelnen Fall getroffen, so daß ihre Beeinflussung durch Weisungen oder öffentliche Äußerungen ausscheidet. Immerhin ist aber auch für Richter die Beunruhigung, die in der Öffentlichkeit durch eine Straftat entsteht, nicht unwichtig. Sie spielt vielmehr z. B. dort eine Rolle, wo es um die Wahl zwischen einer kurzen Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe geht (§ 47 des Strafgesetzbuchs) oder wo zu entscheiden ist, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll oder nicht (§ 56 des Strafgesetzbuchs). In beiden Situationen spielen nicht nur täterbezogene Merkmale, sondern auch das Merkmal der Verteidigung der Rechtsordnung eine Rolle. Deren Notwendigkeit spricht gegen die Entscheidung für die Geldstrafe oder gegen die Strafsetzung zur Bewährung.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Mündliche Anfrage Nr. 11 der Abgeordneten Gisela Greiner (CDU) über „Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber an Buchbinderbetriebe in Justizvollzugsanstalten“:

1. Trifft es zu, daß das Kapazitätsvolumen der in Eigenregie geführten Buchbinderbetriebe der Justizvollzugsanstalten in den letzten zwölf Monaten ausgedehnt wurde?
2. Ist dem Senat bekannt, daß bei der günstigeren Preisgestaltung dieser Betriebe ein ausgewogener Wettbewerb mit den selbständigen Buchbinderbetrieben zunehmend unterlaufen wird?

Antwort des Senats vom 11.3.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhauses am 15.3.1993):

Zu 1.: Seit der Vereinigung der Stadt ist die Nachfrage für derartige Aufträge besonders aus den Bezirksverwaltungen im früheren Ostteil der Stadt erheblich angestiegen. Dies hat zu einer verbesserten Auslastung der Buchbinderbetriebe geführt. Der Senat begrüßt diese Entwicklung, weil hierdurch den Justizvollzugsanstalten ermöglicht wird, dem gesetzlichen Auftrag entsprechend Strafgefangene in wirtschaft-

lich ergiebiger Arbeit einzusetzen, an die auch nach der Entlassung zur Schaffung einer Existenzgrundlage angeknüpft werden kann.

Der Senat nutzt die Gelegenheit dieser Frage, um auf die Sorgen hinzuweisen, die hinsichtlich der Beschaffung eines ausreichenden Arbeitsvolumens für die Anstaltsbetriebe allgemein bestehen. Der derzeitige Arbeitsmarkt mit den hohen Arbeitslosenzahlen vermindert das Interesse zur Auftragsvergabe an Anstaltsbetriebe erheblich. Damit gerät ein wichtiger Teil der Resozialisierungsbemühungen in Gefahr.

Zu 2.: Dem Senat ist die Preisgestaltung bekannt, es besteht keine Absicht, davon abzuweichen. Nach den Bestimmungen der Arbeitsverwaltungsordnung sind für die Erzeugnisse und Leistungen der Anstaltsbetriebe Preise zu berechnen, die sich an denen der freien Wirtschaft für Erzeugnisse und Leistungen gleicher Art und Güte orientieren. Wenn gleichwohl eine günstigere Preisgestaltung zu verzeichnen ist, so resultiert dies aus der Tatsache, daß nicht unbedingt der Qualitätsstandard von Betrieben außerhalb der Justizvollzugsanstalten erreicht wird.

Im übrigen hat die Preisgestaltung auf die Auftragsvergabe durch öffentliche Stellen keinen Einfluß. Denn selbst bei gleicher Preisgestaltung würden sie regelmäßig die Betriebe der Justizvollzugsanstalten in Anspruch nehmen, weil Verwaltungsdienststellen in der Regel für derartige Aufträge keine eigenen Haushaltsmittel verwenden müssen, da sie nach § 61 LHO als interne Verrechnungen, d. h. ohne Wertausgleich abgerechnet werden.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

15. März 1993

Bilanz der Berliner AIDS-Politik

Die Senatsverwaltung für Gesundheit teilt mit:

Nach Mitteilung des Bundesgesundheitsamtes ist der 1000ste AIDS-Tote in Berlin zu beklagen. „Das ist für mich Anlaß genug, ein erweitertes Konzept zur AIDS-Prävention bei jungen Menschen in Berlin vorzustellen“, so Gesundheitssenator Dr. Peter Luther auf der heutigen Pressekonferenz im Schöneberger Rathaus.

„Berlin verfügt über eine bundesweit einzigartige Infrastruktur aus Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeprojekten im Selbsthilfebereich, Beratungsstellen der Gesundheitsämter, niedergelassenen Schwerpunktpraxen, spezialisierten Sozialstationen, Tageskliniken, Schwerpunktkrankenhäusern und einem landesweiten Angebot an HIV-Ambulanzen und Präventionsprogrammen für junge Menschen.“

Dennoch sind in Berlin bisher 1000 Menschen an einer Infektion mit HIV verstorben. Für mich bedeutet dies eine drängende Mahnung, Maßnahmen der Prävention und Versorgung im AIDS-Bereich trotz aller erreichten Erfolge auch künftig nicht zu vernachlässigen.

Die Sicherung unserer Infrastruktur bleibt deshalb oberstes Ziel der Berliner AIDS-Politik.“

Bis zum Jahresende 1992 erkrankten 1974 Menschen an AIDS, davon 33 im Ostteil der Stadt. Bezogen auf bundesweit 9205 Fälle bedeutet dies, daß jeder fünfte an AIDS Erkrankte in Berlin lebt und hier versorgt wird. Die Zahl der HIV-Infizierten in Berlin wird vom Senat auf rund 15 000 geschätzt.

Unterschiede ergeben sich im Vergleich der Berliner Zahlen mit dem Bundesdurchschnitt bei dem Anteil von Frauen (Berlin 6,3 %; bundesweit 8,8 %) bzw. beim Anteil Schwuler und Bisexueller (Berlin 78,8 %; bundesweit 68,9 %) an der Gesamtzahl der Erkrankten. Aber auch andere Daten weisen im Vergleich Differenzen auf: Hatten in Berlin nur 2,9 % der Erkrankten ein heterosexuelles Infektionsrisiko, waren es bundesweit 5,1 %; mit 49,7 % liegt die Sterbequote der Erkrankten in Berlin um über 3 % unter dem Bundesdurchschnitt (53 %). Bis Ende des Jahres starben 982 Menschen in Berlin (davon 19 Patienten im Ostteil) an AIDS, inzwischen sind es über 1000!



„Meine Aufmerksamkeit gilt aber auch der zweiten Hauptbetroffenengruppe – den Drogenabhängigen. Deren gesundheitliche Versorgung muß deutlich verbessert werden!“ Für Maßnahmen der Zuwendungsempfänger stehen im Gesundheitsetat 1993 Mittel in Höhe von 5,8 Mio. DM zur Verfügung, das ist mehr als im Vorjahr – „angesichts stagnierender Haushaltsansätze und pauschaler Minderausgaben in allen Ressorts ein bemerkenswerter Erfolg unserer Bemühungen“, so Dr. Luther.

Mit rund 15 Mio. DM gibt das Land Berlin in diesem Jahr ein Mehrfaches für vergleichbare Maßnahmen der AIDS-Prävention und Versorgung Betroffener gegenüber den übrigen Bundesländern aus, sowohl bezogen auf die Bevölkerungszahl als auch auf die Zahl der an AIDS Erkrankten. Während einzelne Bundesländer, so Baden-Württemberg und Hessen, ihre Landesmittel gegenüber 1992 deutlich reduzieren, liegt der Zuwachs in Berlin bei rund 2 %. „Damit sichern wir auch die Betreuung der Menschen mit HIV und AIDS, die in nicht geringer Zahl aus anderen Bundesländern nach Berlin kommen“, erklärte der Gesundheitssenator.

„Berlin ist im Bundesmaßstab auch beispielhaft hinsichtlich der vereinbarten finanziellen Regelungen bei der Betreuung der an AIDS Erkrankten. Als einziges Bundesland hat Berlin kostendeckende Pflegesätze für AIDS-Patienten im teilstationären (Tageskliniken) und stationären Bereich. Darüber hinaus beteiligen sich Sozialleistungsträger wie die Krankenkassen und Sozialämter, Institutionen wie die Ärztekammer und private Einzelpersonen und Unternehmen insbesondere auch mit finanziellen Mitteln an der Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS.“

Die in der AIDS-Politik der letzten Jahre erreichten Erfolge waren nur durch unveränderte Anstrengungen des Berliner Senats möglich. Angesichts zu erwartender steigender Zahlen von Menschen mit HIV und AIDS und der unbestritten notwendigen Fortsetzung der Präventionsarbeit müßten auch in den nächsten Jahren erhebliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden.



§§ 13, 46, 51 Abs. 3, 75 Abs. 2 StVollzG, Nr. 6 Abs. 2 und 3 VV zu § 13 StVollzG (Gewährung einer Urlaubsbeihilfe)

1. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit eines Gefangenen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe aus staatlichen Mitteln sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse insgesamt zu berücksichtigen. Eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gemäß Nr. 6 Abs. 2 Satz 7 VV zu § 13 StVollzG i. V. m. Nr. 2 Abs. 1 VV zu § 51 StVollzG kommt im Sinne von § 51 Abs. 3 StVollzG auch bei der Gewährung von Regelurlaub in Betracht.
2. Gibt ein Gefangener sein Taschengeld (§ 46 StVollzG) aus, ohne eine Urlaubsrücklage zu bilden, kann ihm dies nicht zum Vorwurf gereichen, unwirtschaftlich i. S. d. Nr. 6 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG i. V. m. § 75 Abs. 2 StVollzG gehandelt zu haben.

OLG Hamm, Beschluß vom 11.12.1990 – 1 Vollz (Ws) 145/90 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt R. Freiheitsstrafe. Für die Zeit vom 5. bis zum 7. Januar 1990 gewährte ihm der Anstaltsleiter Urlaub nach § 13 StVollzG. Einen vom Betroffenen gestellten Antrag auf Gewährung einer Lebensunterhalts- und Fahrtkostenbeihilfe lehnte der Anstaltsleiter am 29. Dezember 1989 ab. Den dagegen gerichteten Widerspruch des Betroffenen vom 5. Januar 1990 wies der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland mit Bescheid vom 9. März 1990 zurück. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, die Gewährung einer Beihilfe komme nicht in Frage, weil der Betroffene selber keine Anstrengungen unternommen habe, Hausgeld anzusparen und er noch am 22. Dezember 1989 in Kenntnis der bevorstehenden Beurlaubung das gesamte Taschengeld in Höhe von DM 37,80 vollständig für den Einkauf verwendet habe.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat sich der Betroffene gegen diese Verfügungen der Vollzugsbehörden gewendet. Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß, der obige Feststellungen enthält, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen mit der Begründung, die angefochtene Entscheidung des Anstaltsleiters in der Fassung des Widerspruchsbescheides lasse Ermessensfehler nicht erkennen.

Hiergegen richtet sich die vom Betroffenen am 2. Oktober 1990 zu Protokoll des Rechtspflegers des Amtsgerichts R. eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde. Er rügt mit näherer Ausführung die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel ist verspätet, da es nicht binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt und begründet worden ist (§ 118 Abs. 1 StVollzG). Ausweislich der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde wurde der angefochtene Beschluß dem Betroffenen am 30. August 1990 zugestellt. Da der 30. September 1990 ein Sonntag war, endete die Frist gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 43 StPO mit Ablauf des 1. Oktobers 1990.

HAF TRECHT

Dem Betroffenen war jedoch antragsgemäß gegen die Säumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er diese nicht verschuldet hat (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 44 StPO). Wie der Rechtspfleger des Amtsgerichts mitgeteilt hat, ging der Antrag des Betroffenen vom 28. September 1990 auf Beurkundung des von ihm einzulegenden Rechtsmittels am 28. September 1990 ein. Daß dieses Begehren erst gegen Ende der Rechtsmittelfrist gestellt wurde, kann dem Betroffenen nicht zum Vorwurf gereichen, da auch ein Strafgefangener die ihm vom Gesetz eingeräumte Rechtsmittelfrist voll in Anspruch nehmen kann. Wenn unter diesen Umständen der Rechtspfleger das Protokoll nicht mehr rechtzeitig aufnehmen konnte, fällt dieses nicht in den Verantwortungsbereich des Betroffenen. Von der Erhebung der Gerichtskosten für die Wiedereinsetzung war gemäß § 8 GKG abzusehen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 StVollzG für die Rechtsbeschwerde sind auch gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Der Senat geht nach den Umständen des Falles davon aus, daß die Entscheidung des Anstaltsleiters, die im angefochtenen Beschluß wegen der revisionsrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsbeschwerde hätte mitgeteilt werden müssen, keine weitergehende Begründung als der Widerspruchsbescheid hatte. Zu Unrecht hält die Strafvollstreckungskammer die angefochtene Entscheidung in Gestalt des Widerspruchsbescheides für ermessensfehlerfrei.

Das Strafvollzugsgesetz enthält keine rechtliche Regelung darüber, wann und unter welchen Umständen einem Strafgefangenen Beihilfe zu Urlaubskosten zu gewähren ist. Die Verwaltung ist aber zugunsten der Strafgefangenen eine Selbstbindung eingegangen, indem in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) vom 1. Januar 1977 unter Nr. 6, Abs. 2 Satz 3 zu § 13 bestimmt ist, daß, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, ihm eine Beihilfe für die Urlaubszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden kann. Nach der Formulierung dieser Bestimmung ist den Vollzugsbehörden ein Ermessensspielraum hierbei nicht eingeräumt.

Die Vollzugsbehörde hat ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt. Nach Nr. 6 Abs. 3 VVStVollzG zu § 13 gilt bei der Prüfung, ob Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu gewähren ist, § 75 entsprechend. Danach sind, in Anwendung von § 75 Abs. 2 StVollzG, von der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafe zu berücksichtigen. Eine solche Unwirtschaftlichkeit, die die Vollzugsbehörde zum Nachteil des Betroffenen hat ausschlagen lassen, hat sie darin gefunden, daß er am 22. Dezember 1989 in Kenntnis des bevorstehenden Urlaubs das gesamte Taschengeld in Höhe von DM 37,80 vollständig bei einem Einkauf ausgegeben hat. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Taschengeld, das ein Gefangener gemäß § 46 StVollzG erhält, wenn er ohne eigenes Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, ist aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu dieser Bestimmung knapp bemessen, wie auch die Höhe des dem Betroffenen für Dezember 1989 gutgeschriebenen Betrages erkennen läßt. Es steht dem Gefangenen zur Verfügung, damit er die dringenden Lebensbedürfnisse befriedigen und sich in sehr bescheidenem Umfang Annehmlichkeiten verschaffen kann. Wenn ein Gefangener diesen begrenzten Betrag solchermaßen ausgibt, ohne eine Urlaubsrücklage zu bilden, kann ihm dieses nicht zum Vorwurf gereichen, unwirtschaftlich gehandelt zu haben.

Da aus Abs. 3 der VV zu § 46 folgt, daß das Taschengeld monatlich zu gewähren ist, konnte vom Betroffenen um so weniger gefordert werden, er möge von seinem Dezembertaschengeld etwas für den Urlaub zurücklegen, als dieser erst im Januar gewährt werden sollte.

Die ferner im Widerspruchsbescheid gegebene Begründung, der Betroffene habe keinerlei Anstrengung unternommen, Hausgeld anzusparen, ist nicht geeignet, die Ermessensentscheidung zu tragen. Die Vollzugsbehörde hat es unterlassen, jegliche nähere Begründung zu geben. Es ist nicht dargelegt, ob der Betroffene, über die Rücklage eines Teiles des Taschengeldes hinaus, eine von ihm nicht wahrgenommene Möglichkeit gehabt hat, Hausgeld zurückzulegen. Da die Strafvollstreckungskammer die Entscheidungen der Vollzugsbehörden für rechtlich unbedenklich erachtet hat, war der Beschluß aufzuheben.

Gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG brauchte die Sache nicht an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen zu werden, sondern der Senat konnte abschließend entscheiden.

Da, wie oben dargelegt, die Vollzugsbehörden ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben, waren die Verfügung des Anstaltsleiters und der Widerspruchsbescheid aufzuheben und der Anstaltsleiter anzuweisen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag des Betroffenen zu befinden.

Für die weitere Behandlung der Sache weist der Senat darauf hin, daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Betroffenen seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse insgesamt zu berücksichtigen sind, insbesondere er gemäß Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VVStVollzG zu § 13 in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 1 VVStVollzG zu § 51 der Gefangene für die Bestreitung der Urlaubskosten auf sein Überbrückungsgeld verwiesen werden kann, wenn zu erwarten ist, daß dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht. Der Senat ist dabei der Ansicht, daß die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nicht nur im Sinne von § 51 Abs. 3 StVollzG in Betracht kommt, wenn der Urlaub - im engeren Sinne - der Eingliederung des Gefangenen dient, er beispielsweise also gewährt wird zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung. Wenn schon bei einem aus sozialen Gründen solchermaßen dringend gebotenen Urlaub Überbrückungsgeld verwendet werden kann, wenn bis zur Entlassung der erforderliche Gesamtbetrag wieder angespart werden kann oder nicht in voller Höhe benötigt wird, so muß es möglich sein, einen Gefangenen unter diesen Voraussetzungen um so eher auf das Überbrückungsgeld zu verweisen und keine staatliche Beihilfe zu gewähren, wenn Urlaub nach § 13 StVollzG, der ja immer auch ein Mittel der Resozialisierung ist, aus weniger dringendem Anlaß gewährt wird. Dem steht nicht entgegen, daß in Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG auf Nr. 2 Abs. 1 zu § 51 StVollzG verwiesen wird, worin wiederum § 51 Abs. 3 StVollzG angeführt ist. Nach letzterer Bestimmung soll der Anstaltsleiter gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen. Dazu zählen nach Nr. 2 Abs. 2 der VV zu § 51 StVollzG insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung. Diese Bestimmungen sind bei der Bewilligung einer Urlaubsbeihilfe nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG jedoch nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend anzuwenden, so daß die oben vom Senat vorgenommene Auslegung nicht nur statthaft, sondern geboten erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121, Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO. Über den Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe brauchte nicht entschieden zu werden, da den Betroffenen keine Kostenlast trifft.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 1, Seite 55, Februar 1993

§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Gebotensein akustischer Besuchsüberwachung)

1. Der Umstand, daß ein Strafgefangener schon seit Jahren eine negative und ablehnende Haltung zum Strafvollzug einnimmt, kann für sich allein eine akustische Besuchsüberwachung aus

Behandlungsgründen nicht rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, wie bei einer solchen Situation aus einem Gespräch des Gefangenen mit seiner Mutter konkrete Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Behandlung gewonnen werden könnten (vgl. auch OLG Saarbrücken ZfStrVo 1984, S. 176).

2. Die Frage, ob aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine akustische Besuchsüberwachung geboten ist, bedarf der Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.

3. Das Merkmal des Gebotenseins akustischer Besuchsüberwachung aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist bei Besuchen von Personen, die dem Gefangenen nahestehen, unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eng auszulegen (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1990, S. 186).

OLG Nürnberg, Beschluß vom 13.5.1992 - Ws 443/92 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 1, Seite 56, Februar 1993

§ 47 StVollzG, § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO (Unpfändbarkeit des Hausgeldes)

Das Hausgeld eines Strafgefangenen gehört zum notwendigen Unterhalt im Sinne des § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO. Es ist dementsprechend unpfändbar und kann nicht für Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen werden.

LG Münster, Beschluß vom 27.6.1991 - 5 T 251/91 -

Gründe:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner wegen laufenden und rückständigen Unterhalts aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Coesfeld vom 12.11.1985 - 5 F 503/84 -. Er hat am 31.10.1990 beim Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, durch den unter anderem auch das einen Betrag von DM 30,- übersteigende Hausgeld des Schuldners gepfändet wird.

Der Drittschuldner hat am 11. Dezember 1990 gegen die Pfändung des Hausgeldes Erinnerung eingelegt, welche durch den angefochtenen Beschluß vom Amtsgericht zurückgewiesen worden ist. Mit der hiergegen gerichteten und rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde begehrt der Drittschuldner weiterhin, die Pfändung des Hausgeldes, welches dem Schuldner nach § 47 Strafvollzugsgesetz ausgezahlt wird, aufzuheben.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Erinnerung vom 11.12.1990, den angefochtenen Beschluß und die Beschwerde Bezug genommen.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Auch die Kammer hält mit dem Beschwerdeführer das dem Schuldner ausgezahlte Hausgeld für unpfändbar im Sinne der § 851 Abs. 2 ZPO, § 393 BGB.

Wenn ein Gefangener einer Arbeit nachgeht und damit Einkommen erzielt, muß ihm von seinem Einkommen durch den Leiter der Vollzugsanstalt ein Teil nach § 47 Strafvollzugsgesetz als „Hausgeld“ gutgeschrieben werden. Über dieses Geld kann der Gefangene frei verfügen, d. h. er kann sich davon Nahrungs- oder Genußmittel wie etwa Schokolade oder Zigaretten, oder aber Bücher oder Zeitschriften kaufen, oder aber bei gewährtem Ausgang seine Fahrtkosten bestreiten.

Das einem Gefangenen zustehende Hausgeld ist deswegen zweckgebunden für die Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen des Gefangenen. Würde das Hausgeld oder ein Teil desselben an den hier pfändenden Gläubiger für dessen Unterhalt gezahlt, würde diese Zweckbestimmung des Hausgeldes aufgehoben.

Aus den Materialien zum Strafvollzugsgesetz (Bundestagsdrucksache 7/918) vom 23. Juli 1973 ergibt sich, daß der Gesetzgeber erreichen wollte, daß der Gefangene sein Hausgeld für den Einkauf oder anderweitig frei verwenden kann und einen Zugriff anderer nicht zu befürchten braucht. Die Kammer schließt sich deswegen der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., § 47, Rz. 1, LG Regensburg, Zeitschrift für Strafvollzug, 1981, S. 314) an, wonach das Hausgeld eines Strafgefangenen zum notwendigen Unterhalt im Sinne von § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO gehört, daher unpfändbar ist und auch nicht für Unterhaltspflichten in Anspruch genommen werden kann.

Der gegenteiligen Meinung von Stöber (Forderungspfändung, Rz. 140), wonach das Hausgeld bis auf einen Betrag von DM 30,- generell pfändbar sei, kann sich die Kammer nicht anschließen. Stöber folgert dies aus der Tatsache, daß nach den §§ 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz die Vollzugsanstalt und auch die Gerichtskasse in bestimmten Fällen die Möglichkeit des Zugriffs auf das Hausgeld des Gefangenen haben, soweit dieses Hausgeld DM 30,- übersteigt. Die Kammer hält diese Schlußfolgerung für nicht überzeugend. Die sich aus den genannten Vorschriften ergebende Zugriffsmöglichkeit bezieht sich auf streng eingegrenzte Ausnahmesituationen, die genannten Vorschriften sind Ausnahmefälle. Eine Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit (und Zugriffsmöglichkeit) auf andere Forderungen, sei es der Vollzugsbehörde oder anderer Gläubiger, verbietet sich aus dem Ausnahmecharakter des § 93 Strafvollzugsgesetz (und des § 121 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz), vgl. OLG Hamm, NStZ 1984, S. 432. Nach alledem hat die Beschwerde des Drittschuldners Erfolg. Es ist daher, wie geschehen, zu entscheiden.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 1, Seite 58, Februar 1993

§ 119 StPO, §§ 850 ff. ZPO (Pfändbarkeit des Eigengeldes des Untersuchungsgefangenen)

Trotz grundsätzlicher Pfändbarkeit seines Eigengeldes sind dem Untersuchungsgefangenen 20 % des Sozialhilferegelsatzes pfändungsfrei zu belassen, da die Versorgung des Untersuchungsgefangenen nicht alle persönlichen Bedürfnisse, sondern lediglich den elementaren Lebensbedarf umfaßt.

AG Stuttgart, Beschluß vom 12.8.1992 - VI M 7894/91 -

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung folgt der Rechtsprechung des Landgerichts Frankfurt, Rechtspfleger 1989, 33.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 1, Seite 59, Februar 1993

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 267 StPO (Strafloser Konsum von BtM)

An den Voraussetzungen des unerlaubten Erwerbs von BtM kann es fehlen, wenn Rauschgift nur zum Mitgenuß oder in verbrauchsgerechter Menge zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle hingegeben wird.

BGH, Beschluß vom 24.11.1992 - 1 StR 780/92 (LG Stuttgart)

Aus den Gründen:

Das LG hat den Angekl. wegen unerlaubten Erwerbs von BtM zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. bei Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. ist begründet.

1. Nach den Feststellungen war der Angekl. in der Zeit von Anfang Juli 1990 bis Ende September 1991 nur neun Wochen drogenfrei. In der übrigen Zeit betrug sein durchschnittlicher Tagesverbrauch 0,5 g Heroin. Diese Menge erhielt er „jeweils in einzelnen Konsumportionen auf einem Löffel vorbereitet“ vom Mitangekl. ausgehändig. Insgesamt verabreichte dieser im genannten Zeitraum an den Angekl. 196 g Heroin unentgeltlich. Innerhalb desselben Zeitraums injizierte sich der Angekl. nach und nach diese Heroinmenge.

Diese - auf den eigenen Angaben des Angekl. und auf denen des Mitangekl. beruhenden - Feststellungen legten die Erörterung nahe, ob es sich um (fortgesetzten) unerlaubten Erwerb i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG oder um straflosen Konsum handelt: Der Tatbestand des unerlaubten Erwerbs setzt voraus, daß der Täter - auf abgeleitetem Wege - eigene tatsächliche Verfügungsgewalt über das BtM erlangt. Daran kann es fehlen, wenn das Rauschgift nur zum Mitgenuß oder, was hier in Betracht kommt, in verbrauchsgerechter Menge und zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle hingegeben wird (vgl. dazu BGH StV 1981, 625; LG München I StV 1984, 77, 78 m. Anm. Grabow, OLG Frankfurt/Main StV 1989, 20, 21; Körner, BtMG 3. A. § 29 Rdnr. 515, 518). Auf diese Frage ist die StrK, wie die Revision zu Recht rügt, nicht eingegangen.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 13. Jahrgang, Heft 3, Seite 132, März 1993

§§ 67 Abs. 4, 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB (Anrechnung der Unterbringung auf Strafe)

Wird die Unterbringung vor der Strafe vollzogen, so ist die Anrechnungsmöglichkeit (§ 67 Abs. 4 StGB) nicht beschränkt auf die ursprüngliche Höchstfrist von maximal zwei Jahren (§ 67 Abs. 1 Satz 1 StGB); vielmehr ist die gesamte tatsächliche Dauer bis zur 2/3-Grenze anzurechnen.

Die Vorschrift des § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB verweist ausschließlich auf die Vorschrift des § 67 d Abs. 4 StGB. Die Obergrenze für die Höchstfristverlängerung liegt mithin nicht bei vier Jahren, sondern bei 2 Jahren zuzüglich 2/3 der erkannten Strafe.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 30.6.1992 - 3 Ws 335/92

Sachverhalt:

Mit Beschluß vom 18.3.1992 hat die StVK - inzwischen bestandskräftig - die Fortdauer der Unterbringung angeordnet und zugleich vorerwähnte Anträge der StA abgelehnt. Gegen die Ablehnung ihrer Feststellungsanträge wendet sich die StA mit ihrer sofortigen Beschwerde. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Zu Recht hat die StVK - allerdings nur in den Gründen des angefochtenen Beschlusses - die Höchstfrist für die Unterbringung auf den 27.12.1996 festgesetzt und festgestellt, daß die gesamte Zeit der Unterbringung bis maximal 2/3 der erkannten Strafe (gekürzt um die Zeit der Untersuchungshaft) auf die Strafe anzurechnen ist.

Die Höchstfrist für die Unterbringung beträgt grundsätzlich zwei Jahre (§ 67 Abs. 1 Satz 1. Halbs. StGB). Wird die Unterbringung - wie vorliegend - vor der Strafe vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird (§ 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB). § 67 Abs. 4 StGB bestimmt, daß die Anrechnung bis zur Erledigung von 2/3 der verhängten Strafe erfolgt. Das Zusammenspiel der gesetzlichen Regelungen und die hieraus zu ziehenden Folgerungen für die Berechnung der verlängerten Höchstfrist und des Umfangs einer Anrechnung der Unterbringungsdauer auf die Strafe sind umstritten.

Teils wird vom Wortlaut des § 67 Abs. 4 StGB ausgegangen, der keine weitere zeitliche Begrenzung der Anrechnung als die Erreichung des 2/3-Zeitpunktes vorsehe, und in der Soweit-Formulierung des § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB nur ein Verweis auf diese Anrechnungsregelung des § 67 Abs. 4 StGB gesehen (vgl. Hanack in LK § 67 Rn. 25; Scharf, RpfL 1985, 319; LG München I, Recht und Psychiatrie 1984, 1986; sämtlich für den Rechtszustand vor dem 23. StrÄG). Die jeweilige Obergrenze der Höchstfristverlängerung liegt nach dieser Auffassung mithin bei zwei Jahren zuzüglich 2/3 der Strafe abzüglich des Teils der Strafe anderweit, insbesondere durch Anrechnung vor dem Maßregelvollzug erlittenen Untersuchungshaft (§ 51 StGB) erledigt wurde. Legt man diesen Berechnungsmodus zugrunde, so endet die Höchstfrist - wie im angefochtenen Beschluß angenommen - am 27.12.1996 (tatsächlicher Unterbringungsbeginn am 25.9.1991 zuzüglich zwei Jahre

zuzüglich 2/3 von 5 Jahren = 40 Monate abzüglich 29 Tage Untersuchungshaft). Nach dieser Auffassung ist nach Vollzug der Maßregel die gesamte Unterbringungsdauer bis zur 2/3-Grenze vollständig anzurechnen.

Die gegenteilige Auffassung sieht hingegen in der Regelung des § 67 d Abs. 1 Satz 1 I. Halbs. StGB – der Bestimmung der Grundhöchstfrist – sowohl eine zusätzliche Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit (§ 67 Abs. 4 StGB) als auch eine Limitierung der verlängerten Höchstfrist (§ 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB). Sie argumentiert, weil die gesetzliche Höchstdauer der Unterbringung nach § 64 StGB zwei Jahre betrage, bestehe auch nur ein höchstmöglicher Anrechnungszeitraum von zwei Jahren, der zu einer Verlängerung nach § 67 Abs. 4, 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB auf höchstens vier Jahre führe (OLG Hamm, Beschluß vom 7.7.1989 – 3 Ws 474/84, 3 Ws 214/87; vom 18.4.1989 – 3 Ws 338/88; Volckart NSZ 1987, 215; LG Paderborn NSZ 1990, 357; Dreher-Tröndle, StGB, 45. A., § 67 d, Rn. 3 a; Horn in SK § 67 d, Rn. 5; vgl. auch Horstkotte in LK § 67 d, Rn. 15). Nach dieser Auffassung wäre – ausgehend vom tatsächlichen Unterbringungstermin am 25. (nicht 26.) 9.1991 – mithin die Höchstfrist der Unterbringung auf den 24.9.1995 festzusetzen. Ferner wäre höchstens die Zeit vom 25.9.1991 bis 24.9.1993 auf die Strafe anzurechnen, so daß während der Unterbringungszeit weder die Hälfte noch gar 2/3 der Strafe durch Anrechnung verbüßt werden können.

Eine vermittelnde Meinung (LG Kleve NSZ 1991, 486; wohl auch Lackner, StGB, 19. A. § 67, Rn. 5; § 67 d, Rn. 2) legt § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB dahin aus, daß sich die Höchstfrist der Unterbringung nur um die Dauer der Freiheitsstrafe verlängere, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel während der Zweijahresfrist des § 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB auf die Strafe angerechnet werde; eine Verlängerung der Grundhöchstfrist also nur durch Erledigung der Strafverbüßung während des Laufes der Grundhöchstfrist eintrete. Insoweit folgt sie also der zuletzt genannten Auffassung, insbesondere dem OLG Hamm. Bezüglich der Anrechnungsfrage (§ 67 Abs. 4 StGB) tritt das LG Kleve hingegen der erstgenannten Auffassung bei. Es hält also die gesamte Zeit der tatsächlichen Unterbringung bis zur 2/3-Grenze für anrechenbar. Hinsichtlich der Anrechnungsfrage ist auch das OLG Düsseldorf im Beschluß vom 27.5.1991 (4 a Ws 81 – 84/92) der erstgenannten Auffassung gefolgt. Die Frage der Höchstfristberechnung hat es offen gelassen. Der Senat folgt im Einklang mit dem angefochtenen Beschluß der erstgenannten Auffassung.

Für deren Richtigkeit spricht zunächst der Wortlaut der Vorschriften der §§ 67 Abs. 4 und 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB. § 67 Abs. 4 StGB enthält keine weitergehende Limitierung der Dauer der Anrechnung als diejenige der 2/3-Begrenzung, sieht man von der hier nicht interessierenden Nichtanrechnung des Maßregelvollzugs im Falle des Abbruchs wegen Sinnlosigkeit (§ 67 d Abs. 5 StGB) ab. § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB nimmt nicht auf die Höchstfrist des § 67 d Abs. 1 Satz 1 I. Halbs. StGB Bezug. Nach dem klaren Wortlaut der letztgenannten Vorschrift kommt ihr keinerlei einschränkende Funktion hinsichtlich der Anrechenbarkeit des Maßregelvollzugs auf die Strafe und bezüglich der verlängerten Höchstfrist zu. Nach dem Zusammenspiel der Vorschriften bestimmt ferner nicht die Berechnung der verlängerten Höchstfrist der Maßregel die Dauer und die Grenze der Anrechnung, sondern umgekehrt steuert allein die – auf 2/3 begrenzte – Anrechnungsdauer die Berechnung der verlängerten Höchstfrist der Unterbringung. Zugleich ist die Berechnung der verlängerten Höchstfrist durch den Verweis in § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB auf § 67 Abs. 4 StGB mit der Berechnung der Anrechnungsdauer verkoppelt: Eine Berechnung der Verlängerung der Höchstfrist unabhängig von der Anrechnungsdauer läßt der Gesetzestext gerade nicht zu.

Aus letztgenannter Überlegung folgt, daß die vermittelnde Meinung des LG Kleve fehlerhaft ist. Aber auch die insbesondere vom OLG Hamm vertretene Auffassung, daß die Anrechnungsmöglichkeit beschränkt sei auf die ursprüngliche Höchstfrist von maximal zwei Jahren und ferner auch nur diese zwei Jahre „verlängerungswirksam“ sei, also der ursprünglichen Höchstfrist zugeschlagen werden könnten, ist mit dem Wortlaut und der Systematik des derzeit gültigen Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Sie wird deshalb auch wesentlich mit dem Verweis auf den früheren Rechtszustand, nämlich mit der Erwägung begründet, der einschränkende Nebensatz in § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB habe vor der erst durch das 23. StrAG vom 13.4.1986 eingeführten An-

rechnungsbegrenzung auf 2/3 der Strafe in § 67 Abs. 4 StGB keinerlei Sinn ergeben, wenn eine unabhängig von der zweijährigen Höchstdauer zu berechnende Anrechnung zu erfolgen hätte; er sei deshalb nur mit der Begrenzung der grundsätzlichen Anrechenbarkeit des Maßregelvollzugs (§ 67 Abs. 4) auf dessen Grundhöchstfrist (§ 67 d Abs. 1 Satz 1 I. Halbs. StGB) zu erklären. Dieses Argument mag in der Tat vor der Anrechnungsbegrenzung auf 2/3 der Strafe durch das 23. StrAG eine gewisse Überzeugungskraft besessen haben. Nach dieser Einfügung ist aber die keinerlei weitere Anrechnungsbegrenzung enthaltende eindeutige Regelung des § 67 Abs. 4 StGB einer Auslegung nicht mehr fähig und ist ohne Einschränkung anzuwenden. Die Soweit-Formulierung in § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB hat nunmehr einen ebenfalls eindeutigen Sinn, nämlich den alleinigen Verweis auf die eine Begrenzung ausschließlich regelnde Vorschrift des § 67 Abs. 4 StGB. Für die Fälle, für die noch § 67 Abs. 4 a. F. Anwendung findet, besteht lediglich eine Unklarheit der gesetzlichen Vorschriften, die sich nicht zu Lasten des Verurteilten auswirken darf, so daß § 67 Abs. 1 Satz 3 StGB keine weitergehende Anrechnungsbegrenzung entnommen werden kann (so auch OLG Düsseldorf, Beschluß vom 27.5.1991 – 4 a Ws 81 – 84/91; Lackner, StGB, 19. A., § 67 Rdnr. 5). Ist aber die Anrechnungszeit nicht auf die Zeit der ursprünglichen Höchstfrist des § 67 d Abs. 1 Satz 1 I. Halbs. StGB (2 Jahre) begrenzt, so kann auch die Verlängerungsfrist in § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB nicht durch die ursprüngliche Höchstfrist begrenzt sein, sondern ausschließlich durch die 2/3-Grenze in § 67 Abs. 4 StGB. Die Auffassung des OLG Hamm verkehrt hingegen den oben dargestellten gesetzlichen Regelungszusammenhang von Anrechnungsbegrenzung einerseits und Berechnung der verlängerten Höchstfrist andererseits in sein genaues Gegenteil: Sie entnimmt der Verlängerung der Höchstfrist regelnden Vorschrift des § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB (die Soweit-Formulierung enthalte einen „unvollkommen zum Ausdruck gekommenen“ Verweis auf die Grundhöchstfrist) eine Grenze für die Dauer der Anrechnung, statt umgekehrt in gesetzlichen Einschränkungen der Anrechnungsdauer die Grenze der Verlängerung der Höchstfrist zu erblicken.

Dem OLG Hamm ist ferner zuzugeben, daß eine nahezu unbefristete Unterbringung nicht der gesetzgeberischen Intention entspricht, und daß nach der hier vertretenen Auffassung § 67 Abs. 1 Satz 3 StGB – theoretisch – eine Unterbringungszeit von bis zu 12 Jahren (2 + 2/3 von 15 Jahren = 10 Jahre) zuläßt. Dem gesetzlichen Willen nach Begrenzung der Unterbringungsdauer auf eine angemessene und erfolgversprechende Dauer der stationären Behandlung tragen aber die Vorschriften des § 67 d Abs. 5 Satz 1 StGB und § 67 Abs. 5 Satz 2 StGB hinreichend Rechnung. § 67 d Abs. 5 Satz 1 StGB ermöglicht eine Beendigung der Unterbringung bereits nach einem Jahr, wenn ihre Fortdauer aussichtslos erscheint. § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB gibt der Strafvollstreckungskammer insbesondere dann die Möglichkeit, den Vollzug der Strafe anzuordnen, wenn eine Besserung durch Weiterbehandlung im Maßregelvollzug nicht zu erwarten, aber noch eine lange Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, worauf der angefochtene Beschluß zutreffend hinweist.

Die Auffassung des OLG Hamm führt schließlich zu nicht mehr tragbaren Ergebnissen. Sie benachteiligt durch die auf höchstens zwei Jahre begrenzte Anrechnungsdauer zu langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilte, bei denen ausnahmsweise ein längerfristiger Maßregelvollzug indiziert ist und sie verhindert vor allem – wie auch im vorliegenden Fall – bei längerfristigen Freiheitsstrafen das vom Gesetzgeber gewünschte Ergebnis, nämlich eine Reststrafenaussetzung bereits nach Beendigung des Maßregelvollzuges (§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB), da durch die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit auf zwei Jahre der Halbstrafenzeitpunkt nicht während der Dauer des Maßregelvollzugs erreicht werden kann.

Nach alledem ist die angefochtene Entscheidung zu Recht davon ausgegangen, daß die Höchstfrist für die Maßregel mit Ablauf des 27.12.1996 verstrichen ist und eine Anrechnung des Maßregelvollzuges bis zur 2/3-Grenze des § 67 Abs. 4 StGB zu erfolgen hat. Diese Feststellungen waren lediglich durch Ergänzung des Tenors auszusprechen.

Mitgeteilt von RiOLG Dr. Reinhard Müller-Metz, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 2, Seite 92, Februar 1993

Das Allerletzte



Einkauf in Tegel – oder wie werde ich schnell reich!

Mit Beginn des 1. Aprils (das ist leider kein Aprilscherz!) wechselte der Einkaufslieferant für die Justizvollzugsanstalt Tegel. Der bisherige Lieferant hat aus Altersgründen aufgehört. Obwohl die Wirtschaftsverwaltung der JVA Tegel diverse Großhändler wie Karstadt, Aldi usw. anschrrieb, fand sich niemand, der an dieser Belieferung interessiert gewesen wäre. Einzig und allein die Firmen König und DAVO bewarben sich darum, die Gefangenen

in Tegel zukünftig mit diversen Lebens- und Genussmitteln zu versorgen.

Nachdem die Gefangenen die Einkaufslisten ausgehändigt bekamen, blieb ihnen zunächst einmal die Spucke weg. Nicht nur, daß einige Genussmittel wie z. B. Kaffee zum Teil ca. 10 % teurer geworden sind, nein, einige vertrautgewordene Artikel fehlen im Sortiment. Das Erstaunen wurde größer, weil auf der

Rückseite der Einkaufsliste zu lesen stand, daß die Angabe des Verfallsdatums eines Lebensmittels nicht zwingend sei, sondern die Ware eben auch noch nach diesem Datum, was von der Firma als Haltbarkeitsdatum bezeichnet wurde, ohne Probleme verbraucht werden kann.

Diese Information stimmt so einfach nicht. Der Gewerbeaufsichtsdienst kontrolliert in Berlin regelmäßig die Lebensmittelläden. Wenn sich im Kühlregal Ware mit abgelaufenem Verfallsdatum befindet, kostet das schon beim ersten Mal einige Hundert Mark Strafe. Warum die Firma schreibt, daß auch Ware, die nur noch denselben Tag haltbar ist, ausgeliefert werden kann, ist leicht verständlich. Liegt doch nun das Risiko nicht mehr beim Verkäufer, sondern beim Käufer. Zwei bis drei Wochen sind die Waren in der Regel haltbar. Dann werden sie am letzten Tag eben irgendeinem „dummen“ Gefangenen „angedreht“, der noch „froh“ sein muß, überhaupt etwas zu bekommen. Immerhin ist zwischenzeitlich das Warenangebot um ein paar Artikel erweitert worden.

Es ist traurig, daß sich wirklich niemand sonst findet, der an einem Umsatz von 800 000 DM bis 1,2 Mio. DM jährlich interessiert ist und die Belieferung der JVA Tegel übernehmen möchte. Wir waren schon immer der Meinung, daß es unbedingt nötig ist, daß in Tegel, wie auch in anderen bundesdeutschen JVA's üblich, ein Verkaufsladen eingerichtet wird, in dem die Gefangenen einmal wöchentlich oder eventuell auch öfter, je nachdem wie das organisatorisch zu bewerkstelligen wäre, ihre Waren einkaufen und dabei vor allem auch sehen würden, was sie kaufen.

Das Strafvollzugsgesetz schreibt doch vor, daß das Leben im Vollzug dem Leben draußen soweit als möglich angeglichen sein soll. Natürlich kaufen Leute draußen auch über Versandhäuser, aber Lebensmittel werden auf Sicht gekauft. Ein Verkaufsladen in Tegel würde das Angebot an Frischwaren verbessern und dem Angleichungsgrundsatz gerecht werden.

-gäh-

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, W- 1000 Berlin 31

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische
Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
durch Ableistung von gemeinnütziger
Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und
Bewährungshilfe Berlin e.V. mit
Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über
ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"

Buch



kritik

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Sheldrake/Abraham/McKenna

Denken am Rande des Undenkbaren

Neue Dimensionen des Denkens und Forschens werden der Wissenschaft vor allem von solchen Wissenschaftlern erschlossen, die den Mut haben, die Wege des allgemein Anerkannten zu verlassen und in Bereiche des bisher Undenkbaren vorzustoßen. *Rupert Sheldrake* studierte Philosophie in Harvard und promovierte in Biochemie an der Universität von Cambridge. *Terence McKenna*, Ethnologe und Anthropologe, hat sich besonders mit der Kulturgeschichte psychoaktiver Substanzen beschäftigt. *Ralph Abraham*, Professor für Mathematik, war maßgeblich an der Entwicklung der das moderne wissenschaftliche Denken umwälzenden Chaos-Theorie beteiligt.

Alle drei Autoren sind einerseits – jeder auf seinem Gebiet – als international anerkannte Fachleute ausgewiesen, zugleich aber auch als bahnbrechende Neuerer und kreative Querdenker bekannt. Das Vergnügen am Abenteuer des Geistes überträgt sich auf den Leser. Die funkensprühenden Ausführungen dieser drei Wissenschaftler über Gott und die Welt, Chaos und Kreativität sind herausforderndes Lesefutter für alle, die bereit sind, den Hinterhof der Schulwissenschaften zu verlassen, um sich auf eine schwindelerregende Gratwanderung des Denkens zu begeben.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Yvette Pierpaoli

Eine Frau für tausend Kinder

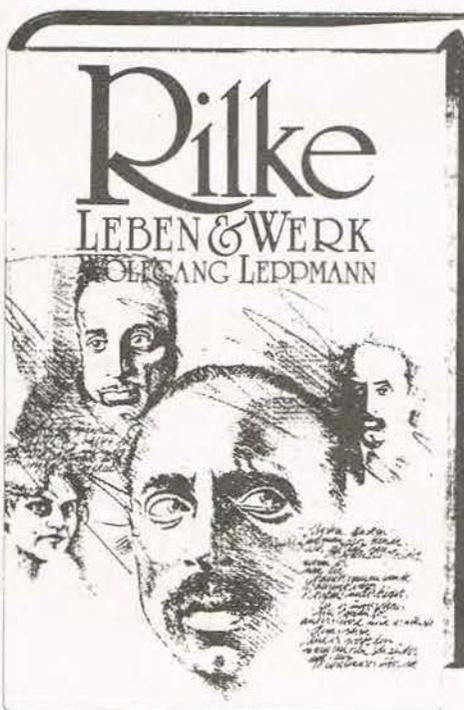
Dieses Buch beinhaltet die Lebensgeschichte einer Frau, die ein sehr ungewöhnliches Leben geführt hat. Mit 17 von zu Hause verstoßen, schlägt sie sich in Paris durch, geht 1967 nach Kambodscha und wird dort eine erfolgreiche Geschäftsfrau, bis das Regime der Roten Khmer ihr Leben entscheidend verändert und sie zum Rettungengel für Tausende von Kindern wird. In Kambodscha, Thailand und Afrika kämpft sie gegen Hunger, Flüchtlingselend und Kriegsnot. In Guatemala hilft sie den Indios, ihre zerstörten Dörfer wiederaufzubauen. In Bolivien gründet

sie in den Slums der Großstädte Kinderhäuser – alles aus eigener Initiative und Kraft. Elend und Lieblosigkeit hat Yvette Pierpaoli, 1940 in Metz geboren, in ihrer Kindheit selbst erfahren, denn auch sie war ein Kind der Straße.

1985 rief sie das Hilfswerk *Tomorrow* ins Leben, bekannt durch den Song *We are the world*. 1988 eröffnete sie in La Paz ein Gesundheits- und Bildungszentrum für Kinder.

Diese leidenschaftlich und aufwühlend geschriebene Biographie ist voller Abenteuer und Erlebnisse. Sie beweist, was ein einzelner Mensch schaffen kann, wenn er den Glauben und die Überzeugung hat, daß sich die Welt eben doch verändern läßt ...

-rdh-



Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Barrie Sherman / Phil Judkins

Virtuell Reality

Seit der Erfindung des Mikrochips hat keine Technologie so sehr die Gemüter erhitzt wie *Virtuell Reality*, das neue Zauberwort der Informationsgesellschaft, die am ehesten der 3-D-Animation vergleichbar ist. Computer schaffen heute künstliche dreidimensionale

Welten, in denen sich der Mensch bewegen und in die er gestaltend eingreifen kann.

Mit der Schaffung derartiger virtueller Welten wird eine völlig neuartige Kommunikationsform zwischen Mensch und Computer in ersten Anwendungen sichtbar. Eine Einsatzmöglichkeit ist der Bereich der Architektur, wo Computersimulationen Planungen dergestalt in Modelle umsetzen können, daß sie bereits vor ihrer baulichen Ausführung „begehbar“ werden. In der chemischen Forschung können Moleküle virtuell erzeugt und umgebaut und in der Medizin schwierige Operationen im Vorfeld eines Eingriffs simuliert werden. Die Unterhaltungsindustrie ist ein anderer Schwerpunkt, wo virtuelle Realität als *Cyberspace* dabei ist, sich einen Namen zu machen.

Die beiden Autoren stellen diese neue faszinierende Technologie in einer auch für den Nichtfachmann leicht verständlichen Sprache dar. Dabei geht es ihnen nicht nur um die Technik an sich und ihre Anwendungsmöglichkeiten, sondern auch und vor allem um die Auswirkungen auf die Anwender und um die gesellschaftlichen Folgen, die in ihrer Konsequenz mit der Einführung des Fernsehens vergleichbar sind.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Wolfgang Leppmann

Rilke - Leben & Werk

„Von allen unseren Dichtern hat keiner so geheimnisvoll gelebt wie Rainer Maria Rilke. Immer war er auf dem Wege durch die Welt, und niemand, nicht einmal er selbst, wußte im voraus, wohin er sich wenden würde.“ So charakterisiert Stefan Zweig den nach Goethe in aller Welt meistgelesenen deutschen Lyriker. Rilke ist das Idol ganzer Generationen. Sie sahen in ihm den Dichter par excellence.

Diese Rilke-Biographie des Literaturwissenschaftlers Wolfgang Leppmann gilt nach wie vor als das umfassendste Werk, das nicht nur die Werke des Dichters interpretiert, sondern ihn auch aus einer anderen Sichtweise als Vertreter einer Periode des gesellschaftlichen Umbruchs zeigt. Die Detailtreue und die Darstellung zeitgeschichtlicher Hintergründe lassen dieses Werk zu einer unvergeßlichen Lektüre werden.

-rdh-

**Der Mensch
ist frei geboren,
jedoch wo
man hinblickt,
liegt er
in Ketten**

Jean Jaques Rousseau